



Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt

Herausgeber: Der Präsident

Nr. 94 / 2024

Herausgeber: Hochschule Anhalt
Der Präsident

Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000
Fax: 03496 67 1099
E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 28.03.2024

Inhalt Heft 94/2024

Organisation und Verfassung der Hochschule	Seite
ORDNUNG ZUR SICHERUNG UND ENTWICKLUNG DER QUALITÄT IN STUDIUM, LEHRE UND WEITERBILDUNG (EVALUATIONSORDNUNG-SLW) der Hochschule Anhalt vom 13.09.2023	6
BRANDSCHUTZORDNUNG DER HOCHSCHULE ANHALT der Hochschule Anhalt vom 31.01.2024	12
RICHTLINIE FÜR GESCHLECHTERSENSIBLEN SPRACHGEBRAUCH der Hochschule Anhalt vom 13.12.2023	47
RICHTLINIE ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON REISEKOSTEN UND ZUSCHÜSSEN BEI DER TEILNAHME AN EXKURSIONEN (EXKURSIONSRICHTLINIE) der Hochschule Anhalt vom 08.11.2023	55
DIENSTVEREINBARUNG ZUR ERHÖHUNG DER SICHERHEIT VON GEBÄUDEN UND EINRICHTUNGEN DURCH KAMERAÜBERWACHUNGS- UND VIDEOAUFZEICHNUNGSSYSTEME der Hochschule Anhalt vom 27.02.2024	71
Studien- und Prüfungsangelegenheiten	
IMMATRIKULATIONSORDNUNG der Hochschule Anhalt vom 17.01.2024	79
SATZUNG zur Ergänzung der Satzung zur Durchführung des FESTSTELLUNGSVERFAHRENS für Studiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen (FSV-Satzung) der Hochschule Anhalt vom 17.01.2024	86
STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für die Studiengänge BIOTECHNOLOGIE (BT) , LEBENSMITTELTECHNOLOGIE (LT) , PHARMATECHNIK (PT) und VERFAHRENSTECHNIK (VT) vom 30.08.2023 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)	88
STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang PHARMAZEUTISCHE CHEMIE (PCH) vom 30.08.2023 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)	102
SATZUNG zur Ergänzung der Studien - und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang PHARMATECHNIK (PT) im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit der Henan Universität Kaifeng (China) vom 30.08.2023	109
STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades Master für den englischsprachigen Studiengang ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK (MET) [Electrical and Computer Engineering] vom 26.07.2023 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)	113
STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades Master für den berufsbegleitenden Studiengang NATURHEILKUNDLICHE GESUNDHEITSFÖRDERUNG (FMN) vom 05.12.2023 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)	122

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG	128
zur Erlangung des akademischen Grades Master für den dualen Studiengang VERMESSUNG UND GEOINFORMATIK - DUAL (MVD) vom 25.10.2023 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)	
STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG	134
zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang LANDSCHAFTSARCHITEKTUR UND UMWELTPLANUNG (LAU) vom 05.12.2023 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)	
STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG	141
zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang LANDWIRTSCHAFT (LW) vom 05.12.2023 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)	
PRAKTIKUMSORDNUNG	148
für den Bachelorstudiengang LANDWIRTSCHAFT (LW) vom 22.11.2023	
STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG	160
zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang LANDSCHAFTSARCHITEKTUR UND UMWELTPLANUNG (MLU) vom 05.12.2023 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)	
STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG	166
zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang NACHHALTIGE STADTENTWICKLUNG (MNS) vom 25.10.2023 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)	
STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG	172
zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang ARCHITEKTUR (MAR) vom 25.10.2023 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)	
STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG	178
zur Erlangung des akademischen Grades Master für den englischsprachigen Studiengang BIOMEDICAL ENGINEERING (MBE) vom 27.09.2023 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)	
SATZUNG	187
zur Ergänzung der Studien - und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für die Studiengänge BIOMEDIZINISCHE TECHNIK (BMT) , ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK (EIT) UND MEDIEN- UND INFORMATIONSTECHNIK (MIT) über die Einrichtung eines Double-Degree-Programms Biomedizinische Technik vom 20.12.2023	
SATZUNG	194
zur Ergänzung der Studien - und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für die Studiengänge BIOMEDIZINISCHE TECHNIK (BMT) , ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK (EIT) UND MEDIEN- UND INFORMATIONSTECHNIK (MIT) über die Einrichtung eines Double-Degree-Programms Elektro- und Informationstechnik, Internet of Things vom 20.12.2023	
1. SATZUNG	201
zur Ergänzung der Studien - und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für den englischsprachigen Studiengang ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK (MET) [ELECTRICAL AND COMPUTER ENGINEERING] über die Einrichtung eines Double-Degree-Programms Communication and Embedded Systems vom 20.12.2023	
2. SATZUNG	205
zur Ergänzung der Studien - und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für den englischsprachigen Studiengang ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK (MET) [ELECTRICAL AND COMPUTER ENGINEERING] über die Einrichtung eines Double-Degree-Programms Control Systems vom 20.12.2023	

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG	209
zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN (WIW) vom 22.11.2023 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)	
SATZUNG	218
zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN (WIW) über die Einrichtung einer dualen Studienvariante vom 22.11.2023	

Hochschule Anhalt

Ordnung zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium, Lehre und Weiterbildung (Evaluationsordnung-SLW)

Auf der Grundlage der §§ 7, 34 und 67a des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit der Lehrauftragsordnung sowie der Leistungsbezügeordnung der Hochschule Anhalt in der jeweils gültigen Fassung wird die folgende Ordnung erlassen.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gegenstand und Ziele der Evaluation von Studium, Lehre und Weiterbildung

§ 3 Verfahren der Evaluation von Studium, Lehre und Weiterbildung

§ 4 Aufgaben des Präsidiums

§ 5 Aufgaben der Stabsstelle Qualitätsmanagement

§ 6 Aufgaben der Fachbereiche

§ 7 Lehrevaluation

§ 8 Studiengangsevaluation

§ 9 Datenschutz

§ 10 In- und Außer-Kraft-Treten

Präambel

Die Evaluation von Studium, Lehre und Weiterbildung dient der Profilbildung der Hochschule und ihrer Fachbereiche, der Rechenschaftslegung, der Schaffung von Transparenz hinsichtlich der Studienbedingungen, der Optimierung des Lehr- und Lernprozesses sowie der Verbesserung des Dialogs zwischen Lehrenden und Studierenden.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Evaluation von Studium, Lehre und Weiterbildung der Hochschule Anhalt (HSA) sowie der ihr zugeordneten Abteilung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt (LSK).

§ 2

Gegenstand und Ziel der Evaluation von Studium, Lehre und Weiterbildung

- (1) Gegenstand der Evaluation ist die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten zur Bewertung von Studienangeboten, Studienbedingungen und der Lehre. Dieses gilt gleichermaßen für die Kurse des LSK in Köthen.
- (2) Ziel der Evaluation ist die systematische Analyse, die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung der Studienbedingungen sowie des Lehrangebots.
- (3) Ergebnisse der Evaluation als Bestandsaufnahme der Qualität sind die Grundlage für inhaltliche und strukturelle Reformmaßnahmen des Studien- bzw. Kursangebotes sowie für die Akkreditierung von Studiengängen.

§ 3

Verfahren der Evaluation von Studium, Lehre und Weiterbildung

- (1) Evaluationsverfahren sind:
 - a. Lehrevaluation (gem. § 7)
 - b. Studiengangsevaluation (gem. § 8)
 - c. Alumni-Befragungen
- (2) Abweichend von Abs. 1 können auf Beschluss durch das Präsidium, der Fachbereichsleitungen oder der Leitung des Studienkollegs weitere Verfahren eingesetzt werden.
- (3) Die Teilnahme an und die Durchführung von Evaluationen ist eine Dienstpflicht.

§ 4

Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für die regelmäßige Durchführung der Evaluation von Studium, Lehre und Weiterbildung an der gesamten Hochschule verantwortlich und stellt hierfür die notwendigen Mittel bereit.
- (2) Das Präsidium wird bei der Durchführung der Evaluationsverfahren im Bereich Studium, Lehre und Weiterbildung durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement unterstützt.
- (3) Das Präsidium ist für die anonymisierte Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluation in einem Qualitäts- bzw. Evaluationsbericht verantwortlich.

§ 5

Aufgaben der Stabsstelle Qualitätsmanagement

- (1) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement ist für die Beratung und Begleitung von Evaluationsaktivitäten verantwortlich. Dies sind insbesondere:
 - a. Bereitstellung einer Verfahrensanweisung zur Methodik und zur organisatorischen Abstimmung der Evaluation von Studium, Lehre und Weiterbildung innerhalb und zwischen den Fachbereichen.
 - b. Entwicklung von Fragebögen in Zusammenarbeit mit den Studiendekaninnen und Studiendekanen der Fachbereiche sowie der Leitung des Studienkollegs, welche durch das Präsidium freizugeben sind.
 - c. Auswertung von Befragungsergebnissen und Erstellung eines Berichtes an das Präsidium.
 - d. Unterstützung bei der Bewertung der Evaluationsergebnisse.
 - e. Beratung bei der Umsetzung der Ergebnisse in Maßnahmen der Qualitätssicherung.
 - f. Veröffentlichung des vom Präsidium freigegebenen Qualitäts- bzw. Evaluationsberichtes.
- (2) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement erstellt in Abstimmung mit dem Präsidium und den Studiendekaninnen und Studiendekanen einen Evaluationsplan, in dem die Zeiträume für die Evaluation von Studium, Lehre und Weiterbildung in den einzelnen Fachbereichen festgelegt sind.
- (3) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement koordiniert die im Rahmen der Akkreditierung von Studiengängen erforderlichen Evaluationsaktivitäten der Fachbereiche.

§ 6

Aufgaben der Fachbereiche

- (1) Die Durchführung der Evaluation und Umsetzung der qualitätssichernden und -erhöhenden Maßnahmen werden durch die Studiendekanin/den Studiendekan geleitet. Sie informieren regelmäßig den Fachbereichsrat über den Stand der Evaluationsaktivitäten im Fachbereich.
- (2) Der Fachbereichsrat entscheidet über die qualitätssichernden und qualitätserhöhenden Maßnahmen.

- (3) Die Studiendekane unterstützen die Stabsstelle Qualitätsmanagement bei der Lehrevaluation durch die Bereitstellung der hierzu notwendigen Informationen und Zugangsdaten für die Studierenden.
- (4) Die Aufgaben entsprechend Absatz 1 und 3 gelten für die Leitung des Studienkollegs sinngemäß.

§ 7

Lehrevaluation

- (1) Die Lehrevaluation dient insbesondere der Verbesserung der Lehr- und Lernprozesse auf Veranstaltungsebene. Sie bezieht sich deshalb auf jede Lehrveranstaltung eines Moduls und eines Kurses am Studienkolleg. Jede Lehrveranstaltung muss mindestens einmal innerhalb des zugrundeliegenden Regelstudienzyklusses evaluiert werden.
- (2) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement organisiert die Durchführung der Lehrevaluation nach einem mit den Fachbereichen abgestimmten Zeitplan, stellt die notwendigen Instrumente bereit und übernimmt die Auswertung. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Lehrenden und Studierenden noch im Veranstaltungsverlauf über die Ergebnisse diskutieren können (Feedbackgespräche).
- (3) Die Auswertungsergebnisse werden durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement den Lehrenden sowie der Studiendekanin/dem Studiendekan oder der Leiterin/dem Leiter des Studienkollegs zur Verfügung gestellt. Bei erheblichen Qualitätsmängeln haben die Leitungen der Fachbereiche bzw. des Studienkollegs gemeinsam mit den Lehrenden aus den Ergebnissen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre abzuleiten.

§ 8

Studiengangsevaluation

- (1) Die Studiengangsevaluation bezieht sich auf die einzelnen Studiengänge der Fachbereiche. Sie ist eine systematische Bestandsaufnahme und Analyse der Lehre und des Studiums an der HSA.
- (2) Die Studiengangsevaluation ist mindestens einmal innerhalb des zugrundeliegenden Regelstudienzyklusses durchzuführen.
- (3) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement organisiert die Durchführung der Studiengangsevaluation nach einem mit den Fachbereichen abgestimmten Zeitplan, stellt die notwendigen Instrumente bereit und übernimmt die Auswertung.
- (4) Die Studiengangsevaluation beinhaltet Befragungsschwerpunkte, welche sich an den Kriterien der Studienakkreditierungsordnung Sachsen-Anhalt (StAkkrVO LSA) orientieren. Sie richtet sich an Studierende in verschiedenen Studienphasen.
- (5) Die Auswertung der Daten (Stärken-/Schwächenanalyse) und Maßnahmenbeschreibung zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung werden in den regelmäßig stattfindenden Studiengangsgesprächen diskutiert und erarbeitet.

§ 9

Datenschutz

- (1) Die Teilnahme an Evaluationen ist für Studierende freiwillig. Bei der Evaluation ist die Anonymität der Befragten zu gewährleisten. Die Evaluation wird über eine webbasierte Befragungssoftware durchgeführt, die den Anforderungen der jeweils gültigen DSGVO entspricht.
- (2) Die Evaluation erfolgt regelmäßig und i. d. R. online. Hierzu sind die Studierenden per E-Mail einzuladen. Diese E-Mail hat unter anderem einen Link mit einem spezifischen Zugangscode zu beinhalten, mit welchem der Studierende auf den Fragebogen gelangt.
- (3) Lehrende werden im Rahmen der Lehrevaluation grundsätzlich einzeln evaluiert. Wird die Lehrveranstaltung von mehreren Lehrenden durchgeführt ist eine gemeinsame Evaluation nur möglich, soweit alle Lehrenden ihre ausdrückliche Einwilligung hierzu erklärt haben.
- (4) Eine Auswertung einer Evaluation kann nur erfolgen, wenn mindestens fünf Rückläufe eingehen. Eine Auswertung bei einer Grundgesamtheit von weniger als fünf Befragten kann erfolgen, wenn sich alle Befragten damit einverstanden erklären, dass auch bei weniger als fünf Rückläufen eine Auswertung erfolgen darf. Diese Einwilligung ist zu dokumentieren.
- (5) Wird in einer Evaluation nach Geschlecht differenziert, so kann eine geschlechtsspezifische Auswertung nur vorgenommen werden, wenn von jedem Geschlecht mindestens fünf Rückläufer eingehen. Absatz 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Wird bei der Studiengangsbefragung nach dem Fachsemester differenziert, so kann eine fachsemesterspezifische Auswertung nur dann vorgenommen werden, wenn mindestens fünf Studierende aus einem Fachsemester teilgenommen haben. Absatz 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Nehmen weniger als fünf Studierende eines Fachsemesters teil, sind Fachsemester so zusammenzufassen, dass die Mindestanzahl von fünf Studierenden erreicht wird.
- (7) Fristen zur Löschung der Lehrevaluationsergebnisse bestimmen sich nach § 7 Abs. 2 HSG LSA. Enthalten Ergebnisse der Studiengangsevaluation personenbezogene Daten, so sind diese spätestens nach Abschluss der nächsten Akkreditierung zu löschen.
- (8) Vor der Durchführung der Evaluation sind Studierende und Lehrende über den Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu informieren.

§ 10

In- und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat und Genehmigung des Präsidenten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Anhalt vom 13.09.2023.

- (3) Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung der Hochschule Anhalt (FH) vom 26.04.2006 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 22/2006 außer Kraft.
- (4) Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 94/2024 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, 13.09.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt



Brandschutzordnung der Hochschule Anhalt

(nach DIN 14096)

Diese Brandschutzordnung besteht aus den Teilen:

- A - Aushang
- B - Verhaltensregeln für die Beschäftigten und Studierenden der Hochschule
(Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)
- C - Regeln für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

**Hochschule Anhalt
Standort Bernburg**
Strenzfelder Allee 28
06406 Bernburg (Saale)

**Hochschule Anhalt
Standort Dessau**
Seminarplatz 2a
06846 Dessau-Roßlau

**Hochschule Anhalt
Standort Köthen**
Bernburger Straße 55
06366 Köthen

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
Vorwort	3
1. Brandschutzordnung - Teil A	4
1. Aushang Brandschutzordnung Teil A	5
2. Brandschutzordnung - Teil B	6
<i>(für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)</i>	
§ 1 Brandverhütung	7
§ 2 Brand- und Rauchausbreitung	9
§ 3 Flucht- und Rettungswege	9
§ 4 Melde- und Löscheinrichtungen	10
§ 5 Verhalten im Brandfall	11
§ 6 Alarmsignale und Anweisungen beachten	13
§ 7 Besondere Verhaltensregeln	14
§ 8 Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten	14
3. Brandschutzordnung - Teil C	17
<i>(für Personen mit Brandschutzaufgaben)</i>	
§ 9 Brandverhütung	18
§ 10 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte	20
§ 11 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	21
§ 12 Nachsorge	21
§ 13 In- und Außerkrafttreten	21
<u>Mitgeltende Unterlagen:</u>	
Formblatt I: Brandschutzordnung Teil A (deutsch / englisch)	
Anlage I: Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten	
Anlage II: Übersicht der Sammelplätze an den Standorten	
Anlage III: Übersicht Zusammenlagerungstabelle (TRGS 510)	
Anlage IV: Kurzanleitung zur Bedienung von Handfeuerlöschern	
Anlage V: Übersicht der Brandklassen und der jeweils geeigneten Löschmittel	
Anlage VI: Alarmplan	
Anlage VII: Gebäudeübersicht Alarmierungsmöglichkeiten	

Vorwort

Die Brandschutzordnung wendet sich an alle Mitglieder der Hochschule Anhalt, sowie mit Einschränkungen auch an Besucherinnen und Besucher. Sie gibt Hinweise zu Brandverhütungsmaßnahmen und zum Verhalten im Brandfall.

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung. Sie soll ferner dazu dienen, den Personen- und Sachschaden im Brandfalle möglichst gering zu halten. Die Brandschutzordnung gilt in allen der Hochschule Anhalt zugeordneten Gebäuden, Einrichtungen und sonstigen Anlagen.

Sie gilt für alle in diesen Bereichen tätigen Personen, die sich dort nicht nur vorübergehend aufhalten. Vorübergehend Tätige sowie sonstige Nutzende und Besuchende haben den Anordnungen des jeweils Verantwortlichen bzw. der Feuerwehr Folge zu leisten.

Sie ersetzt nicht das eigenverantwortliche Handeln in Notsituationen. Die jeweilige Leitung der Struktur- und Betriebseinheiten hat in ihrem Bereich dafür Sorge zu tragen, dass diese Brandschutzordnung allen betreffenden Personen vor Aufnahme der Tätigkeit bekannt gemacht wird und ihre Vorgaben umgesetzt werden.

Alle Hochschulmitglieder sind verpflichtet, die Brandschutzordnung und damit zusammenhängende Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Zur Vermeidung von Bränden ist es insbesondere erforderlich, dass beim Umgang mit Feuer, offenem Licht sowie mit elektrischen Einrichtungen, Gas und sonstigen Anlagen für Licht, Kraft und Wärme die erforderliche Sorgfalt beachtet wird.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Für die Unterweisung der Beschäftigten sind die Leitungen der Struktur- und Betriebseinheiten in Zusammenarbeit und Unterstützung durch die Sicherheitsfachkraft **Herr Heusler** verantwortlich.

Im Rahmen der jährlichen Arbeitsschutzunterweisung oder den Labor- und Werkstatteinweisungen muss die Brandschutzordnung Bestandteil sein. Unterweisungsmaterial wird von der **Sicherheitsfachkraft** zur Verfügung gestellt. Die Kenntnisnahme der Brandschutzordnung wird hiermit und fortdauernd einmal jährlich durch Unterschrift bestätigt.









1.

Brandschutzordnung der Hochschule Anhalt

Teil A

= Aushang =

Die Brandschutzordnung Teil A ist ein allgemein gehaltener Aushang mit Notfallnummern und Vorgaben für das Verhalten im Brandfall. Sie richtet sich an alle Personen im jeweiligen Objekt. Sie sollte an geeigneten Plätzen (Eingangsbereiche, Treppen, Aufzugsvorräume, ...) dauerhaft lesbar ausgehängt werden. Sie kann auch Bestandteil des Flucht- und Rettungswegeplanes sein. Der für den Bereich gültige Sammelplatz muss eingetragen werden.

Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 - 1	
Verhalten im Brandfall Ruhe bewahren!	In case of fire Keep calm!
Brand melden! (Report the fire!)  <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block; margin-left: 10px;"> 0-112 </div>	In Sicherheit bringen! (Go to safety!)  
Notfallmeldung (Report) <p>Wer ruft an? <i>(Who is phoning?)</i></p> <p>Wo brennt es? <i>(Where is the fire?)</i></p> <p>Was brennt? <i>(What happened?)</i></p> <p>Wieviele Verletzte? <i>(How many injured?)</i></p> <p>Warten auf Rückfragen! <i>(Wait for further questions!)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ gefährdete Personen warnen <i>(alert people at risk)</i> ▪ hilfsbedürftige Personen mitnehmen <i>(take along helpless people)</i> ▪ Fenster und Türen schließen <i>(close windows and doors)</i> ▪ Fluchtwegkennzeichnung folgen <i>(follow green escape route signs)</i> ▪ keine Aufzüge benutzen <i>(do not use elevators)</i> ▪ Sammelplatz aufsuchen! <i>(go to the assembly point!)</i>
Feuer löschen (extinguish fire)    	Sammelplatz (assembly point) <div style="border: 1px solid black; height: 80px; width: 100%;"></div>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Löscheinsatz auf Selbstschutz achten! <i>(your personal safety ist priority)</i> ▪ Verqualmte Bereiche nicht mehr betreten <i>(do not enter smoke-filled areas)</i> ▪ Feuerlöscher oder Löschmitteleinrichtungen benutzen <i>(use portable fire extinguishers)</i> ▪ möglichst mehrere Feuerlöscher einsetzen <i>(use several fire extinguishers simultaneously)</i> ▪ brennbare und explosive Materialien – wenn gefahrlos möglich – aus dem Gefahrenbereich entfernen <i>(remove flammable an explosive materials from danger zone, avoid taking risks)</i> 	Feuerwehr einweisen (assist fire brigade) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zufahrtswege für die Feuerwehr freihalten <i>(do not obstruct access routes for the fire brigade free)</i> ▪ Ortskundige Personen für die Einweisung der Feuerwehr aufstellen <i>(persons with knowledge of location and incident to guide fire brigade)</i> ▪ Hinweise auf besondere Gefahrensituationen geben <i>(inform about hazardous situations)</i>
	

2.

Brandschutzordnung der Hochschule Anhalt

Teil B

Verhaltensregeln für die Beschäftigten und Studierenden
der Hochschule

(Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)

§ 1 **Brandverhütung**

Alle Beschäftigten und Studierenden der Hochschule Anhalt sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Sie haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Es sind ausreichend Feuerlöschgeräte und sonstige Hilfseinrichtungen (z. B. Notduschen, Wandhydranten) vorzuhalten und es ist regelmäßig zu prüfen, dass sie sich in einem einwandfreien technischen Zustand befinden. Festgestellte Mängel an Feuerlösch- und sonstigen Hilfseinrichtungen sind unverzüglich den hierfür Verantwortlichen zu melden und abzustellen. Gegebenenfalls sind die betroffenen Anlagen oder Räume vorübergehend stillzulegen und nicht weiter zu nutzen.

In jedem Gebäude oder Struktureinheit sind mindestens zwei Personen als Brandschutzhelferin oder Brandschutzhelfer zu benennen. Diese haben auf die Einhaltung der Brandverhütungsvorschriften hinzuwirken und die Feuerwehr bei der Brandbekämpfung zu unterstützen.

Ordnung halten! Sauberkeit und Ordnung am Arbeitsplatz tragen in erheblichem Maße zur Brandverhütung bei. Brandentstehungsmöglichkeiten durch Zündquellen, wie Beleuchtungsgeräte sowie sonstige Elektrogeräte, offenes Licht o. ä. sind zu kontrollieren, einzuschränken und ggf. zu beseitigen. Die Betriebsanleitungen der Herstellfirma sind zu beachten.

Handhabung / Lagerung brennbarer Stoffe und Gegenstände

Die Sicherheitsmaßnahmen für die Handhabung und Lagerung brennbarer Stoffe sind zu beachten. Die Beschäftigten sind bzgl. der Brandgefahren regelmäßig zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Geeignete Löschmittel sind vorzuhalten. Stellen oder legen Sie niemals brennbare Gegenstände (z. B. Papier, Pappe, fettgetränkte Materialien) zu nahe an Geräte mit hoher Wärmestrahlung!

Elektrogeräte

Elektrische Kleingeräte sind häufig Zündquellen, daher bringen Sie keine privaten Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Radios mit, es sei denn, diese Geräte werden vor Inbetriebnahme angemeldet und mindestens jährlich bzw. alle 2 Jahre durch eine elektrotechnisch unterwiesene Person oder eine Elektrofachkraft nach der DGUV Vorschrift 3 - „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel - Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel“ geprüft.

Zusätzlich sollten Wasserkocher und Kaffeemaschinen auf eine nichtbrennbare Unterlage (z.B. Glasfliese) gestellt werden. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind. Eingeschaltete Elektrogeräte (Kaffeemaschinen usw.) nie ohne Aufsicht betreiben.

Stationäre Elektrogeräte dürfen nur durch eine Elektrofachkraft angeschlossen werden. Defekte Geräte müssen unverzüglich gekennzeichnet und außer Betrieb genommen werden. Schäden an elektrischen

Geräten, elektrischen Anlagen und Gasleitungen sind sofort an die Technische Verwaltung zu melden. Im Zweifelsfall ist der Betrieb im betroffenen Bereich einzustellen.

Elektrofahrräder und Elektroroller

Elektrofahrräder und Elektroroller dürfen nicht in Gebäuden, Büroräumen und Fluren abgestellt werden! Von den Akkus geht im Brandfall eine hohe Gefährdung aus.

Lagerung von Lithium-Ionen-Akkus

Lagerung von größeren Mengen, z.B. Drohnen-Akkus darf nur in geeigneten Bereichen oder Schränken erfolgen. Es gelten die Vorgaben der VdS 3103: 2019-06 (03). In Bereichen, in den Akkus gelagert werden, sollten spezielle Gel-Feuerlöscher vorgehalten werden. Geeignete Maßnahmen sind nach Rücksprache mit dem Brandschutzbeauftragten der Hochschule festzulegen.

Dauerversuche

Dauerversuche müssen mit einem Abschaltplan versehen werden. Eine verantwortliche Person ist schriftlich zu benennen. Die Ansprechperson und Kontaktdaten müssen am Versuch deutlich sichtbar angebracht werden.

Räume mit Gasversorgungsanlagen

Bei Gasgeruch dürfen keine Lichtschalter betätigt, elektrischen Geräte betrieben oder Feuer entzündet werden. Absperrarmaturen sind zu schließen, Fenster zu öffnen!

Lagerung brennbarer Flüssigkeiten

Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und Druckgasflaschen ist nur in den dafür bestimmten Räumen, Sicherheitsschränken und Einrichtungen unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen zulässig. Die Mengen an den Arbeitsplätzen sind auf die notwendige Menge zu beschränken. Lagerung und Bereitstellung dürfen nur in dafür geeigneten und gekennzeichneten Behältern erfolgen.

Rauchen und offenes Feuer

In allen Gebäuden der Hochschule herrscht Rauchverbot! Das Rauchen ist nur außerhalb der Gebäude an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet. Zigarettenreste dürfen nicht in Papierkörbe oder Müllbehälter geworfen werden. Sie dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt werden.

Weihnachtsbäume, Adventsgestecke dürfen nur mit elektrischen Kerzen geschmückt werden. Räucherkerzen sind untersagt. Offenes Feuer ist grundsätzlich verboten!

Feuergefährliche Arbeiten (Heißarbeiten)

Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten sind nur mit besonderer Genehmigung erlaubt (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten - siehe **Anlage I**). Es sind in jedem Fall die nötigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Entfernen bzw. Abdecken brennbarer Materialien, Bereitstellung von Löschmitteln, Brandwache). Dies beinhaltet auch, dass nach **Abschluss der Arbeiten über einige Stunden die betroffenen Räume gelegentlich auf Schmorgeruch usw. kontrolliert werden. Diese Maßnahmen sind vor Beginn der Arbeiten festzulegen und durch Unterschrift zu bestätigen. Fremdfirmen sind entsprechend einzuweisen. Zusätzlich müssen die Maßnahmen in Abschnitt 8 der Brandschutzordnung beachtet werden.**

§ 2

Brand- und Rauchausbreitung

Im Brandfall ist die Rauchausbreitung der gefährlichste Faktor. Die meisten Personenschäden entstehen durch das Einatmen giftiger Brandgase. Zur Minderung der Brand- und Rauchausbreitung sind alle Türen, vor allem zu den Fluren, und Fenster geschlossen zu halten.

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, Funktionsstörungen oder Schäden an Brandschutzeinrichtungen soweit möglich zu beheben. (z.B. Keile aus Brandschutztüren oder Gegenstände aus dem Schließweg automatischer Brandschutztüren entfernen) oder zu melden (z.B. den Sicherheitsbeauftragten, Gebäudeverantwortlichen oder den Brandschutz Helfenden).

Das Festsetzen der Türen ist kein "Kavaliersdelikt". Vielmehr ist damit zu rechnen, dass im Falle eines Schadens ein solches Verhalten als grob fahrlässig einzustufen ist und neben haftungs- auch strafrechtliche Konsequenzen nach Strafgesetzbuch § 145 nach sich ziehen kann. Dabei haftet der Verursacher direkt und nicht die Hochschule.

Lagerung brennbarer Materialien

Es darf lediglich der Tagesbedarf der Materialien am Arbeitsplatz vorgehalten werden. Um die Brandausbreitung zu verhindern, sind größere Mengen brennbarer oder brandfördernder Stoffe in entsprechend geschützten Räumen, Behältern oder Sicherheitsschränken zu lagern. Zusammenlagerverbote sind dabei zu beachten (**Anlage III**). Brennbare Abfälle sind unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Lagerung, auch kurzfristig, in Fluren, Treppenhäusern sowie Flucht- und Rettungswegen ist verboten.

§ 3

Flucht- und Rettungswege

Machen Sie sich mit Ihrem Fluchtweg vom Arbeitsplatz vertraut. Sie sollten sich zumindest zwei Wege einprägen, sollte ein Weg durch Rauch oder Feuer versperrt sein.

Treppen, Flure, Verkehrswege und Ausgänge dürfen ebenso wie die Brandschutz- und Löscheinrichtungen nicht verstellt werden. Die entsprechende Beschilderung muss stets gut erkennbar sein.

Ausgänge und Notausgänge müssen sich während der Anwesenheit von Personen von innen ohne Hilfsmittel öffnen lassen.

Die Anfahrtswege und Aufstellungsflächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten.

Im Notfall folgen Sie der Fluchtwegbeschreibung und Fluchtwegbeschilderung in den nächsten Brandabschnitt oder direkt ins Freie.

Die Sammelplätze finden Sie in der „**Übersicht der Sammelplätze an den Standorten**“ (**Anlage II**)

Begeben Sie sich im Brandfall sofort zum Sammelplatz. Melden Sie es, wenn sich noch Personen im Gebäude befinden.

Bleiben Sie auf dem Sammelplatz, bis Sie weitere Anweisungen durch die Führungskraft erhalten oder die Feuerwehr das Gebäude wieder freigibt. Wichtig ist, auf den Sammelplätzen die Vollzähligkeit der Beschäftigten und Studierenden zu kontrollieren. Fahren Sie also nicht nach Hause oder nutzen Sie den Alarm als Pause.

§ 4

Melde- und Löscheinrichtungen

Brände sind über die (0) – 112 der Feuerwehr zu melden. Die Gebäude der Hochschule sind zum Teil mit Rauchmeldern ausgestattet. In diesen Gebäuden erfolgt eine automatische Alarmauslösung. Eine Weiterleitung an die Feuerwehr erfolgt nur in wenigen Gebäuden (**s.h. Anlage VII**). Ein Alarm kann auch manuell über die Handfeuermelder in den Gebäuden ausgelöst werden. In jedem Fall ist zusätzlich die Feuerwehr telefonisch zu alarmieren.



Eine Übersicht der Alarmierungsmöglichkeiten finden Sie in der **Anlage VII „Gebäudeübersicht Alarmierungsmöglichkeiten“**

Handfeuerlöscher

Kleine Entstehungsbrände können **nach Alarmierung** mit den vorhandenen Handfeuerlöschern gelöscht werden. Die Standorte der Feuerlöscher sind mit Hinweisschildern (rote Symbolik) gekennzeichnet.

Beim Löscheinsatz ist Selbstschutz zu beachten! Der Einsatz von CO₂-Feuerlöschgeräten kann in kleinen und engen Räumen lebensgefährlich sein. Beim Löschen kann durch das freigesetzte CO₂ sehr schnell eine hohe Konzentration von Kohlenstoffdioxid in der Raumluft erreicht werden.

Bereits ab 5 bis 8 Volumen-% CO₂ in der Atemluft droht Erstickungsgefahr. Verstärkter Atemantrieb oder Atemnot sind mögliche Warnzeichen. Das Löschen sollte daher durch die geöffnete Tür erfolgen.

Machen Sie sich schon jetzt mit den Standorten und der Handhabung dieser Einrichtungen vertraut.

Die Bedienung wird während der jährlichen Unterweisungen erklärt und durch regelmäßige praktische Übungen trainiert.

Eine **Kurzanleitung zur Bedienung von Handfeuerlöcher** finden Sie in **Anlage IV**.

Benutzte, fehlende oder defekte Feuerlöcher sowie jeden anderen Mangel an Melde- und Löscheinrichtungen sind sofort dem Brandschutz Helfenden oder Gebäudeverantwortlichen zu melden. Die Technische Verwaltung hat für den ordnungsgemäßen Zustand, die regelmäßige Wartung und Prüfung zu sorgen.

Alle Beschäftigten und Studierenden haben sich über die Lage und die sachgemäße Handhabung der Brandmelder, Löschanlagen, Feuerlöcher, Notduschen, etc. **selbstständig und rechtzeitig zu informieren**.

§ 5

Verhalten im Brandfall

Zu beachten ist der Aushang „Verhalten im Brandfall“ (Brandschutzordnung Teil A; Seite 5).

Ruhe bewahren, keine Panik!

Angst oder Panik gilt es zu vermeiden, um keine falschen Fluchtreaktionen auszulösen. Ängstliche Personen müssen beruhigt und zum raschen Verlassen des Gefahrenortes angewiesen werden.

Brand melden!

Brand sofort mit genauen Angaben über Brandstelle und Umfang des Feuers melden. Besonderheiten (Gefahrstofflager, Gasflaschenlager usw.) sind mitzuteilen. Auf Rückfragen achten.

Melden Sie einen Brand an folgende Rufnummern:

Feuerwehr: (0) – 112 (Leitstelle)

Grundsätzlich fragt die Leitstelle folgende Informationen ab:

Wo brennt es?	(Ort)
Was brennt?	(z.B. Büro, Orts-/Gebäudeangaben)
Wie viele Verletzte?	
Welche Gefahren bestehen?	
Warten auf Rückfragen!	

Beschäftigte und sonstige Personen warnen!

Warnen Sie andere Personen im Gebäude. Besonders gefährlich ist es, wenn ein tatsächlicher Feueralarm als Probealarm aufgefasst und daher nicht ernst genommen wird. Warnen Sie Ihre Kolleginnen und Kollegen und sonstige Personen und bedenken Sie, dass Festnetztelefone im Brandfall außer Betrieb sein könnten. An den Schutz der eigenen Person denken.

Gas- und Energiezufuhr abschalten!

Rohrleitungen absperren, Gaszufuhr schließen, elektrische Anlagen spannungsfrei machen. Das außer Betrieb setzen solcher Objekte hilft oftmals die Brandausbreitung zu verhindern. Ein wichtiges Hilfsmittel ist hierbei der "Notausschalter".

Gefahrenbereiche sofort verlassen!

Gefahrenbereiche über die gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege verlassen. Geordnetes und diszipliniertes Verhalten ist entscheidend. Helfen Sie anderen, wie z. B. Menschen mit Behinderungen. Folgen Sie den Hinweisschildern, die jeweils den nächsten Ausgang und Fluchtweg kennzeichnen. Warten Sie am Sammelplatz auf weitere Anweisungen.

Ruhe bewahren, Panik vermeiden! Hilflöse Personen mitnehmen.

Die Hauptgefahr im Brandfall geht nicht von der Hitze, sondern vom Brandrauch aus (giftige, ätzende oder erstickende Wirkung).

Von Feuer und Rauch eingeschlossene Personen sollten Türen schließen, Schlüssellöcher und Ritzen evtl. mit feuchtem Stoff oder Papier verstopfen und sich am Fenster bemerkbar machen.

Beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt Türen schließen, um ein weiteres Verqualmen zu vermeiden

Aufzüge nicht mehr benutzen!

Brände können Aufzugsanlagen außer Betrieb setzen. Wenn sich dann darin Personen befinden, sind sie im brennenden Gebäude eingeschlossen.

Gebückt gehen!

Rauch und Hitze steigen nach oben und gefährden Atmung und das Bewusstsein. Gebücktes Gehen erhöht die Chancen, bei Bewusstsein zu bleiben und das Gebäude zu verlassen. Bei stärkerer Verrauchung im Bodenbereich kriechend die Flucht durchführen.

Festgelegte Maßnahmen gemäß der Brandschutzordnung durchführen!

In der Brandschutzordnung sind die Handlungsanweisungen und Regeln zur Brandverhütung und -bekämpfung und zum Verhalten in sonstigen Schadensfällen beschrieben. Löscheversuche mit Feuerlöscher unternehmen, soweit der Brand noch in der Entstehungsphase ist und die Brandbekämpfung ohne größere Eigengefährdung möglich ist. Bedienungsanweisungen der Löscheinrichtungen beachten! Bei erfolglosem Löscheversuch oder größeren Bränden in Sicherheit bringen.

Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung!

Personen mit Behinderungen sowie Besucher, die sich im Gebäude nicht auskennen, sollten verstärkt betreut werden. Personen mit brennenden Kleidern am Fortlaufen hindern. Feuerlöscher einsetzen. Löschmittel nicht in das Gesicht spritzen! Falls nicht möglich, in Decken, Mäntel oder Jacken hüllen und auf dem Fußboden wälzen, um das Feuer zu ersticken.

§ 6**Alarmsignale und Anweisungen beachten**Alarm in Gebäuden mit Alarm- oder Brandmeldeanlagen

Alle Gebäude der Hochschule werden sukzessive mit Rauchmeldern und akustischen Signalgebern ausgestattet. Für die Funktionskontrolle und regelmäßige Wartung der Anlagen ist die Technische Verwaltung zuständig.

Festgestellte Funktionsmängel oder offensichtliche Schäden an den Anlagen sind umgehend an die Leitung der Verwaltung bzw. die Technische Verwaltung zu melden.

Alarm in Gebäuden ohne Alarm- oder Brandmeldeanlagen**Lautes Rufen „FEUER“ oder „ALARM“**

Durch die jeweilige Leitung der Fachbereiche und Hochschuleinrichtungen bzw. deren Vertretung wird die vollständige Alarmierung aller Personen, die sich im Gebäude aufhalten, sichergestellt. Die Organisation der notwendigen Maßnahmen wird der Art, der Nutzung und der Anzahl der sich im Normalfall im Gebäude befindlichen Personen entsprechend vorgenommen. Im Brandfall ist entsprechend zu verfahren.

Anweisungen beachten

Die Leitung der Maßnahmen an der Brandstelle hat zunächst die zuständige Leitung der betroffenen Hochschuleinrichtung bzw. deren Vertretung. Mit dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt deren Einsatzleitung die Koordination. Den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 7

Besondere Verhaltensregeln

Personen, die nicht unmittelbar mit den Rettungsmaßnahmen zu tun haben, müssen sich vom Einsatzort fernhalten.

Laboratorien und Versuchsaufbauten

Bei kritischen oder gefährlichen Versuchen müssen Maßnahmen zu deren sicheren Unterbrechung festgelegt werden. Im Brandfall müssen diese Maßnahmen sofort eingeleitet werden. Die Einsatzleitung der Feuerwehr ist zu informieren.

Die Gebäude bzw. Einrichtungen dürfen erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

Treten bei Personen Beschwerden durch Rauch, Ruß, Schadstoffe usw. auf, sollte schnellstmöglich ein Arztbesuch oder eine Behandlung durch den Rettungsdienst erfolgen.

Fehllarme minimieren in Gebäuden mit Brandmeldeanlagen

Zur Vermeidung von Fehllarmen sind Arbeiten, bei denen mit einer Rauch-, Staubentwicklung o.ä. zu rechnen ist, der/die betroffenen Melder durch eine autorisierte Person der Technischen Verwaltung abzuschalten. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Melder wieder in Betrieb zu nehmen. Der Vorgang ist im Betriebsbuch der Brandmeldeanlage zu dokumentieren. Während der Abschaltung der Melder sind geeignete Maßnahmen zur Alarmierung im Brandfall zu treffen (Brandwache o.ä.).

Sollte es zur Auslösung eines Fehllarmes kommen und dies sicher festgestellt werden, wird die Rücksetzung des Alarmes durch die Technische Verwaltung veranlasst. Der Fehllarm ist im Betriebsbuch der Brandmeldeanlage zu dokumentieren. Missbrauch von Alarmierungseinrichtungen und vorsätzliche Fehllarmierungen werden disziplinarisch und strafrechtlich verfolgt.

§ 8

Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten

Die nachfolgenden Informationen gelten für feuergefährliche Tätigkeiten, wie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten (z.B. Schweißen, Scheiden, Löten und Trennschleifen) in den Einrichtungen der Hochschule. Arbeiten mit Schweiß-, Löt- und Trennschleifgeräten können in hohem Maße brandgefährlich sein, da bei ihnen hohe Temperaturen auftreten. Brände können entstehen durch:

- offene Schweißflammen (ca. 3200°C)
- Elektrische Lichtbögen (ca. 4000°C)
- Lötflammen (1800- 2800°C)
- Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken (ca. 1200°C)
- abtropfendes glühendes Material (ca. 1500°C)
- Wärmeleitung stark erhitzter Metallteile und heiße Gase

Besonders gefährlich sind Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken, die noch in Entfernungen von 10 m und mehr von der Arbeitsstelle brennbare Stoffe entzünden können. Diese Arbeiten dürfen deshalb nur von

entsprechend ausgebildeten, über 18 Jahre alten Personen ausgeführt werden. Auszubildende dürfen diese Arbeiten nur unter Aufsicht durchführen.

Vor Beginn der Arbeiten muss eine schriftliche Genehmigung von den Technischen Leitungen der jeweiligen Standorte eingeholt werden (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten). **Der Erlaubnisschein wird nicht für die genannten Tätigkeiten an ständigen Arbeitsplätzen, wie z.B. Werkstätten benötigt.**

Die nachfolgend genannten Sicherheitsmaßnahmen sind zu beachten!

Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten

Entfernen sämtlicher beweglicher brennbarer Gegenstände und Stoffe – auch Staubablagerungen – aus der Gefahrenzone (ca. 10 m), die sich auch auf Nachbarräume erstrecken können. Aufstellung von Gasflaschen außerhalb der Gefahrenzone.

Abdecken der nicht beweglichen, aber brennbaren Gegenstände, die im Gefahrenbereich vorhanden sind (Holzbalken, Holzwände und Holzfußböden, Maschinen- und Kunststoffteile) mit Hitzeschutzdecken, Hitzeschutzplatten, feuchten Segeltuchplanen und ähnlichen Mitteln.

Abdichten der Öffnungen, Fugen, Ritzen, Rohrdurchführungen und offene Rohrleitungen, die von der Arbeitsstelle in andere Räume führen, mit nichtbrennbaren Stoffen. Geeignet sind z. B. Gips, Mörtel, feuchte Erde oder Lehm. Lappen, Papier oder andere brennbare Stoffe dürfen nicht verwendet werden.

Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen aus dem Gefahrenbereich bei Arbeiten an Rohrleitungen, Kesseln und Behältern.

Befindet sich im gefährdeten Bereich (etwa 10 m Umkreis) brennbare Stoffe, so ist für die Arbeitsstelle ein geeigneter Handfeuerlöscher bereitzuhalten.

Der Standort des nächstgelegenen Druckknopfmelders muss den Ausführenden bekannt sein.

Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit

Es ist stets darauf zu achten, dass keine brennbaren Gegenstände und Stoffe durch Flammen, Funken, Schmelztropfen, heiße Gase und Wärmeleitung gefährdet oder gar gezündet werden.

Die Arbeitsstelle selbst sowie die neben, über und unter der Arbeitsstelle liegenden Räume sind auf mögliche Brandherde laufend zu kontrollieren.

Durch Wärmeleitung gefährdete Bauteile sind mit Wasser zu kühlen.

Im Brandfall ist die Arbeit sofort einzustellen und die Feuerwehr zu alarmieren; Löschmaßnahmen sind unverzüglich einzuleiten.

Sicherheitsmaßnahmen nach Beendigung der Arbeiten

Viele Brände durch Schweiß-, Schneid- und ähnlichen Arbeiten brechen erfahrungsgemäß erst mehrere Stunden nach Beendigung der Arbeiten aus. Deshalb ist die mehrmalige, nachträgliche gewissenhafte Kontrolle besonders wichtig. Dazu ist erforderlich:

- die Umgebung der Arbeitsstelle einschließlich der benachbarten Räume sorgfältig auf Brandgeruch, verdächtige Erwärmung, Glühstellen und Brandnester zu kontrollieren; diese Kontrolle kann für mehrere Stunden und in kurzen Zeitabständen erforderlich sein.
- die Kontrolle so lange durchführen, bis die Entstehung eines Brandes ausgeschlossen werden kann. Bei verdächtigen Wahrnehmungen (z.B. Brandgeruch) sind sofort Löschmaßnahmen einzuleiten oder die Feuerwehr zu alarmieren.

3.

Brandschutzordnung der Hochschule Anhalt

Teil C

Regeln für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

§ 9 Brandverhütung

Die Brandschutzordnung Teil C richtet sich an alle Mitglieder der Hochschule Anhalt, die über ihre allgemeinen Pflichten hinaus, besondere Aufgaben im Brandschutz sowie im Alarm- und Brandfall wahrnehmen. Sie gibt Hinweise zu Brandverhütungsmaßnahmen und zum Verhalten im Brandfall.

Regelungen der Verantwortung für die Maßnahmen der Brandverhütung

Für die Einhaltung und Durchsetzung der Brandschutzbestimmungen sind grundsätzlich die Leitungen der Struktur- und Betriebseinheiten verantwortlich. Sie können Aufgaben auf Beschäftigte ihres Bereiches übertragen. Brandschutz helfende werden durch die Hochschulleitung berufen.

Die Leitungen der Struktur- und Betriebseinheiten werden bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung durch die Brandschutz helfenden unterstützt und durch die Sicherheitsfachkraft beraten.

Die Leitungen der Struktur- und Betriebseinheiten haben dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die Brandschutzordnung allen betreffenden Personen bekannt ist und umgesetzt wird. Sie haben den ordnungsgemäßen Zustand der Löscheinrichtungen – einschließlich der Kennzeichnung – zu sichern. Dazu sind in regelmäßigen Abständen Begehungen der Einrichtungen durch die Gebäudeverantwortlichen oder Brandschutz helfenden vorzunehmen. Die Anzahl und der Umfang der durchzuführenden Besichtigungen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Es ist jedoch mindestens zweimal jährlich eine Besichtigung für den gesamten Verantwortungsbereich durchzuführen und aktenkundig zu machen. Diese Maßnahmen sind durch die Leitung der Fachbereiche und Hochschuleinrichtungen festzulegen und zu kontrollieren. Festgestellte Funktionsmängel oder offensichtliche Schäden an den Anlagen sind umgehend an die Leitung der Verwaltung bzw. die Technischen Leitungen vor Ort zu melden. Die regelmäßige Wartung liegt in der Verantwortung der Technischen Verwaltung, die auch die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen veranlasst.

Bei Nutzungsänderungen oder bei geänderten Arbeitsbedingungen wird durch die zuständige Leitung der Struktur- oder Betriebseinheit eine Prüfung veranlasst, ob die Art und Anzahl der Löscheinrichtungen – einschließlich deren Kennzeichnung – den Erfordernissen noch entsprechen. Hierbei werden sie durch die Sicherheitsfachkraft unterstützt. Durch die zuständigen Leitungen wird die vorgesehene Nutzungsänderung der Hochschulverwaltung mitgeteilt. Dort wird die Aktualisierung der Brandschutzunterlagen und ggf. die Anpassung der Löscheinrichtungen vorgenommen.

Die jeweilige Leitung der Struktur- und Betriebseinheiten hat dafür zu sorgen, dass regelmäßig geübt wird, wie sich Beschäftigte und Studierenden bei einem Brandereignis in Sicherheit bringen oder gerettet werden können (empfohlen alle 2-3 Jahre).

Maßnahmen	Verantwortlich
<p>Betriebsgerechte Nutzung aller Bereiche der Hochschule sowie der Außenanlagen.</p> <p>Ordnungsgemäße Funktion aller Einrichtungen und Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sowie der Alarm-, Kommunikations-, Flucht- und Rettungseinrichtungen.</p>	<p>Ansprechpersonen: Leitung der Verwaltung; Technische Leitung der Standorte</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Planmäßige Nutzung der zugewiesenen Räume - Einhaltung der Brandschutzvorschriften beim täglichen Arbeitsablauf - Meldung von erkennbaren Schäden oder Störungen an Brandschutzeinrichtungen (z.B. Brand- und Rauchschutztüren) - Zugänglichkeit und Vollzähligkeit der Handfeuerlöcher - Sicherheitsgerechtes Verhalten der Beschäftigten - Information der Beschäftigten über vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sowie über die Alarmierung im Brandfall 	<p>Ansprechpersonen: alle leitenden Beschäftigten; Brandschutz helfende; Gebäudeverantwortliche</p>
<p>Organisation aller notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsbereitschaft der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alarm- und Kommunikationseinrichtungen sowie elektrischer oder elektronischer Einrichtungen an Brand- und Rauchschutzanlagen - Einrichtungen gegen die Ausbreitung von Feuer und Rauch, Löscheinrichtungen, Flucht- und Rettungseinrichtungen 	<p>Ansprechpersonen: Technische Leitung der Standorte</p>
<p>Bereitstellung und Veranlassung der Prüfung von Handfeuerlöschern</p>	<p>Ansprechpersonen: Technische Leitung der Standorte</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Anfertigung und Fortschreibung der Brandschutzordnung - Unterstützung der leitenden Beschäftigten bei der Information und Unterweisung der übrigen Beschäftigten - Organisation und Durchführung von Brandschutz- und Löschübungen 	<p>Ansprechpersonen: Brandschutzbeauftragte/r</p>

§ 10

Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte

Maßnahmen	Verantwortlich
<p>Unterbrechung des Betriebes anordnen und dafür sorgen, dass die jeweiligen Bereiche möglichst geschlossen das Gebäude verlassen und sich unverzüglich am Sammelplatz melden.</p> <p>Besondere Aufmerksamkeit benötigen ortsfremde (Besucher, Fremdfirmen), behinderte oder verletzte Personen.</p>	<p>Ansprechpersonen: leitende Beschäftigte oder ihre Vertretung</p>
<p>Die Meldungen am Sammelplatz entgegennehmen und Informationen an die Feuerwehr übermitteln.</p>	<p>Ansprechpersonen: leitende Beschäftigte oder ihre Vertretung</p>
<p>Sachwerte bergen</p>	<p>Ansprechpersonen: Leitung des Dekanats oder ihre Vertretung, Leitung Betriebseinheiten</p>
<p>besondere technische Einrichtungen (z.B. mechanische Rauchabzugsanlagen) in Betrieb nehmen</p>	<p>Ansprechpersonen: Brandschutz helfende, Gebäudeverantwortliche</p>
<p>besondere technische Einrichtungen, wie z.B. Versorgungsleitungen, elektrische Anlagen außer Betrieb setzen</p>	<p>Ansprechpersonen: Brandschutz helfende, Gebäudeverantwortliche</p>
<p>Jährliche Unterweisung der Beschäftigten im vorbeugenden Brandschutz durchführen.</p> <p>Die Kenntnis der Brandschutzordnung, Teil B (für alle Beschäftigte) ist zu kontrollieren.</p>	<p>Ansprechpersonen: Leitung der Struktur- oder Betriebseinheiten Sicherheitsfachkraft</p>
<p>gedanklich die erforderlichen Maßnahmen zur Brandverhütung/ Gefahrenabwehr sowie für den Schadensfall die Räumung des Hauses planen</p>	<p>Ansprechpersonen: Leitung der Struktur- oder Betriebseinheiten Sicherheitsfachkraft</p>
<p>Praktische Räumungsübungen mit allen Beschäftigten sollten in einem mit der Hochschulleitung abgestimmten Rhythmus erfolgen.</p>	<p>Ansprechpersonen: Leitung der Struktur- oder Betriebseinheiten Sicherheitsfachkraft</p>
<p>Besucher und Beschäftigte von Fremdfirmen müssen sich immer an der Wache melden und eingewiesen werden.</p>	<p>Ansprechpersonen: Beschäftigte der Wache</p>
<p>Feststellen, wann der Alarmzustand beendet werden kann; Information der Beschäftigten über das Ende des Alarmzustandes Der Brandort darf nicht verändert werden, bis die zuständige Stelle (Polizei; Feuerwehr) die Freigabe erteilt.</p>	<p>Ansprechpersonen: Feuerwehr Hochschulleitung bzw. deren Vertretung</p>

§ 11
Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Maßnahmen	Verantwortlich
Die Beschäftigten müssen die Brandstelle und die Umgebung sowie die Flächen für die Feuerwehr und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung freihalten.	Ansprechpersonen: Technische Leitung, Gebäudeverantwortliche, Brandschutz Helfende
Das Parken auf den Feuerwehrezufahrten, Rettungswegen und anderen Arbeitsflächen der Rettungskräfte darf grundsätzlich nicht möglich sein und diese Flächen dürfen auch anderweitig nicht blockiert werden können.	Ansprechpersonen: Brandschutz Helfende
An der Sammelstelle die Meldungen der Beschäftigten entgegennehmen, und die Informationen über fehlende Personen unverzüglich an die Feuerwehr weitergeben.	Ansprechpersonen: leitende Beschäftigte oder ihre Vertretung
Ggf. die Feuerwehr in Empfang nehmen und einweisen. Die Beschäftigten der Wache verfügen über Schlüssel, die einen Zugang zu allen Räumen ermöglichen. Die Schlüssel müssen so aufbewahrt werden, dass sie im Brandfall sofort zur Hand sind. Ggf. sind Feuerwehrpläne und -laufkarten in den Gebäuden hinterlegt (BMZ).	Ansprechpersonen: Wache

§ 12
Nachsorge

Maßnahmen	Verantwortlich
Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen	Ansprechpersonen: Technische Leitung

§ 13
In- und Außerkrafttreten

- (1) Die Brandschutzordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten und Veröffentlichung im Intranet sowie den Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 94 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Brandschutzordnung der Hochschule Anhalt vom 16.12.2021 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 89 außer Kraft.

Verhalten im Brandfall**Ruhe bewahren!****In case of fire****Keep calm!****Brand melden! (Report the fire!)****0-112****Notfallmeldung (Report)****Wer** ruft an?*(Who is phoning?)***Wo** brennt es?*(Where is the fire?)***Was** brennt?*(What happened?)***Wieviele** Verletzte?*(How many injured?)***Warten** auf Rückfragen!*(Wait for further questions!)***Feuer löschen (extinguish fire)**

- **Bei Löscheinsatz auf Selbstschutz achten!** *(your personal safety ist priority)*
- **Verqualmte Bereiche nicht mehr betreten**
(do not enter smoke-filled areas)
- **Feuerlöscher oder Löschmitteleinrichtungen benutzen**
(use portable fire extinguishers)
- **möglichst mehrere Feuerlöscher einsetzen** *(use several fire extinguishers simultaneously)*
- **brennbare und explosive Materialien – wenn gefahrlos möglich – aus dem Gefahrenbereich entfernen**
(remove flammable an explosive materials from danger zone, avoid taking risks)

In Sicherheit bringen! (Go to safety!)

- **gefährdete Personen warnen**
(alert people at risk)
- **hilfsbedürftige Personen mitnehmen**
(take along helpless people)
- **Fenster und Türen schließen**
(close windows and doors)
- **Fluchtwegkennzeichnung folgen**
(follow green escape route signs)
- **keine Aufzüge benutzen**
(do not use elevators)
- **Sammelplatz aufsuchen!**
(go to the assembly point!)

Sammelplatz (assembly point)

Feuerwehr einweisen (assist fire brigade)

- **Zufahrtswege für die Feuerwehr freihalten** *(do not obstruct access routes for the fire brigade free)*
- **Ortskundige Personen für die Einweisung der Feuerwehr aufstellen**
(persons with knowledge of location and incident to guide fire brigade)
- **Hinweise auf besondere Gefahrensituationen geben**
(inform about hazardous situations)

(<input type="checkbox"/> Dauer-) / (<input type="checkbox"/> Einzel-) Erlaubnisschein zur Genehmigung und Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten auf dem gesamten Betriebs- / Unternehmensgelände		Alarmierung im Notfall !
Wichtiger Hinweis: Schweiß- und Brennschneidarbeiten dürfen nur von zuverlässigen, über 18 Jahre alten Personen ausgeführt werden, die mit den Einrichtungen und Verfahren vertraut sind. Ungelernte und unter 18 Jahre alte Personen dürfen mit solchen Arbeiten nur unter Aufsicht beschäftigt werden. Zur Durchführung der Arbeiten ist eine schriftliche Genehmigung (dieser Erlaubnisschein) nötig.		
Schweißarbeiten <input type="checkbox"/>	Auftauarbeiten <input type="checkbox"/>	Standort des nächstgelegenen Brandmelders:
Schneidarbeiten <input type="checkbox"/>	Trennschleifarbeiten <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Lötarbeiten <input type="checkbox"/>	Flammrichten <input type="checkbox"/>	Standort des nächstgelegenen Telefons
Firma		Feuerwehr Notrufnummer
Anschrift / Tel.:		(0) - 112
Datum:		Betriebliche Notrufnummer
Arbeitsort / -stelle:		Nächster Notausgang:
Arbeitsauftrag (Beschreibung der Tätigkeit):		Nächster Wandhydrant:
Der Ausführende verpflichtet sich, die Arbeiten gemäß den gültigen Vorschriften durchzuführen!		
Ausführender / Firma:	Firma: _____	Fachverantwortlicher: _____
	Anschrift: _____	
	Tel: _____	
Beginn / Dauer der Arbeiten:	von Datum _____	Uhrzeit _____
	bis Datum _____	Uhrzeit _____
Feuermeldelinie stillgelegt (Brandmeldeanlage / BMZ):	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> JA ⇒ Anlage/Linie ⇒ Feuerwehr benachrichtigen <input type="checkbox"/>	
Bereitstellen	einer <input type="checkbox"/> oder mehrerer <input type="checkbox"/> Brandwache/n - Anzahl: _____ Personen	
• während der Arbeit	Name/n: _____	
• nach der Arbeit	Name/n: _____	Dauer: _____ Std.
Durchzuführende Maßnahmen vor Beginn der Feuerarbeiten:		
Ausführende(n) über die Arbeit belehren <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und explosionsfähiger Stoffe auch Staubablagerungen im Umkreis von _____ m und, soweit erforderlich, auch in angrenzenden Räumen	
Anlage/Anlagenteil außer Betrieb nehmen <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände, z.B. Holzbalken, Holzwände und -fußböden, Kunststoffteile, Regale usw.	
Reinigungsarbeiten durchführen <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen, Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüchen, Kanälen und sonstigen Durchlässen mit nichtbrennbaren Stoffen	
Spülen und Belüften <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, Isolier- und Dämmmaterial	
Rohrleitungen abtrennen <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Verschließen von Kanälen, Schächten, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben mit nichtbrennbaren Stoffen, ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen	
Bewegliche Apparateile sichern <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Beseitigung der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen	
Elektrische Anlagen sichern <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Durchführen lufttechnischer Maßnahmen in Verbindung mit messtechnischer Überwachung	
Atmosphäre/ Atemluft prüfen <input type="checkbox"/>		
Aufstellen von Gaswarngeräten <input type="checkbox"/>		
Bereitstellen von Feuerlöschern / Löschmitteln mit: _____ Liter / KG und in folgender Anzahl: _____ Stück		
Löschmittel mit / für: <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Schaum <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> f. Metall <input type="checkbox"/> f. Fettbrand u./oder <input type="checkbox"/> Wassereimer/schlauch <input type="checkbox"/> Sand		
Weitere Maßnahmen: <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Unterschrift des Aufsichtsführenden </div>	
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Unterschrift des Ausführenden </div>	
Fortsetzung siehe Rückseite (bitte wenden!)		

Dauer- / **Einzel-** **Erlaubnisschein (Seite 2)**
 zur Genehmigung und Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten auf dem gesamten Betriebs- / Unternehmensgelände

Durchzuführende Maßnahmen während der Feuerarbeiten

<input type="checkbox"/> Belüften <input type="checkbox"/> Wiederholung der Analyse <input type="checkbox"/> Verwendung von Atemschutz <input type="checkbox"/> Tragen von Schutzkleidung/Schutzmittel <input type="checkbox"/> Tragen eines Sicherheits- / Rettungsgurtes <input type="checkbox"/> Benutzung von Werkzeugen/Hilfsmitteln <input type="checkbox"/> Brandwache	
---	--

Weitere Maßnahmen:

Unterschrift des Aufsichtsführenden	Unterschrift des Ausführenden	Unterschrift der Brandwache
--	--------------------------------------	------------------------------------

Durchzuführende Maßnahmen nach Abschluss der Feuerarbeiten

<input type="checkbox"/> Die Arbeiten sind spätestens bis _____ Uhr aus Sicherheitsgründen zu beenden! (zw. Durchführung der Brandwache)	Brandwache wird gestellt durch: <div style="border: 1px solid black; height: 30px;"></div>	<input type="checkbox"/> Die oben beschriebenen Arbeiten sind bis _____ Uhr in regelmäßigen Abständen von _____ Minuten nach Arbeitsende durch oben namentlich aufgeführte Brandwache zu kontrollieren!
--	--	---

Weitere Maßnahmen: <div style="border: 1px solid black; height: 40px;"></div>	Unterschrift der Brandwache <div style="border: 1px solid black; height: 40px;"></div>
--	--

Wichtige Bemerkungen: Die oben aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen! Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (DGUV Vorschrift 1, sowie DGUV Information 205-002; 554 Punkt 5.2), ggf. die Landesverordnung zur Verhütung von Bränden und die Sicherheitsvorschriften der Sach- und Gebäudeversicherer (VdS 2000 sowie VdS 2008) sind ebenfalls zu beachten. Dieser Erlaubnisschein ist von den durchführenden Personen im Betrieb / Gebäude **mitzuführen** und auf Anforderung vorzuzeigen!

Erlaubnis / Freigabe:

Die oben aufgeführten Arbeiten dürfen zum Schutz von Leib und Leben sowie Sachwerten, nur unter Beachtung der gemeinsam festgelegten Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Alle Beteiligten haben diesen Erlaubnisschein mit Unterschrift zur Kenntnis genommen, verpflichten sich diese Sicherheitsvorgaben zu beachten und können bei Mißachtung haftbar gemacht werden!

Ort, Datum:	Unterschrift Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter	Unterschrift Sicherheitsfachkraft und/oder Brandschutzbeauftragter	Unterschrift des örtlichen Verantwortlichen
-------------	--	--	---

Lageplan | Campus Bernburg



- 01 **Hauptgebäude**
Dekanat FB 1, FB 2, Bibliothek, Sprachenzentrum
- 05 **Ratssaal**
Gaststätte "Zum Krug"
- 06 **Müntzer-Haus**
- 07 **Hellriegel-Haus**
- 08 **Thünen-Haus**
Gaststätte "U-Boot"
- 09 **Marx-Haus**
- 10 **Verwaltungsgebäude**
- 11 **Putz-Haus**
- 12 **Oberdorf-Halle**
- 13 **Sprachlabor**
- 14 **Roemer-Haus**
- 17 **Hörsaal 1**
- 20 **Neues Laborgebäude**
- 27 **Kloster**
- 28 **Altes Rathaus**
- 29 **Biotechnikum**
- 30 **Feldschlösschen**
- 40 **indigo (ZWT)**
- NLG **Neues Laborgebäude**
- IW **Innovationswerkstatt**
- M **Mensa**
- W **Wohnheime**

- Sportplatz**
- Damwildgehege**
- Bienenhotel**
- Gärtnerei**
- Gärten**
- Parkplätze**
- Haltestelle**
- Sammelplatz**
- AED (Automatisierter Externer Defibrillator)**



Orientierungsplan – Hochschule Anhalt, Standort Dessau

- 01 Lyzeum**, Schwabestraße 3
FB DES, Dekanat, Hörsäle und Seminarräume, Digitale Werkstatt, Werkstatt für plastischen Modellbau
- 02 Polysius-Haus**, Jahnstraße 5
FB AFG, Computerpools, Virtual Reality Labor
- 03 Richter-Haus**, Seminarplatz 3
FB AFG, FB DES, Hörsäle u. Seminarräume, Holz- und Kunststoffwerkstatt, Modellbauwerkstatt, Haustechniklabor, Fotowerkstatt, Videowerkstatt, Grafische Werkstatt, Hochschul-Druckerei, student. Plottwerkstatt, Sportstudio
- 04 Bill-Haus**, Seminarplatz 2a
Hörsäle und Seminarräume, Zentrale Wache, Poststelle
- 05 Roebing-Haus**, Franz-Mehring-Straße 21
Baustoffprüflabor, Metallwerkstatt, Institut für Membran- und Schalentechologien e.V.
- 06 Geomatikum**, Bauhausstraße 6
Studentenwerk, Studierendenhaus, Studierendenrat, Fachschaften, Kino, AG Kultur
- 07 Gauß-Haus**, Bauhausstraße 6
FB AFG, Sekretariat, Seminarräume und Computerpools, Institut für Angewandte Geoinformatik und Raumanalysen e.V.
- 08 Audi Max**, Bauhausstraße 5
FB AFG, Dekanat, Auditorium und Maximum, Hörsäle und Seminarräume, Arbeitsräume/Studios
- 10 Bauhaus**, Gropiusallee 38
FB AFG, FB DES, Medienzentrum, Interaktive Werkstatt, Computerpools
- 12 Gästehaus**, Hardenbergstraße 31
- 13 Basedow-Haus**, Hardenbergstraße 28
Studienkolleg, Hochschulsport
- 15 Dicker-Haus**, Jahnstraße 12
FB AFG, Bildhauerateliers, Modellbauwerkstatt 2D & 3D

- 16 Statz-Haus**, Hardenbergstraße 16
Sprachenzentrum, Denkmalpflege, Technische Verwaltung
- 17 Bibliotheken am Bauhaus**, Gropiusallee 34
- E Expo-Wurm**
- P Parkplätze**




- M Mensa**, Seminarplatz 2
Mensa, Studentencafé, Seminarräume
- W Wohnheime**, Hardenbergstraße 29
Studentenwerk

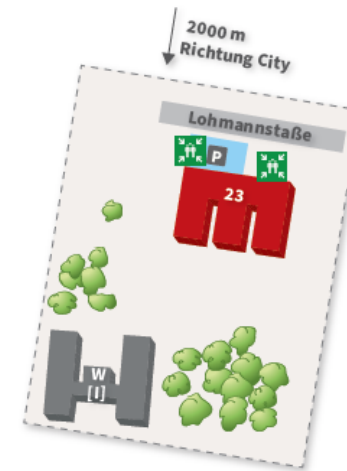


Lageplan | Campus Köthen

- 01 **Rotes Gebäude, Bernburger Str. 57**
Lehr-, Büro- und Laborgebäude: Dekanat FB-EMW, Hochschulbibliothek, Institut für klinische Hygiene und Qualitätssicherung e.V., Institut für Medizin & Technik e.V.
- 02 **Grünes Gebäude, Bernburger Str. 56**
Lehr-, Büro- und Laborgebäude: Dekanat FB-BWP, Institut für Energie- und Umwelttechnik Köthen e.V.
- 03 **Weißes Gebäude, Bernburger Str. 55**
Lehr- und Verwaltungsgebäude: Präsidium, Verwaltung, SSC, IO, ISC, MUK, Poststelle, zentrale Wache
- 07 - 09 **Graues Gebäude**
Technische Verwaltung, Weiterbildungszentrum (WZA)
- 13 **Maschinenhaus**
Garage, Elektrotechniklabor, Büros
- 23 **Ratke-Gebäude, Lohmannstraße 23**
Lehr-, Büro- und Laborgebäude: Dekanat FB INS, Computerpools, Sprachenzentrum, Landesstudienkolleg, Gründerzentrum, Fachschaft, Institut für angewandte Informatik e.V.
- 34 **Sporthalle, Antoinettenstraße**
Hochschulsport, Sportverein
- 61 **Praktikums- und Forschungshalle, Hubertus**
Werkstatt-, Büro- und Laborgebäude: FB-EMW
- 62 **Praktikums- und Forschungshalle, Hubertus**
Laborgebäude: FB-BWP, FB-EMW
- 63 **Praktikums- und Forschungshalle, Hubertus**
Werkstatt-, Büro- und Laborgebäude: FB-BWP
- 73 **Hugo-Junkers Gebäude, Hubertus**
Lehr-, Büro- und Laborgebäude: FB-EMW, FB-BWP, Computerpools, Verein für Technik, Innovation und Management e.V. (TIM e.V.)
- TZK **Technologiezentrum Köthen, Hubertus**
FTGZ



- M **Mensa, Fasanerieallee**
Studentenwerk Halle, BAföG-Amt
- W **Wohnheime**
- G1 **Gewächshaus 1, Hubertus**
- G2 **Gewächshaus 2, Hubertus**
-  **Sportplatz, Hubertus**
- P **Parkplätze**
-  **Sammelplatz**
-  **AED (Automatisierter Externer Defibrillator)**



Fachbereich 5 - Informatik und Sprachen (FB-INS)
 Fachbereich 6 - Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen (FB-EMW)
 Fachbereich 7 - Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik (FB-BWP)

SSC - Studierenden-Service-Center
 IO - International Office
 FTTZ - Forschungs- und Technologietransferzentrum

ISC - IT-Service-Center
 MUK - Marketing und Kommunikation
 WZA - Weiterbildungszentrum

PRAXISINFO 10

Die Frage welche Gefahrstoffe in einem Lager bzw. Lagerabschnitt zusammen gelagert werden dürfen, ist für die Gestaltung von Gefahrstofflagern von großer Bedeutung. Sie wird durch eine Vielzahl von Verordnungen, Gesetzen und Technischen Regeln bestimmt.

Grundsätzlich sind bei der Zusammenlagerung von Gefahrstoffen die folgenden grundlegenden Anforderungen einzuhalten:

- Gefahrstoffe dürfen nur zusemmengelagert werden, wenn hierdurch keine Gefährdungserhöhung entsteht
- Stoffe derselben LGK oder Stoffe unterschiedlicher LGK, für die keine Separatlagerung vorgeschrieben ist, dürfen ebenfalls nicht zusemmengelagert werden, wenn dies zu einer wesentlichen Gefahrenerhöhung führen kann. Dies ist gegeben, wenn sie z.B.
 1. unterschiedliche Löschmittel benötigen,
 2. unterschiedliche Temperaturbedingungen erfordern,
 3. miteinander unter Bildung entzündbarer oder giftiger Gase reagieren oder
 4. miteinander unter Entstehung eines Brandes reagieren.
- Eine Getrenntlagerung liegt vor, wenn verschiedene Stoffe in demselben Lagerabschnitt durch ausreichende Abstände oder durch Barrieren (z.B. durch Wände, Schränke aus nicht brennbarem Material, Produkte aus nichtbrennbaren Stoffen der LGK 12 oder 13) oder durch Lagerung in getrennten Auffangräumen voneinander getrennt werden.
- Eine Separatlagerung liegt vor, wenn Stoffe in unterschiedlichen Lagerabschnitten mit einer Feuerwiderstandsdauer oder -fähigkeit von mindestens 90 Minuten gelagert werden.

Mit Hilfe der vereinfachten, untenstehenden Matrix lässt sich die Zulässigkeit der Zusammenlagerung verschiedener Stoffe schnell und eindeutig bestimmen. Weitere Informationen der „eingeschränkten Zusammenlagerung“ entnehmen Sie bitte der TRGS 510.

Zusammenlagerungstabelle in Abhängigkeit der Lagerklasse

Lagerklasse		10-13	13	12	11	10	8B	8A	7	6.2	6.1D	6.1C	6.1B	6.1A	5.2	5.1C	5.1B	5.1A	4.3	4.2	4.1B	4.1A	3	2B	2A	1	
Explosive Stoffe	1	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Gase	2A	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Aerosole	2B	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Entzündbare flüssige Stoffe	3	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Sonstige explosionsgefährliche Stoffe	4.1A	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Entzündbare feste oder desensibilisierte Stoffe	4.1B	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Selbstentzündliche Stoffe	4.2	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase bilden	4.3	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Stark oxidierend wirkende Stoffe	5.1A	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Oxidierend wirkende Stoffe	5.1B	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Ammoniumnitrat und ammoniumnitratthaltige Stoffe	5.1C	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Organische Peroxide und selbstzersetzliche Stoffe	5.2	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Brennbare akut giftige Stoffe	6.1A	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Nichtbrennbare akut giftige Stoffe	6.1B	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Brennbare giftige oder chronisch wirkende Stoffe	6.1C	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Nichtbrennbare giftige oder chronisch wirkende Stoffe	6.1D	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Ansteckungsgefährliche Stoffe	6.2	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Radioaktive Stoffe	7	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Brennbare ätzende Stoffe	8A	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Nichtbrennbare ätzende Stoffe	8B	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Brennbare Flüssigkeiten, soweit nicht LGK 3	10	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Brennbare Feststoffe	11	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Nichtbrennbare Flüssigkeiten	12	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Nichtbrennbare Feststoffe	13	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Sonstige brennbare und nichtbrennbare Stoffe	10-13	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

■ Separatlagerung ist erforderlich

■ Zusammenlagerung ist erlaubt

■ Die Zusammenlagerung ist nur eingeschränkt erlaubt

Grundlage des Konzepts ist die Zuordnung der betreffenden Stoffe zu so genannten Lagerklassen (LGK), welche aus dem jeweiligen Sicherheitsdatenblatt hervorgeht oder nach TRGS 510, Anlage 4 festzulegen ist. In der Zusammenlagerungstabelle ist für jede LGK eine Aussage enthalten, ob eine Zusammenlagerung mit jeder der übrigen LGK grundsätzlich erlaubt ist, ein Zusammenlagerungsverbot besteht (separate Lagerung erforderlich!) oder eine Einschränkung der Zusammenlagerung zu beachten ist (z.B. getrennte Lagerung erforderlich bei Lagerung im selben Lagerabschnitt).

Kurzanleitung zur Bedienung von Handfeuerlöschern

Der Feuerlöscher ist erst beim Erreichen des Brandherdes zu aktivieren. Benutzungsdauer je nach Größe des Löschers zwischen 15 und 25 Sekunden! Nach Möglichkeit mit mehreren Löschern gleichzeitig vorgehen. Bei Pulverlöschern die sichthemmende Wirkung der Pulverwolke zu berücksichtigen.

Mit Wasserlöschern mindestens 3 Meter Abstand von elektrischen Anlagen halten. Wenn möglich erst Netzstecker ziehen bzw. Spannungsfrei schalten!

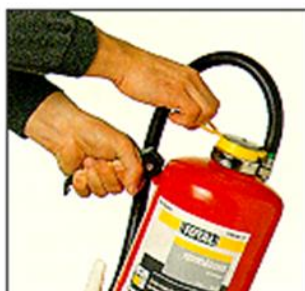
Brennende Flüssigkeiten nicht mit Löschstrahl auseinander treiben. Löschwolke über den Brandherd legen.

Nur geeignete Löschmittel verwenden! (siehe Anlage V)

Bedienung eines Feuerlöschers

- ABC – Pulverlöscher, Schaum- und Wasser-Feuerlöscher

1. Sicherungsschelle herausziehen



2. Schlagknopf einschlagen



3. Löschpistole betätigen



- Kohlendioxid - Feuerlöscher

1. Sicherungsstift herausziehen



2. Schnee-Rohr festhalten

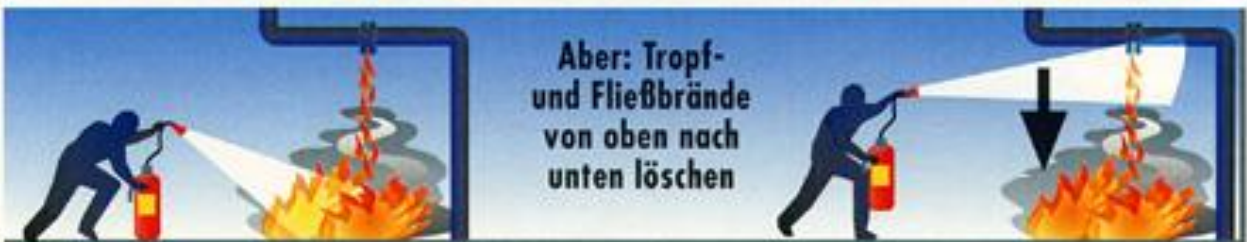
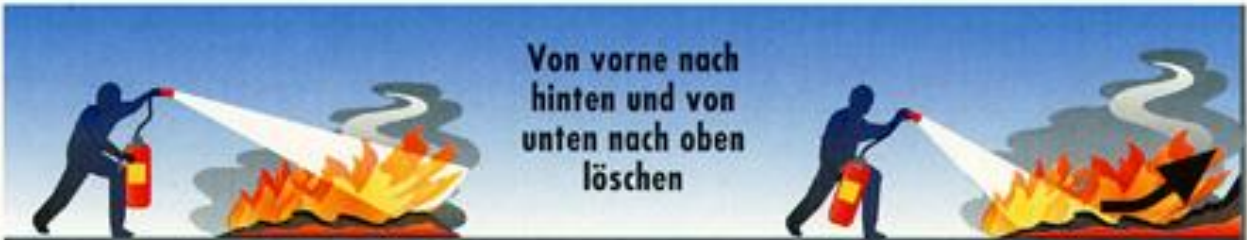


3. Roten Auslösehebel betätigen



RICHTIGE ANWENDUNG VON HANDFEUERLÖSCHERN

FALSCH

RICHTIG



Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeignete Löschmittel

Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
	<u>Brennbare Feste Stoffe:</u> vorwiegend organische Stoffe, die im Regelfall unter Glutbildung verbrennen. z.B. Holz, Papier, Textilien, Kohle, Autoreifen	Wasser, ABC-Pulver, Schaum
	<u>Brennbare Flüssige Stoffe:</u> z.B. Benzin, Fette, Öle, Lacke, Teer, Alkohol, Parafin (Kerzenwachs), ...	ABC-Pulver, Schaum, Kohlendioxid
	<u>Brennbare Gasförmige Stoffe:</u> z.B. Methan, Propan, Wasserstoff, Erdgas, Acetylen, ...	ABC-Pulver, Kohlendioxid
	<u>Brennbare Metalle:</u> z.B.: Aluminium, Magnesium usw.	Metallbrandpulver
	Speiseöle/-fette	ABC-Pulver, Kohlendioxid

Alarmplan (Emergency plan)


Revision 2.0

Hilfe holen – Personen retten – Brand bekämpfen**Strom abschalten – Verkehrswege und Zufahrten freihalten!***(Get help – Rescue people – Fight fires – Disconnect power – Keep access routes clear!)*


Unfall, Feuer, Havarie
(accident, fire, damage)

Überfall, Einbruch
(assault, burglary)

Rettungsleitstelle:
(dispatch center)

 **(0) - 112**


Polizei:
(police)


 **(0) - 110**


1. **Wer meldet?** *(Who is reporting the incident?)*
2. **Wo ist es passiert?** *(Where has the incident happened?)*
3. **Was ist passiert?** *(What happened?)*
4. **Wie viele sind betroffen/verletzt?** *(How many people are affected/injured?)*
5. **Warten auf Rückfragen!** *(Do not end call. Wait for queries/questions?)*

Meldung an (Report to):


Wache:*(on campus guard)*


 **03496 – 67 8001**
(Köthen)


 **03471 – 355 8002**
(Bernburg)

 **0340 – 5197 8003**
(Dessau)


Technische Leitung:*(technical management)*


 **03496 – 67 4180**
(Köthen)

 **03471 – 355 4195**
(Bernburg)

 **0340 – 5197 4197**
(Dessau)

Präsidium:*(executive committee)*

 **03496 – 67 1000**

 **03496 – 67 4000**

Übersicht der Gebäude-Alarmierungsmöglichkeiten (Stand: 01.01.2024)

Standort Bernburg

Gebäude	BMA	Aufschaltung FW
Haupthaus Bibliothek (01)	Hausalarm	
Müntzer Haus (06)	n.n.	
Hellriegel Haus (07)	n.n.	
Thünen Haus (08)	n.n.	
Marx Haus (09)	Hausalarm (EG+OG; TH n.n.)	
Verwaltungsgebäude (10)	n.n.	
Putz Haus (11)	Hausalarm	
Oberdorfhalle Sprachlabor (12/13)	Hausalarm	
Roemer Haus (14)	Hausalarm	
Hörsaal 1 (17)	n.n.	
NLG (20)	teilweise	
Kloster (27)	nicht vorhanden	
Altes Rathaus (28)	Hausalarm	
Biotechnikum (29)	Hausalarm	
Feldschlösschen (30)	teilweise	

Standort Dessau

Gebäude	BMA	Aufschaltung FW
Gebäude 01	Hausalarm (R.304)	
Gebäude 02	Hausalarm (R.212)	
Gebäude 03	teilweise	
Gebäude 04	teilweise	
Gebäude 05	Hausalarm (R.172)	
Gebäude 07	Hausalarm	
Gebäude 08	Hausalarm (R.025)	
Gebäude 10	n.n.	
Gebäude 13	n.n.	
Gebäude 15	Hausalarm (R.218)	
Gebäude 16	n.n.	
Gebäude 17	Hausalarm (R.K03)	
Mensa	Handsirene	

Standort Köthen

Gebäude	BMA	Aufschaltung FW
Rotes Gebäude (01)	Hausalarm	X
Grünes Gebäude (02)	Hausalarm	X
Weißes Gebäude (03)	Hausalarm	-
Graues Gebäude (7,8,9)	Hausalarm	-
Gebäude 13	n.n.	
Ratke Gebäude (23)	Hausalarm	
Sporthalle (34)	n.n.	
Halle 61	Hausalarm	
Halle 62	Hausalarm	
Halle 63	Hausalarm	
Gebäude 73	Hausalarm	
TZK	n.n.	



Richtlinie für geschlechtersensiblen Sprachgebrauch



Inhalt

Präambel	1
Geschlechtergerechte Sprache	1
Die geltende Rechtslage zu geschlechtergerechtem Sprachhandeln	1
Geschlechter- und diversitätssensible Formulierungen	2
Sprachgebrauch in Studienarbeiten	5
Gesprochene Sprache	5
Empfehlung zur Vermeidung bestimmter Formulierungen	6

Präambel

Die Hochschule Anhalt versteht sich als Ort, an dem sich Menschen vorurteilsfrei begegnen, entwickeln und inspirieren können. Jegliche Form von Diskriminierung verurteilen wir aufs schärfste. Um die Wertschätzung aller Hochschulmitglieder insbesondere sprachlich zum Ausdruck zu bringen, empfiehlt die Hochschule Anhalt die Beachtung folgender Richtlinie zu diskriminierungsarmem und geschlechtersensiblen Sprachgebrauch (Leitbild der HSA).

Geschlechtergerechte Sprache

Geschlechtergerechte und diskriminierungsfreie Sprache, *Gendern*, hat die Sichtbarmachung der verschiedenen Geschlechter zum Ziel, etwa durch die Nutzung von Doppelformen wie *Professorinnen und Professoren* bzw. die Verwendung einer mehrgeschlechtlichen Schreibweise wie *Professor*innen* bzw. *Professor:innen* oder durch die Verwendung einer geschlechtsneutralen Benennung oder Umformulierung (*Personen, die eine Professur innehaben*). Es geht darum, Geschlechter sprachlich gleichermaßen zu repräsentieren und folglich eine Diskriminierung von verschiedenen Geschlechtsidentitäten zu vermeiden, die – so die Stimmen für das Gendern – durch das sogenannte generische Maskulinum, also *Professoren* für die Gesamtheit aller Personen, die eine Professur innehaben, nicht oder nicht eindeutig bezeichnet werden.

Die geltende Rechtslage zu geschlechtergerechtem Sprachhandeln

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Dritten Option besteht in Deutschland die Möglichkeit, beim Eintrag in das Personenstandsregister außer den Geschlechtern „männlich“ und „weiblich“ auch die Option „divers“ zu wählen, die sogenannte „Dritte Option“ (Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I Seite 2635). Dies hat auch Auswirkungen auf das sprachliche Handeln.

Der Rat für deutsche Rechtschreibung bekräftigt die geschlechtersensible Ansprache von Menschen. Die Aufnahme von Sonderzeichen wie Asterisk („Gender-Stern“), Unterstrich („Gender-Gap“), Doppelpunkt oder andere verkürzte Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen im Wortinnern hat er in das Amtliche Regelwerk in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2021¹ allerdings nicht empfohlen. Das Amtliche Regelwerk gilt für die Verwendung der deutschen Sprache in Schulen, der Verwaltung und der Rechtspflege. Diese Auffassung wurde im Juli 2023 bekräftigt².

Die Hochschule Anhalt folgt **in offiziellen Dokumenten** grundsätzlich den Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung, der zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Sonderzeichen als Markierung verschiedener Geschlechtsidentitäten in sein Regelwerk aufgenommen hat.

¹ <https://www.rechtschreibrat.com/geschlechtergerechte-schreibung-empfehlungen-vom-26-03-2021/>

² <https://www.rechtschreibrat.com/amtliches-regelwerk-der-deutschen-rechtschreibung-ergaenzungspassus-sonderzeichen/>

Werden in der **internen Korrespondenz** und in **Briefen** Kurzformen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen im Wortinnern verwendet, soll der Doppelpunkt verwendet werden (*Professor:innen*).

Die vorliegende Richtlinie stellt die Grundlage zur Verwendung einer geschlechter- und diversitätssensiblen Sprache an der Hochschule Anhalt dar. Sie enthält Beispiele für geschlechtergerechtes Formulieren, die als Orientierung dienen.

Geschlechter- und diversitätssensible Formulierungen

Geschlechter- und diversitätssensible Formulierungen lassen sich schriftlich mit folgenden Mitteln umsetzen.

a. Gebrauch von Paarformeln

Studentinnen und Studenten

b. Neutrale Formulierungen

Wenn die Zielgruppe groß und besonders vielfältig oder schlicht unbekannt ist, sind neutrale Formulierungen zu empfehlen wie Studierende.

Um die Langlebigkeit, etwa von Formularen, zu gewährleisten, ist es empfehlenswert, personenbezogene Amtsbezeichnungen zu vermeiden und stattdessen **neutrale Formen für Ämter und Aufgabengebiete** zu verwenden wie:

Dekanat, Hochschulleitung, Präsidium, Studienfachberatung, Lehrkraft, Studierendenvertretung, Sekretariat, Belegschaft, Sachgebietsleitung, Personal, Personalvertretung, Betreuung, Beratung, Fachbereichsleitung, Wahlberechtigte

Neutrale Formen im Rahmen der Verwaltung, von Gremien und Hochschulveranstaltungen

<ul style="list-style-type: none"> <li style="color: green;">✓ Teilnahmeliste, Teilnahmegebühr <li style="color: green;">✓ Redepult <li style="color: green;">✓ Redeliste <li style="color: green;">✓ Kommissionsvorsitz <li style="color: green;">✓ vertreten durch ... 	<ul style="list-style-type: none"> ✗ Teilnehmerliste, Teilnehmergebühr ✗ Rednerpult ✗ Rednerliste ✗ Kommissionsvorsitzender ✗ Vertreter
---	--

Auch in **Anreden** können neben Doppelformen wie „Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen“ neutrale Formen oder unspezifische Formulierungen gewählt werden:

<ul style="list-style-type: none"> <li style="color: green;">✓ Sehr geehrtes Kollegium <li style="color: green;">✓ Sehr geehrte Anwesende <li style="color: green;">✓ Sehr geehrte Mitarbeitende <li style="color: green;">✓ Liebes Publikum, liebe Gäste <li style="color: green;">✓ Liebes Team des Fachbereichs 	<ul style="list-style-type: none"> ✗ Sehr geehrte Kollegen
---	---

c. Direkte Anrede

Auf Formularen und anderen Dokumenten, z. B. in Stellenangeboten, eignet sich oft auch die direkte Anrede:

<ul style="list-style-type: none"> ✓ Ihr Name ✓ Ihre Unterschrift ✓ Ihre Angaben senden Sie bitte... ✓ Bitte beachten Sie, ... 	<ul style="list-style-type: none"> ✗ Name des Antragsstellers ✗ Unterschrift des Antragsstellers ✗ Der Antragssteller hat ... zu senden. ✗ Der Kollege, der das Labor nutzt, hat Folgenden zu beachten: ...
--	---

d. Verben oder Adjektive anstelle von Substantiven

Anstelle von Substantiven können verschiedentlich Verben oder Adjektive verwendet werden:

<ul style="list-style-type: none"> ✓ Wer sich bewirbt, sollte ✓ die betroffene Person ✓ alle ✓ Auskunft gibt... ✓ das Protokoll führte ✓ teilgenommen haben ✓ es referieren ✓ das stimmberechtigte Mitglied ✓ herausgegeben von 	<ul style="list-style-type: none"> ✗ Bewerber sollten... ✗ der Betroffene ✗ jeder ✗ Ansprechpartner ✗ Protokollführer ✗ Teilnehmer ✗ Referenten ✗ der Stimmberechtigte ✗ Herausgeber
--	---

e. Relativsätze anstelle von Personalpronomen:

<ul style="list-style-type: none"> ✓ Wer sich bewirbt, sollte ... ✓ Wer einen Antrag stellt, ... ✓ Wer das Angebot nutzt, ... ✓ Gewählt ist, wer ... 	<ul style="list-style-type: none"> ✗ Der Bewerber sollte ... ✗ der Antragssteller ✗ Der Nutzer des Angebots ✗ Gewählt ist der Bewerber, der ...
--	---

f. Substantivierte Partizipien oder Adjektive

Studierende, Lehrende, Teilnehmende, Interessierte

g. Wortzusammensetzungen mit *-person*, *-assistenz*, *-kraft*, *-schaft* oder auch *-ion*

Ansprechperson, Vertrauensperson, Dekanatsassistenz, Laborassistenz, Lehrkraft, Fachkraft, Belegschaft, (Vize-) Präsidentschaft, Delegation, Administration, Institution, Promotionsbetreuung, Kommission, Kooperation (statt Partnerschaft), Studiengangskoordination, Studienorganisation, Moderation usw.

Wenn **konkrete Frauen** gemeint sind, empfiehlt sich deren **direkte Nennung**, auch wenn das zugunsten der Präzision im Schriftverkehr zuweilen eine höhere Zeichenzahl bedeutet:

die Dekanin des Fachbereichs, die Leiterin der Verwaltung, die Vizepräsidentin, die Prodekanin, die Prüfungsausschussvorsitzende usw.

Der Senat hat in seiner heutigen Sitzung zwei neue Vizepräsidentinnen und einen neuen Vizepräsidenten gewählt.

h. Vor- und Zuname

Ist die Personengruppe geschlechtlich gemischt oder die geschlechtliche Identifizierung einer Person unbekannt oder unsicher, so kann auch hier eine neutrale Variante gewählt werden

- | | | |
|---|--|--------------------------------|
| ✓ Luka Lehmann hat eine Professur am Fachbereich Design inne. | | ✗ Frau Lehmann ist Professorin |
| ✓ Guten Tag Jutta Müller | | ✗ Sehr geehrte Frau Müller |

i. Titel

In der Begrüßung oder Anrede bietet sich der vollständige Titel an:

- | | | |
|----------------------------|--|-----------------|
| ✓ Frau Professorin Schmidt | | ✗ Prof. Schmidt |
|----------------------------|--|-----------------|

Werden hingegen Titel abgekürzt, empfiehlt sich die **Nennung des kompletten Namens**, um insbesondere Frauen sichtbar zu machen:

Die führenden Köpfe der Forschungsgruppe sind Prof. Dr. Luise Köhler, Dr. Marion Kupfer und Dr. Lars Schulz.

j. Pluralformen

Manchmal machen Pluralformen alles leichter.

- | | | |
|---------------------------------|--|---------------|
| ✓ Beschäftigte oder Belegschaft | | ✗ Mitarbeiter |
|---------------------------------|--|---------------|

Für die Angestellten stehen Laborarbeitsplätze zur Verfügung, die sie vormittags nutzen können, sofern es für ihre Forschungsprojekte erforderlich ist.

Studierende, die eine Prüfungsleistung ablegen möchten, besprechen dies mit der Praktikumsleitung.

k. Plural- oder Indefinitpronomen statt „sie“ und „er“

✓ alle, diejenigen, jemand, wer	✗ jeder, jede
✓ niemand	✗ keine, keiner
✓ das eigene ...	✗ ihr, sein
✓ vielen, diejenigen, jene, wer	✗ man

Alle Lehrbeauftragten sind verpflichtet, die eigenen Lehrveranstaltungsinhalte zu dokumentieren. Lehrbeauftragte dokumentieren zudem ihre Deputate in einer tabellarischen Übersicht. Diejenigen Beschäftigten, die nicht in die Lehre eingebunden sind, können in besonderen Fällen einen Teil der zu erbringenden Arbeitsleistung von zu Hause aus absolvieren.

Alternativen für gendergerechter Begriffe befinden sich auf der Homepage

<https://geschicktgendern.de/>.

Sprachgebrauch in Studienarbeiten

Grundsätzlich wird empfohlen, wissenschaftliche Arbeiten wie Hausarbeiten oder Abschlussarbeiten entsprechend den Regelungen des Rats für deutsche Rechtschreibung zu verfassen. Sofern Studierende in ihren Arbeiten verkürzte Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen verwenden wollen, wird empfohlen, die Kennzeichnung mit den Personen, die die Arbeit betreuen, abzustimmen. Studierenden, die sich für die Nutzung gendersensibler Sprache in wissenschaftlichen Arbeiten entscheiden, entstehen keine Nachteile. Sie müssen die Kurzformen allerdings einheitlich in der gesamten Arbeit verwenden. Ein Wechsel zwischen verschiedenen Kurzformen (Doppelpunkt, Unterstrich, Asterisk) ist nicht zulässig.

Gesprochene Sprache

Auch in der gesprochenen Sprache lassen sich diskriminierungsarme Formulierungen verwenden. Damit können in Lehrveranstaltungen, bei Festveranstaltungen, Reden, Grußworten und im täglichen Schriftverkehr alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen und sichtbar gemacht werden.

Empfehlung zur Vermeidung bestimmter Formulierungen

a. Klischeehafte Redewendungen

Im informellen Umgang sollten **klischeehafte Redewendungen** oder **Floskeln** vermieden werden:

✗ das schwache Geschlecht ...

b. Lächerlich wirkende Parodien

✗ Frauen, Männern, Mitgliederinnen

Geschlechtersensible Bildgebung und Visualisierung

Geschlechtersensibilität und -gerechtigkeit lässt sich auch in der Bildgebung relativ unkompliziert gewährleisten, indem Stereotypen und Klischees in der Bildgebung vermieden werden.

Gerade in Bereichen, die bislang eher männlich geprägt oder dominiert sind, sollten auch Frauen sichtbar und als Akteurinnen dargestellt werden.³

Versuchen Sie, **die verschiedenen Geschlechter gleich häufig abzubilden**.

Versuchen Sie, die verschiedenen Geschlechter **gleichwertig anzuordnen**, also auch Frauen in erklärender Position, im Vordergrund, von gleicher Körpergröße wie die anderen Personen im Bild, sowohl stehend als auch sitzend.

Wenn es dem Inhalt nicht widerspricht, zeigen Sie auch **Männer in fürsorgenden**, ggf. reinigenden Tätigkeiten und **Frauen in technischen Kontexten**.

Bilden Sie nach Möglichkeit stets **verschiedene Körpertypen, Altersgruppen und Hautfarben** ab.

³ Männer sollten nicht immer als Ingenieure oder mit Werkzeug dargestellt werden genauso wenig wie Frauen stets mit Kindern oder im Küchen- oder Servicekontext gezeigt werden sollten.

Checkliste für geschlechtersensible Texte und Bildsprache

- Habe ich in meinem Text alle Geschlechter benannt oder nur maskuline Formen verwendet?
- Habe ich konsistente Formen innerhalb des Textes genutzt?
- Verwende ich an den Stellen, an denen ich explizit Frauen meine oder ansprechen will, weibliche Formen?
- Habe ich Titel- und Funktionsbezeichnungen geschlechtersensibel verwendet?
- Werden Handlungen und Ämter qualitativ gleichwertig auf alle Geschlechter verteilt?
- Bleibt die Bedeutung des Textes gleich, wenn ich geschlechterneutrale Formen verwende oder muss ich umformulieren?
- Habe ich Rollenklischees und Stereotype – in Text oder Bild – vermieden?
- Werden in Bildern alle Geschlechter gleichberechtigt dargestellt? Wer ist im Hintergrund, wer ist im Vordergrund? Wer sitzt, wer steht? Wer erklärt aktiv, wer hört passiv zu?
- Ist mein Text stilistisch gut lesbar?
- Habe ich Sonderzeichen soweit wie möglich vermieden und dadurch ein Schriftbild erzeugt, das einen guten Lesefluss ermöglicht?

Bei Fragen oder im Zweifelsfall wenden Sie sich gern an **die Gleichstellungsbeauftragten Ihres Fachbereichs bzw. Ihrer Verwaltungseinheit** oder die **Stabstelle Marketing und Kommunikation**.

Exkursionsrichtlinie Hochschule Anhalt

Richtlinie über die Gewährung von Reisekosten und Zuschüssen bei der Teilnahme an Exkursionen

vom 08.11.2023

(Zur besseren Lesbarkeit gilt die im Dokument verwendete geschlechterspezifische Bezeichnung für alle Geschlechter)

Inhalt

§ 1 Grundsätzliches	1
§ 2 Leitung der Exkursion	2
§ 3 Vorbereitung der Exkursion.....	2
§ 4 Finanzierung	2
§ 5 Antrags- und Abrechnungsverfahren.....	3
§ 6 Haftung.....	3
§ 7 Versicherungsschutz.....	4
§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelung.....	4
Anlage 1 Exkursionsantrag.....	5
Anlage 2 Exkursionsabrechnung.....	9
Anlage 3 Aufschlüsselung Erstattungsbeiträge.....	12
Anlage 4 Erklärung bei Nutzung eines privaten Kfz	14
Anlage 5 Aufenthaltspauschalen DAAD	15

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Exkursionen sind Studienfahrten bzw. Lehrveranstaltungen, die der praktischen Ausbildung an der Hochschule Anhalt dienen. Sie beginnen und enden in der Regel am Ausbildungs- bzw. den Dienstorten der Hochschule Anhalt.
- (2) An ihnen dürfen grundsätzlich nur Angehörige der Hochschule Anhalt teilnehmen.
- (3) Exkursionen sind insbesondere dann durchzuführen, wenn die Vermittlung entsprechender wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden, Kenntnisse (z. B. fremdsprachliche, landeskundliche, praxisrelevante, berufsfeldrelevante, naturschutzfachliche) und Fähigkeiten, die selbständige Aneignung von praktischen Erfahrungen und die Vor-Ort-Auseinandersetzung mit originalen Objekten im räumlichen Bereich der Hochschule Anhalt nicht oder nicht hinreichend möglich ist.
- (4) Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist stets zu beachten.

§ 2 Leitung der Exkursion

- (1) Die Leitung von Exkursionen obliegt in der Regel den Professoren der Hochschule Anhalt. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, fachpraktische Mitarbeiter, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können Exkursionen leiten, soweit sie die auf die Exkursion bezogene Lehrveranstaltung durchführen.
- (2) Soweit erforderlich, können noch weitere Betreuer die Exkursion begleiten.

§ 3 Vorbereitung der Exkursion

- (1) Exkursionen sind unter Angabe der Teilnehmerbegrenzung sowie der Termine für Anmeldeschluss und kostenfreie Rücktrittsmöglichkeit rechtzeitig den Studierenden in angemessener Form anzukündigen. Der Exkursionsleiter definiert den gemeinsamen Beginn und das gemeinsame Ende (Zeitpunkt, Ort) der Exkursion.
- (2) Treten Studierende von der Anmeldung zur Exkursion nach dem lt. Pkt. 3.1. benannten Rücktrittstermin von der Exkursion zurück, haben sie die durch den Ausfall entstehenden Kosten zu tragen. Dies ist den Studierenden in geeigneter Form bei der Anmeldung zur Exkursion mitzuteilen und sich bestätigen zu lassen.

§ 4 Finanzierung

- (1) Exkursionen können alternativ oder kumulativ aus folgenden Mitteln finanziert werden:
 - Eigenanteil der Studierenden
 - Zur Verfügung stehende Haushaltsmittel
 - Drittmittel
- (2) Aufgrund begrenzt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel für Exkursionen ist ein angemessener Eigenanteil von den Studierenden zu erheben. Die Höhe des Eigenanteils liegt im Ermessen der Exkursionsleitung und muss in der Kalkulation abgebildet werden. Regelungen in Bezug auf Drittmittel können hiervon abweichen.
- (3) Für den Exkursionsleiter und die notwendigen Begleitpersonen gilt eine Dienstreise nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) und den hierzu erlassenen spezifischen Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt sowie den Bestimmungen der Hochschule Anhalt. (Der Dienstreiseantrag ist vom Exkursionsleiter und ggf. notwendigen Begleitpersonen parallel zum Exkursionsantrag zu stellen und muss durch den Dekan, bei Auslandsexkursionen durch den Präsidenten genehmigt werden).
- (4) Bei der Entscheidung über das zu nutzende Verkehrsmittel ist grundsätzlich das preiswerteste, öffentliche Verkehrsmittel auszuwählen, sofern es die inhaltliche Planung der Exkursion zulässt.
- (5) Der hochschuleigene Exkursionsbus kann nach vorheriger Genehmigung durch die Verwaltungslleitung (Kordinator Fahrdienst) genutzt werden.
- (6) Sofern private Kraftfahrzeuge aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder sonstigen unabweisbaren Gründen benutzt werden, wird die kleine Wegstreckenentschädigung nach den jeweils gültigen Bestimmungen des BRKG und den hierzu erlassenen spezifischen Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt gewährt. Der Fahrzeughalter muss schriftlich erklären, dass er keine Schadensersatzansprüche gegen die Hochschule für Schäden, die bei Benutzung seines Fahrzeuges entstehen, erhebt und die Hochschule von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt. Bitte verwenden Sie dazu das Formular Anlage 4: Erklärung bei Nutzung eines privaten Kfz.

- (7) Studierende können Aufenthaltspauschalen zur Deckung der täglich entstandenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung erhalten. Diese gelten entsprechend der Aufenthaltspauschalen des DAAD für Deutschland und des jeweiligen Ziellandes, siehe Anlage 5 Aufenthaltspauschalen DAAD. Die Aufenthaltspauschale entsteht ab dem ersten Tag des Aufenthaltes im Rahmen der Exkursion. An- und Abreisetag dürfen in der Regel als ein Tag geltend gemacht werden. Es gelten die jeweiligen Regelungen bei anderen Drittmittelprojekten. Der Aufenthalt ist durch eine von den Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste nachzuweisen.

§ 5 Antrags- und Abrechnungsverfahren

- (1) Anträge auf Genehmigung von Exkursionen (Anlage 1 Exkursionsantrag) sind vom Exkursionsleiter vier Wochen vor Beginn der Exkursion über den Dekan zu stellen. Dieser prüft und entscheidet zeitnah. Bei Exkursionen ohne Kostenerstattung genügt ein formloser Antrag an den Dekan. Für Auslandsexkursionen kann der Dekan beim International Office eine Bezuschussung für die Exkursion beantragen. Der Exkursionsleiter wird durch den Dekan entsprechend über die Entscheidung/en informiert. Auslandsexkursionen sind vom Dekan, sowie vom Präsidenten oder der Leitung der Verwaltung zu genehmigen. Der Auslandsexkursionsantrag wird daher durch das International Office an das Präsidium weitergeleitet. Das Dezernat für Haushalt und Finanzen informiert das Dekanat gegebenenfalls den Kostenträgerverantwortlichen zur Festlegungsnummer und legt die Mittel fest.
- (2) Nach erfolgter Genehmigung wird durch den Fachbereich der vom Dekan abgezeichnete Antrag mit den entsprechenden Anlagen rechtzeitig vor Exkursionsbeginn zur Festlegung der Exkursionsmittel bei dem Dezernat für Haushalt und Finanzen eingereicht. Bei Auslandsexkursionen reicht das International Office nach der Genehmigung durch den Präsidenten oder der Leitung der Verwaltung, den vollständigen Antrag zur Festlegung beim Dezernat für Haushalt und Finanzen ein.
- (3) Spätestens zwei Monate nach Beendigung der Exkursion ist vom Exkursionsleiter unter Nutzung der Anlage 2 Exkursionsabrechnung und Anlage 3 Aufschlüsselung Erstattungsbeiträge an Exkursionsteilnehmer die Exkursion abzurechnen und einschließlich der Originalbelege dem Dekanat zur Prüfung zu übergeben, das im Anschluss der Prüfung die Abrechnung zur Buchung anweist.
- (4) Die Dienstreiseabrechnung der Exkursionsleitung sowie der Begleitperson/en muss separat erfolgen. Deswegen ist darauf zu achten, dass Exkursionsteilnehmer und Dienstreisende sich jeweils getrennte und personenbezogene Rechnungen und Belege (mit Anschrift der Hochschule Anhalt und bei Übernachtungsbelegen muss der Name des Gastes aufgeführt werden) ausstellen lassen.

§ 6 Haftung

- (1) Haftungsbeschränkung: Die Teilnahme an den Exkursionen erfolgt auf eigenes Risiko. Schadensersatzansprüche gegen die HSA im Rahmen der angebotenen Exkursionen können nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit entstehen. Eine weitergehende Haftung der HSA, ihrer Beschäftigten oder der Exkursionsleitung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftungsbeschränkung bezieht sich auf jedweden Rechtsgrund aus Anlass von Exkursionen oder anderen Lehrveranstaltungen außerhalb von Dienstgebäuden.
- (2) Haftungsausschluss höhere Gewalt: Kann die Exkursion oder können Teile der Exkursion aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, obliegt das finanzielle Risiko den Teilnehmenden und nicht der Exkursionsleitung oder der HSA (Haftungsausschluss). Alle Studierenden haften für die eigenen entstehenden Kosten.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Die Teilnehmenden sind für die eigene ausreichende Absicherung während der Exkursion durch den Abschluss der entsprechenden Versicherungen selbst verantwortlich. Sämtliche Ansprüche aus Versicherungen sind von den Teilnehmenden unmittelbar bei dem jeweiligen Versicherer geltend zu machen.
- (2) Unfallversicherung: Aufgrund ihres Status „immatrikuliert und nicht beurlaubt“ sind Studierende während der Exkursion durch die HSA unfallversichert. Unfälle sind sofort der Exkursionsleitung zu melden. Außerdem ist der Unfall dem Unfallversicherungsträger mittels Unfallanzeige anzuzeigen (Formblatt im Intranet: Unfallanzeige). Zuständig im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung ist die zuständige Unfallkasse. Versicherungsschutz besteht für immatrikulierte Studierende während des Besuchs von Lehrveranstaltungen/Exkursionen, die im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen sind.
- (3) Bei mehrtägigen Exkursionen gilt der Grundsatz: Die Exkursionsleitung setzt täglich den Beginn und das Ende der Exkursion fest. Nur diese Zeiten umfassen die Lehrveranstaltung und damit den Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung. Entfernen sich Studierende während des Zeitraumes der Exkursion von der Gruppe, ohne die Exkursionsleitung zu informieren, erlischt automatisch der Versicherungsschutz, der im Rahmen der Lehrveranstaltung gilt.
- (4) Wird die Exkursion mit einer privaten Reise verbunden, so dass eine separate aus persönlichen Gründen gewählte An- oder Abreise erfolgt, besteht für diese Zeit kein Versicherungsschutz durch die Unfallkasse.
- (5) Krankenversicherung: Aufgrund des Status „immatrikuliert und nicht beurlaubt“ müssen Studierende krankenversichert sein. Es ist jedoch empfehlenswert, sich vor Antritt einer Exkursion, besonders ins Ausland, mit der eigenen Krankenkasse in Verbindung zu setzen, um den Versicherungsschutz zu klären. Die gesetzliche Unfallversicherung deckt private Unfälle und Krankheiten, die nicht exkursionsbedingt sind (z.B. eine Blinddarmentzündung), nicht ab. Zu empfehlen ist daher der Abschluss eines privaten Auslandsrankenversicherungsschutzes mit Rücktransport, da die gesetzlichen Krankenkassen den Rücktransport in der Regel nicht leisten bzw. erstatten. Dieser Versicherungsschutz gilt nicht oder nur eingeschränkt im Ausland. Bitte weisen Sie als Exkursionsleiter die Teilnehmer zwingend auf Folgendes hin: Bei Auslandsexkursionen sind ggf. Auslandsrankenversicherungen abzuschließen! Eventuelle ausländerrechtliche Fragen (Visumpflicht etc.) sind von den Teilnehmern eigenverantwortlich und rechtzeitig vor Antritt der Exkursion zu klären! Bei kostenintensiven Exkursionen ist an eine Reiserücktrittsversicherung zu denken. Die Kosten hierfür sind im Eigenanteil der Studierenden zu berücksichtigen.
- (6) Haftpflichtversicherung: Es besteht keine Haftpflichtversicherung durch den Status „immatrikuliert“. Eine private Haftpflichtversicherung wird daher empfohlen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Exkursionsrichtlinie tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten und Veröffentlichung im Intranet sowie den Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr.94 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Exkursionsrichtlinie der Hochschule Anhalt vom 01.02.2023 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr.92 außer Kraft.

Köthen, 08.11.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn

Präsident der Hochschule Anhalt

Bereich:

Datum:

Studiengang:		Semester:	
Bezeichnung Exkursion:			
Zweck der Exkursion:			
Zielort:		Land:	
Beginn der Exkursion	Datum:	Uhrzeit:	
Ende der Exkursion	Datum:	Uhrzeit:	
Exkursionsleiter:		Tel.:	
E-Mail:			
Teilnehmer und Begleitpersonen (geplante Teilnehmerliste aus Anlage 1 ist dem Antrag beizufügen.)			
Anzahl der Studierenden:			
Anzahl der Begleitpersonen: (einschließlich Exkursionsleiter)			
Beförderungsmittel (zutreffendes ankreuzen. Angebote sind dem Antrag beizufügen.)			
Bahn 2. Kl.	BahnCard		
	GruppeSpar		
Bus (3 Angebote)	Flugzeug	Fähre	
Privates Kfz	Info: es ist nur kleine Wegstreckenschädigung möglich		
Dienst-Kfz			
unentgeltliche Beförderung (z. B. Hochschulbus)			

voraussichtliche Kosten

Beförderung	(Hinweis: nach erfolgreicher Bewilligung ist eine direkte Rechnungslegung mit entsprechender Festlegungsnummer und der Adresse der Hochschule für z. B. Busrechnung etc. möglich)			
Fahrtkosten (z. B. Bahn, Bus, Flugzeug, Fähre, Nahverkehrsmittel, sowie privates Kfz (kleine Wegstrecke km x 0,20 €) max. 130 € hin u. zurück laut BRGK Siehe §4 (6) Exkursionsrichtlinie regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel) Bitte getrennt nach Verkehrsmittel aufschlüsseln.				€
Verpflegung und Unterkunft (entsprechend Pauschale siehe Anlage 5)	Studenten x	Pauschale Land x	Tage =	€
Nebenkosten (Bitte hier auflisten z. B. Eintrittskarten, Parkkosten, Maut usw.)				
			erwartete Gesamtsumme:	€
Sonstige Anmerkungen				
Gesamtkosten Exkursion (Fahrtkosten + Pauschalen + Nebenkosten)				€
voraussichtlicher Eigenanteil, welchen die Studierenden selbst zahlen	Erklärung pro Person voraussichtlich:			€
	Gesamt:			€
Hiermit beantragter Zuschuss durch den Exkursionsleiter	Erklärung pro Person voraussichtlich:			€
	Gesamt:			€

Hinweis für die Abrechnung nach erfolgter Exkursion gilt: Achten Sie bitte immer auf die Trennbarkeit der originalen Belege. Die Abrechnung ist spätestens zwei Monate nach erfolgter Exkursion zu stellen.

Datum/Unterschrift: Exkursionsleiter (Beantragender)

Bewilligung

(auszufüllen durch Bereich)

Kapitel:		Titel:	
Kostenstelle/ Kostenträger		Kostenart: Auswahlfeld	
Ausgabeart		genehmigt durch den Fachbereich	€

Datum/Unterschrift: (Genehmigender)

Zusätzlich Bezuschussung durch International Office bei Auslandsexkursionen oder anderen Kostenstellen/ Kostenträger

(auszufüllen durch Leitung International Office/ Kostenträgerverantwortlichen)

Kapitel:		Titel:	
Kostenstelle/ Kostenträger		Kostenart:	
Ausgabeart		Bewilligt	€

Datum/Unterschrift: Leitung International Office/Kostenträgerverantwortlicher

Bei Auslandsexkursion: Genehmigung erteilt: Datum/Unterschrift: Präsident/ Leitung der Verwaltung

vom Haushalt auszufüllen (Nummer wird per Mail oder auf dem Postweg zurückgeschickt)

Festlegungsnummer	
-------------------	--

voraussichtliche Teilnehmerliste:

spätestmöglicher Termin Rücktritt von der Reise:

Mit der Anmeldung zur Exkursion erkennen die Teilnehmer die zugrundeliegende Exkursionsrichtlinie an.

Nr.	Name	Vorname	Studiengang	Matr. Nr.	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					

Bereich:

Datum:

Hinweis: **Erstattungen der Reisekosten an den Exkursionsleiter und die Begleitpersonen erfolgen auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) separat über die Dienstreiseabrechnung.** Bitte achten Sie daher immer auf die Trennbarkeit der originalen Belege. Die Abrechnung ist spätestens zwei Monate nach erfolgter Exkursion zu stellen.

Studiengang:	Semester:	Festlegungsnr.:
Bezeichnung Exkursion:		
Zweck der Exkursion:		
Zielort:	Land:	
Beginn der Exkursion	Datum:	Uhrzeit:
Ende der Exkursion	Datum:	Uhrzeit:
Exkursionsleiter:	Tel.:	
E-Mail:		
Teilnehmer und Begleitpersonen (realisierte Teilnehmerliste ist dem Antrag beizufügen – Anlage 3.)		
Anzahl der Studierenden:		
Anzahl der Begleitpersonen: (einschließlich Exkursionsleiter)		
Beförderungsmittel (zutreffendes ankreuzen. Angebote sind dem Antrag beizufügen)		
Bahn 2.Kl.	BahnCard GruppeSpar	
Bus (3 Angebote)	Flugzeug	Fähre
Privates Kfz	Info: es ist nur kleine Wegstreckenschädigung möglich	
Dienst-Kfz		
unentgeltliche Beförderung		

tatsächliche Kosten

<p>Fahrtkosten (z.B. Bahn, Bus, Flugzeug, Fähre, Nahverkehrsmittel, sowie privates Kfz (kleine Wegstrecke km x 0,20€) max. 130 € hin u. zurück laut BRGK Siehe §4 (6) Exkursionsrichtlinie regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel)</p> <p>Bitte getrennt nach Verkehrsmittel aufschlüsseln.</p>	
Verpflegung und Unterkunft (entsprechend Pauschale siehe Anlage 5)	Studenten x Pauschale Land x Tage = €
Nebenkosten (Bitte hier auflisten z.B. Eintrittskarten usw.)	Gesamtsumme: €
Abgerechnete Gesamtkosten (Fahrtkosten + Pauschalen + Nebenkosten)	= €
Informationen zu erfolgten Vorabfinanzierung/en über	Zahlung Rechnung/ en = € durch: Eigenanteil der Studierenden: = €
Im Ausnahmefall Erstattung an/ Rückforderung von: Exkursionsleiter	(Name, Vorname)
Privatanschrift:	
BIC	
IBAN	
Hinweis im Regelfall: Bei Erstattungsbeträgen von mehr als 5,00 € pro Studierenden bitte Anlage 3 Aufschlüsselung Erstattungsbeiträge an Exkursionsteilnehmer verwenden.	

Datum/ Unterschrift: Exkursionsleiter (Abrechnender)

Kontierung (auszufüllen durch Bereich)

Kapitel:		Titel:	
Kostenstelle/ Kostenträger		Kostenart:	
sämtliche Originalbelege (außer Verpflegung und Unterkunft) liegen vor			
Beantragte Kosten laut Exkursionsantrag			€
Tatsächlich abgerechnete Kosten			€
Anweisung von/ Rückforderung von:			€
Begründung Differenz (falls notwendig)			

Bitte zur Exkursionsabrechnung ein Anweisungsblatt über die Gesamtfördersumme mit einreichen. Bei Nutzung verschiedener Kostenstellen/ Kostenträger (z.B. bei Auslandsexkursionen) ein Annahmeblatt über die Teilförderungssumme (z.B. der Betrag, der durch das IO gefördert wird) beifügen. Die Anweisungs- bzw. Annahmeblätter können auch digital signiert werden, solange der Prozess noch nicht vollständig digitalisiert wurde.

geprüft von:

am:

Zusätzlich Bezuschussung durch International Office oder anderen Kostenstellen/ Kostenträgern (falls beantragt)

(auszufüllen durch Leitung International Office/ Kostenträgerverantwortlicher)

Kapitel:		Titel:	
Kostenstelle/ Kostenträger		Kostenart:	
Beantragter Betrag:	€	Gegebenenfalls korr. Betrag:	€

Datum/ Unterschrift: Leitung International Office/Kostenträgerverantwortlicher

Das International Office fügt ein Anweisungsblatt über den (Teil-)Förderbetrag der Abrechnung bei.

Aufschlüsselung der Erstattungsbeträge an die Exkursionsteilnehmer:

Nr.	Name	Vorname	IBAN	BIC	Gesamtkosten	Erstattungsbetrag
					in €	in €
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						

Nr.	Name	Vorname	IBAN	BIC	Gesamt-	Erstattungs-
					kosten	betrag
					in €	in €
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						
26						
27						
28						
	Gesamt Erstattung					

Wir, die Teilnehmer der Exkursion _____ nach
_____ von _____ bis _____ erklären folgendes:

Die Durchführung der Exkursion ist aus folgenden Gründen nur mit dem Kfz möglich:

Gründe:

Zur Durchführung der Exkursion benutzen wir private Kfz auf freiwilliger Basis. Wir sind damit einverstanden, dass alle Betriebsgefahren und Unfallrisiken aus der Benutzung privater Kraftfahrzeuge allein von uns getragen werden und die Hochschule Anhalt sowie das Land Sachsen-Anhalt nicht für Schäden haftbar gemacht werden können, die aus dieser Betriebs- und Unfallgefährdung entstehen.

Wir sind über Folgendes belehrt worden: Es darf nie zusammenhängend länger als 4 Stunden von einem Fahrer gefahren werden. Nach diesen 4 Stunden muss entweder ein anderer Fahrer das Steuer übernehmen oder es muss eine Pause von mindestens 1 Stunde eingelegt werden. Nach dieser Pause darf derselbe Fahrer noch einmal höchstens 4 Stunden das Fahrzeug führen. Danach ist eine 16-stündige Pause einzulegen.

Die Fahrzeuge befinden sich in technisch mangelfreiem Zustand. Wir sind geübte Autofahrer und verfügen über so viel Fahrpraxis, dass wir uns im (auch im ausländischen) Straßenverkehr mit unseren Fahrzeugen sicher bewegen können. Wir werden besonders umsichtig fahren. Uns ist bekannt, dass wir gegenüber den weiteren Mitbenutzern der Fahrzeuge für alle von uns verschuldeten Schäden haftbar gemacht werden können.

Unterschriften aller Fahrzeugführer und Mitfahrer (gegebenenfalls Blattrückseite benutzen!)

Ort: _____ Datum: _____

Aufenthaltspauschalen in Euro entsprechend DAAD HAW.International – P44 – Stand: 02/2021

Afghanistan	52	<u>Deutschland</u>	<u>29</u>	Jamaika	60
Ägypten	52	Dominikanische Republik	52	Japan	70
Albanien	52	Dschibuti	62	Jemen	52
Algerien	52	Ecuador	52	Jordanien	54
Andorra	47	El Salvador	52	Kambodscha	52
Angola	52	Elfenbeinküste	57	Kamerun	57
Antigua und Barbuda	57	Eritrea	57	Kanada	47
Äquatorialguinea	60	Estland	48	Kap Verde	60
Argentinien	52	Fidschi	55	Kasachstan	52
Armenien	52	Finnland	52	Katar	52
Aserbaidshan	52	Frankreich	47	Kenia	54
Äthiopien	52	Gabun	62	Kirgisistan	52
Australien	53	Gambia	60	Kolumbien	52
Bahamas	57	Georgien	52	Komoren	57
Bahrain	52	Ghana	57	Kongo (Braz.)	62
Bangladesh	60	Grenada	57	Kongo D.R.	60
Barbados	57	Griechenland	47	Korea Nord	57
Belgien	48	Guadeloupe (franz.)	47	Korea Süd	60
Belize	52	Guatemala	52	Kosovo	52
Benin	54	Guinea	57	Kroatien	48
Bhutan	52	Guyana	57	Kuba	57
Bolivien	52	Guyana (franz.)	47	Kuwait	52
Bosnien-Herzegowina	50	Haiti	57	Laos	54
Botswana	52	Honduras	57	Lesotho	51
Brasilien	54	Hongkong	62	Lettland	48
Brunei	52	Indien	52	Libanon	54
Bulgarien	51	Indonesien	52	Liberia	78
Burkina Faso	54	Irak	54	Libyen	52
Burundi	62	Iran	52	Liechtenstein	55
Chile	52	Irland	46	Litauen	48
China, VR	57	Island	47	Luxemburg	43
Costa Rica	57	Israel	60	Macao (CN)	62
Dänemark	51	Italien	46	Madagaskar	52

Malawi	52	Philippinen	52	Thailand	54
Malaysia	52	Polen	46	Togo	52
Malediven	52	Portugal	43	Tonga	55
Mali	54	Reunion	47	Trinidad u. Tobago	57
Malta	45	Ruanda	60	Tschad	57
Marokko	52	Rumänien	48	Tschechische Republik	46
Martinique (franz.)	47	Russische Föderation	52	Tunesien	51
Mauretanien	52	Sambia	52	Türkei	48
Mauritius	52	Samoa	55	Turkmenistan	52
Mexiko	52	San Marino	46	Uganda	54
Moldau	52	Saudi-Arabien	52	Ukraine	52
Monaco	47	Schweden	47	Ungarn	45
Mongolei	52	Schweiz	55	Uruguay	57
Montenegro	50	Senegal	60	USA	54
Mosambik	52	Serbien	51	Usbekistan	52
Myanmar	52	Seychellen	52	Vatikanstadt	46
Namibia	52	Sierra Leone	60	Venezuela	60
Nepal	52	Simbabwe	65	Ver. Arab. Emirate	54
Neukaledonien	55	Singapur	60	Vereinigtes Königreich	46
Neuseeland	55	Slowakei	47	Vietnam	52
Nicaragua	54	Slowenien	46	Weißrussland	50
Niederlande	43	Somalia	54	Zentralafrika	57
Niger	52	Spanien	44	Zypern	48
Nigeria	57	Sri Lanka	52		
Nordmazedonien	52	Südafrika	51		
Norwegen	53	Sudan	52		
Oman	52	Südsudan	68		
Österreich	45	Surinam	57		
Pakistan	52	Swasiland	51		
Palästinensische Gebiete	60	Syrien	52		
Panama	54	Tadschikistan	52		
Papua-Neuginea	53	Tahiti	47		
Paraguay	52	Taiwan	52		
Peru	54	Tansania	57		

Hochschule Anhalt
DIENSTVEREINBARUNG

zwischen

der Hochschulleitung

und

dem Personalrat

der Hochschule Anhalt

zur

Erhöhung der Sicherheit von Gebäuden und Einrichtungen

der Hochschule Anhalt durch Kameraüberwachungs-

und

Videoaufzeichnungssysteme

(DV - KVS)

Inhaltsverzeichnis

§1 Geltungsbereich der Dienstvereinbarung	2
§2 Zweckbindung	2
§3 Leistungs- und Verhaltenskontrolle	2
§4 Betroffene Bereiche	2
§5 Systemdokumentation	2
§6 Aufzeichnungszeitraum	3
§7 Aufbewahrung und Löschung von Datenträgern	3
§8 Rechte und Pflichten der Zugriffsberechtigten	3
§9 Rechte der Betroffenen	3
§10 Weitergabe und Auswertung der Daten	4
§11 Einführungen, Änderungen und Erweiterungen	4
§12 Abschaffung von KVS	4
§13 Sprachliche Gleichstellung	5
§14 In-Kraft-Treten und Kündigung	5

§ 1

Geltungsbereich der Dienstvereinbarung

- (1) Die folgende Dienstvereinbarung gilt für die Einführung und Anwendung von Kameraüberwachungs- und Videoaufzeichnungssystemen an der Hochschule Anhalt ab dem Datum der Unterzeichnung.
- (2) Sie gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Anhalt.

§ 2

Zweckbindung

- (1) Die Kameraüberwachungs- und Videoaufzeichnungssysteme – KVS - dienen ausschließlich der Verringerung bzw. Verhütung sowie Nachverfolgung von Straftatbeständen, z.B. Einbrüchen, Diebstählen, Sachbeschädigungen sowie Hausfriedensbruch und anderen Delikten.
- (2) Eine Tonaufzeichnung findet nicht statt.

§ 3

Leistungs- und Verhaltenskontrolle

- (1) Die KVS werden nicht zu Zwecken der Leistungs- und Verhaltenskontrolle, zum Leistungsvergleich oder zur Leistungsbemessung der Mitglieder und Angehörigen verarbeitet oder genutzt.
- (2) Alle mit der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der Einzelangaben beschäftigten Personen sind verpflichtet, ihren unmittelbaren Vorgesetzten und/oder den Personalrat unverzüglich zu informieren, wenn sie feststellen, dass die Einzelangaben zweckentfremdet genutzt werden.

§ 4

Betroffene Bereiche

Die Anwendung von KVS erfolgt sichtbar in den Bereichen der HSA. Neue KVS, baulich-technische oder betriebsorganisatorische Veränderungen müssen mit nachfolgenden Genehmigungsverfahren beantragt werden.

§ 5

Systemdokumentation

- (1) Die KVS an der HSA werden nach Anlage 1 (Formblatt/Muster) außerdem pro Objekt/Bereich wie folgt abschließend dokumentiert:
 - a) Kameras und Hinweisschilder - Position aller (Skizze)
 - b) Systembeschreibung – technische Beschreibung mit dem Vernetzungskonzept, Angaben zum Speichermedium und dem Aufbewahrungsort der gespeicherten Daten pro Einzelstandort
 - c) Aufnahme- und Speicherzeitraum
 - d) Objekt-/ Bereichsverantwortlicher

(2) Die Systemdokumentationen sind Bestandteil dieser Dienstvereinbarung und vom Antragsteller, dem Leiter der Verwaltung und dem Personalrat zu unterzeichnen, sie werden an beiden Stellen hinterlegt.

§ 6

Aufzeichnungszeitraum

Die Aufzeichnung erfolgt nicht ganztägig, sondern nur zeitweise. Die jeweiligen Leiter der Organisationseinheiten legen in eigenem Ermessen den Aufzeichnungszeitraum fest. Dies ist Gegenstand der Dienstvereinbarung. Der Aufnahmezeitraum darf den unbedingt notwendigen Rahmen nicht überschreiten.

§ 7

Aufbewahrung und Löschung von Datenträgern

(1) Bilddateien werden turnusmäßig automatisch überschrieben und müssen bei Bedarf (siehe § 2) manuell gesichert werden.

(2) Die Dateien mit den aufgezeichneten Delikten werden nach Wegfall ihres Zweckes in Verantwortung des Leiters der Verwaltung gelöscht.

(3) Die Datenträger werden in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt.

§ 8

Rechte und Pflichten der Zugriffsberechtigten

(1) Zugriffsberechtigt auf die Datenträger mit den Aufnahmen ist die Hochschulleitung.

(2) Sie delegiert diese Verantwortung an den Leiter der Verwaltung. Dieser kann die Zuständigkeit im Einzelfall an Objekt-/ Bereichsverantwortliche übertragen. Die delegierte Zugriffsberechtigung wird in den Anlagen dieser Vereinbarung jeweils benannt. Die berechtigten Personen geben außer an den Leiter der Verwaltung keine Informationen an Dritte weiter.

(3) Die Zugriffsberechtigten im Sinne von Absatz 2 werden auf die Einhaltung der entsprechenden Regelungen verpflichtet.

§ 9

Rechte der Betroffenen

(1) Die Hochschulleitung stellt sicher, dass alle Mitglieder und Angehörigen ihrer Einrichtung über den Einsatz und Leistungsumfang der KVS informiert sind. Eine heimliche Überwachung ist ausgeschlossen.

(2) Auf die KVS wird durch deutlich sichtbare Schilder im Zugangsbereich hingewiesen.

§ 10

Weitergabe und Auswertung der Daten

- (1) Gespeicherte Daten dürfen nur ausgewertet werden, wenn es Anhaltspunkte für einen strafrechtlichen Tatbestand gibt.
- (2) Eine notwendige Auswertung erfolgt nach Information durch den Objekt-/ Bereichsverantwortlichen an den Leiter der Verwaltung durch diesen und eine von der Hochschulleitung benannte Person, z.B. dem Datenschutzbeauftragten der Hochschule.
- (3) Ergibt eine Auswertung, dass strafbare Handlungen vorliegen, sind unverzüglich durch den Leiter der Verwaltung die Strafverfolgungsbehörden zu informieren; gegebenenfalls ist Anzeige zu erstatten (Antragsdelikt).
- (4) Ist ein Mitglied oder ein Angehöriger der Hochschule an strafbaren Handlungen beteiligt, ist der Personalrat zu informieren. Ein Mitglied des Personalrates – in der Regel der Vorsitzende – erhält auf Wunsch des Mitgliedes oder Angehörigen der Hochschule ein Einsichtsrecht, es sei denn, dass hierdurch die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden behindert oder beeinträchtigt werden könnten.
- (5) Im Falle eines Deliktes gemäß Absatz 1 können die Daten als Beweismittel durch den Leiter der Verwaltung an die polizeilichen Dienststellen übermittelt werden.

§ 11

Einführungen, Änderungen und Erweiterungen

- (1) Verantwortlich für den Betrieb der KVS ist die Hochschulleitung. Sie überträgt diese Verantwortung gemäß § 8. Die betreffenden Personen müssen eine datenschutzrechtliche Schulung erhalten haben. Die Delegation und die datenschutzrechtliche Belehrung sind schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Vor Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung eines KVS ist vom Leiter der jeweiligen Organisationseinheit ein Antrag nach Anlage 1 zu stellen, die Realisierung ist erst nach Zustimmung des Personalrates zulässig. Die Zustimmung holt der Leiter der Verwaltung ein.
- (3) Der Personalrat wird bereits im Planungsstadium einer Einführung, Änderung oder Erweiterung eingeschaltet, so dass Vorschlägen und Bedenken des Personalrates Rechnung getragen werden kann.

§ 12

Abschaffung von KVS

- (1) Der Einsatz von KVS ist nur statthaft, wenn alle anderen Möglichkeiten, den in § 2 Absatz 1 genannten Zweck zu erfüllen, erschöpft sind.
- (2) KVS sind dann abzuschaffen, wenn alternative und wirksame Sicherungsmethoden auf dem Markt sind. Die Sicherungssysteme sind dann als wirksam anzusehen, wenn sie den in § 2 Absatz 1 genannten Zweck erfüllen können und den Kontrolldruck der Mitglieder und Angehörigen die HSA zu verringern in der Lage sind.

§ 13**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten für alle Geschlechter.

§ 14**In-Kraft-Treten und Kündigung**

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstvereinbarung vom 08.09.2009 außer Kraft.

(2) Sie kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Änderungen im gegenseitigen Einvernehmen sind zu jeder Zeit möglich. Im Falle einer Kündigung wirkt die Dienstvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung nach.

Köthen, den 01.01.2024

Prof. Dr. Jörg Bagdahn Präsident der Hochschule Anhalt

May Zimdahl Vorsitzende des Personalrates der Hochschule Anhalt

Anlage 1

zur Dienstvereinbarung über die Erhöhung der Sicherheit von Gebäuden und Einrichtungen der Hochschule Anhalt durch KVS

Antrag auf Einrichtung eines Kameraüberwachungs- und Videoaufzeichnungssystems - KVS

Diese Angaben sind von der beantragenden Organisationseinheit (z.B. Fachbereich) dem Leiter der Verwaltung zu übergeben. Die Ausstattung mit einem KVS wird für folgendes Objekt bzw. folgenden Bereich beantragt:

I. Gefährdungsanalyse

1. Wer hält sich üblicherweise in diesem Bereich auf?

2. Sind in diesem Bereich in der Vergangenheit Straftaten begangen worden?

3. Welcher Art waren die Straftaten?

4. Welcher Schaden ist eingetreten und wie hoch war er schätzungsweise?

5. Wenn in der Vergangenheit keine Straftaten begangen wurden und das KVS eingesetzt werden soll, um lediglich mögliche Straftäter abzuschrecken, welches sind die Gründe, die dieses Vorhaben rechtfertigen?

6. Soll das KVS innerhalb oder außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit der Beschäftigten der Hochschule eingeschaltet werden?

a. Wenn der Einsatz innerhalb der Arbeitszeit vorgesehen ist: Welches sind die Gründe hierfür?

b. Die betroffenen Beschäftigten sind über dieses Vorhaben zu informieren.

c. Wenn es Einwände gab, warum soll das KVS trotzdem installiert werden?

7. Welches sind die Gründe für die Festlegung der maximalen Speicherdauer?

8. Wer wartet und pflegt das KVS? Welche Ausbildung hat diese Person? Belehrung?

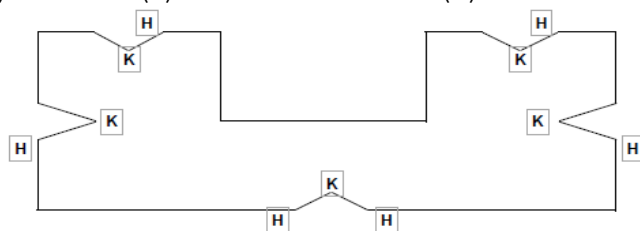
9. Wo und wie werden die Speichermedien gesichert?

10. Wie sieht der „Notfallplan“ aus, was soll im Fall eines Vorkommnisses durch wen geschehen?

II. Systemdokumentation (gemäß § 5 DV – KVS)

1.0 Musterobjekt

a) 5 Kameras (K) und 6 Hinweisschilder (H) an Außentüren



b) technische Systembeschreibung

b1) web-Kameras mit W-LAN Anbindung an

b2) Daten werden zur aktuellen Kontrolle übermittelt an

bzw. werden zur Kontrolle nach Bedarf (nach Ereigniseintritt)
 gespeichert auf (techn. Angaben zum physischen Standort,
 Speichermedium und Zugriffssicherung)

c) Aufnahme- und Speicherzeitraum

c1) Aufnahme werktags von bis Uhr
 Sonn- und Feiertags von bis Uhr

c2) Speicherung Kalendertage

d) Objekt-/ Bereichsverantwortliche(r)

Antragsteller

Datenschutzbeauftragter

Leiter der Verwaltung

Personalrat

Hochschule Anhalt

IMMATRIKULATIONSORDNUNG

Auf der Grundlage des § 29 Absatz 5 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) sowie in Verbindung mit der Satzung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt vom 26.03.2018 hat die Hochschule Anhalt auf Beschluss des Senats vom 17.01.2024 folgende Immatrikulationsordnung als Satzung erlassen.

§ 1	Allgemeines
§ 2	Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzung
§ 3	Frist und Form der Anträge
§ 4	Zulassung und Annahme
§ 5	Immatrikulation
§ 6	Immatrikulation in höhere Fachsemester
§ 7	Zulassung/Immatrikulation unter Vorbehalt
§ 8	Versagung und Rücknahme der Immatrikulation
§ 9	Rückmeldung
§ 10	Beurlaubung
§ 11	Exmatrikulation
§ 12	Parallel- und Zweitstudium
§ 13	Kooperationsstudium
§ 14	Teilzeitstudium
§ 15	Gasthörerschaft, Frühstudierende
§ 16	Modulstudium
§ 17	Orientierungsstudium
§ 18	Promotionsstudium
§ 19	Schutz personenbezogener Daten
§ 20	Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Immatrikulationsordnung gilt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber und für alle an der Hochschule Anhalt eingeschriebenen Studierenden. Durch die Einschreibung (Immatrikulation) als Studierende werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber Mitglied der Hochschule Anhalt (§ 29, HSG SA) mit allen sich aus dem Hochschulgesetz LSA, der Grundordnung der Hochschule Anhalt, dieser Immatrikulationsordnung sowie der Hausordnung der Hochschule Anhalt ergebenden Rechten und Pflichten.
- (2) Die Immatrikulation ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber, soweit sie nicht gemäß § 2 Deutschen gleichgestellt sind, bestimmt sich nach § 2 Absatz 2, Ziffer 3 bis 5.
- (3) Personen, die sich auf ein Studium bewerben sowie die Studierenden haben die Pflicht, alle Angaben die ihre Person und ihr Studium betreffen sowie die für die Studierendenverwaltung notwendigen Angaben der Hochschule Anhalt gegenüber wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu übermitteln.

§ 2

Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Studium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist.
- (2) Die Immatrikulation an der Hochschule Anhalt setzt voraus, dass die Studienbewerberin/der Studienbewerber
 1. gemäß § 27 HSG LSA die für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation besitzen,
 2. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung oder besonderen Eignungsvoraussetzungen, sofern ein solcher gewählt wurde, zugelassen sind.
- (3) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Bildungsinländer sind, werden immatrikuliert, wenn sie einen dem deutschen Hochschulzugang als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, wie die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) i. d. Regel Niveaustufe 2 bzw. äquivalente Abschlüsse, besitzen.

Auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse kann verzichtet werden, wenn der Studiengang überwiegend in einer Fremdsprache durchgeführt wird. Die konkreten sprachlichen Voraussetzungen sind in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Sinne von Absatz 1, die noch keinen Nachweis deutscher Sprachkenntnisse erworben haben, können zur Erlangung dieses Nachweises in einen Sprachkurs der Abteilung Köthen des Landestudienkollegs Sachsen-Anhalt (LSK) als Studierende der Hochschule Anhalt immatrikuliert werden.

- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen müssen, soweit im Sinne von Absatz 1 und 2 kein direkter Hochschulzugang möglich ist, vor Aufnahme des Studiums eine Prüfung zur Feststellung der Eignung für ein Studium an den Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes – studiengangbezogene Zugangsprüfung - bestanden haben. Das Nähere regeln die Fachbereiche in einer Ordnung.

§ 3

Frist und Form der Anträge

- (1) Die Zulassung ist für das Wintersemester bis zum 15.9. und für das Sommersemester bis zum 15.3. des jeweiligen Jahres beim Studierenden-Service-Center der Hochschule Anhalt zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen kann den Bewerberinnen und Bewerbern eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden. Abweichungen können in gesonderten Ordnungen geregelt werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung/Immatrikulation ist i.d.R. über ein Online-Portal zu stellen. Zur Gewährung der Barrierefreiheit unterstützt die Hochschule gemäß des jeweiligen Bedarfs Studienbewerberinnen und Studienbewerber bei der Antragstellung.
- (3) Der Antrag auf Zulassung enthält folgende Pflichtangaben entsprechend der geforderten Angaben im Online-Portal:

1. Persönliche Angaben:
 - Familienname,
 - Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Geburtsort und Geburtsland,
 - Geschlecht,
 - Staatsangehörigkeit
2. Kommunikationsangaben:
 - Heimat- bzw. Korrespondenzanschrift,
 - E-Mail-Adresse,
 - gewünschter Studiengang
3. Hochschulzugangsberechtigung,
 - Art der Hochschulzugangsberechtigung,
 - Durchschnittsnote,
 - Datum, Ort und Staat (außer Deutschland) des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung
4. Fremdsprachenkenntnisse,
5. sofern zutreffend - Art und Dauer bisheriger Studienzeiten,
6. bei bereits erfolgter Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsprüfung das Datum und das Ergebnis der Prüfung.

Darüber hinaus können zusätzlich Angaben zur Telefonnummer und dem Geburtsnamen gemacht werden.

- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung sind folgende Nachweise zu erbringen:
1. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse, Originale oder original beglaubigte Zeugnisse sind ggf. auf Aufforderung im Rahmen einer anlasslosen Stichprobe vorzuweisen
 2. akademischer Lebenslauf,
 3. Nachweise über Berufsabschlüsse bzw. berufliche Tätigkeiten,
 4. bei gestalterischen Studiengängen bzw. Studiengängen mit Feststellungsprüfung der Nachweis einer besonderen Befähigung bzw. Eignung,
 5. ein Nachweis über die Ableistung einer praktischen Ausbildung (Vorpraktikum), sofern diese in den Prüfungs- und Studienordnungen der jeweiligen Studiengänge vorgeschrieben ist,
 6. bei Studienort- und/oder Studiengangwechsel die Exmatrikulationsbescheinigungen aller vorherigen Studien,
 7. Nachweis der Deutschkenntnisse (DSH-2 oder vergleichbar) bei internationalen Bewerberinnen und Bewerbern in deutschsprachigen Studiengängen bzw. Nachweis über geforderte Fremdsprachenkenntnisse, die in den Prüfungs- und Studienordnungen der jeweiligen Studiengänge vorgeschrieben sind.
- (7) Eines Antrages bedarf es auch, wenn Studierende den Studiengang an der Hochschule wechseln.
- (8) Nach Prüfung der Unterlagen bzw. Abschluss des Auswahlverfahrens erhält die Studienbewerberin/der Studienbewerber einen Bescheid über die Zulassung oder Nichtzulassung zum beantragten Studiengang.

§ 4 Zulassung und Annahme

Nach beendetem Auswahlverfahren und erfolgter Zulassung ist innerhalb der gesetzten Erklärungsfrist die Annahme des Studienplatzes durch Beantragung der Online-Immatrikulation fristgerecht zu bestätigen (§ 3 Absatz (1) Satz 2 gilt entsprechend). Nicht bestätigte Studienplätze werden im Nachrückverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an andere Bewerber vergeben.

§ 5 Immatrikulation

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf ihren Antrag hin an der Hochschule Anhalt für den gewählten Studiengang immatrikuliert, soweit die anspruchsbegründenden Voraussetzungen für den Zugang zur Hochschule vorliegen. Neben dem Antrag ist nachzuweisen:
 1. Nachweis der abgeschlossenen Krankenversicherung mit Kennziffer des Versicherungsunternehmens und Versicherungsnummer bzw. Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht, Einwilligung zur Übermittlung der Daten an die Krankenversicherung (bei Aufenthalt in Deutschland),
 2. Nachweis über die Entrichtung der fälligen Gebühren und Entgelte laut Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt sowie für das Studentenwerk und die Studierendenschaft,
 3. Kopie eines amtlich gültigen Ausweispapiers mit Lichtbild (Personalausweis, Reisepass oder Aufenthaltstitel) mit Sichtbarkeit von Namen, Geburtsdatum und -ort, alle anderen Angaben können geschwärzt werden,
 4. Passbild zur Ausstellung des Studierendenausweises.
- (2) Die Immatrikulation wird mit der Vergabe der Matrikelnummer und der digitalen Ausstellung des Studentenausweises/der Immatrikulationsbescheinigung und entsprechender Studienbescheinigungen erteilt.

§ 6 Immatrikulation in höhere Fachsemester

- (1) Liegen anerkenbare Leistungen vor, kann durch den Prüfungsausschuss die Einstufung in ein höheres Fachsemester gemäß § 15 (1) HSG LSA erfolgen.
- (2) Die Immatrikulation entsprechend Absatz 1 ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber den Prüfungsanspruch im gewählten Studiengang durch endgültiges Nichtbestehen einer Modulprüfung oder mehrerer Modulprüfungen verloren hat. Dies gilt entsprechend, wenn der gewählte Studiengang vom Prüfungsausschuss als identisch bewertet wird.

§ 7 Zulassung/Immatrikulation unter Vorbehalt

- (1) Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung für einen bestimmten Studiengang und/oder zur Immatrikulation aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, noch nicht alle Zulassungs-/ Immatrikulationsvoraussetzungen nachgewiesen werden können, kann die Zulassung bzw. Immatrikulation auch unter Vorbehalt ausgesprochen werden. Mit dem vorbehaltlichen Bescheid ist eine Frist zu benennen, innerhalb der der Mangel zu heilen ist. Die Frist soll längstens zwei Monate nach Semesterbeginn enden.
- (2) Voraussetzung für eine Immatrikulation zum Masterstudium nach Satz 1 ist, dass die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges festgelegte Durchschnittsnote als Zulassungsvoraussetzung zu erwarten ist und bereits vor dem 01.03. bei einer Bewerbung für das Sommersemester bzw. vor dem 01.09. für das Wintersemester die Zulassung zur Abschlussarbeit erfolgt ist. Die Immatrikulation nach Satz 1 erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum 31.05. für das Sommersemester bzw. bis zum 30.11. für das Wintersemester eingereicht wird und der Bewerber dies zu vertreten hat. Erbrachte Studienleistungen können geltend gemacht werden, wenn das Masterstudiums innerhalb eines Jahres ohne Vorbehalt aufgenommen wird.

§ 8 Versagung und Rücknahme der Immatrikulation

- (1) Die Gründe für das Versagen der Immatrikulation richten sich nach §29, Absatz 2 und 3 HSG LSA. Die Entscheidung darüber trifft das Immatrikulationsamt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss des betreffenden Studienganges.
- (2) Die Immatrikulation nach §29, Absatz 4 HSG LSA ist, soweit nicht eine Exmatrikulation erfolgt, zurückzunehmen.
- (3) Die Rücknahme der Immatrikulation ist gemäß § 29, Absatz 4 vorzunehmen. Studierende können innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn schriftlich ihren Rücktritt beantragen, die Immatrikulation gilt von Anfang an als nichtvorgenommen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Studierendenausweis
 2. Studienbescheinigungen
 3. Entlastungsbescheinigungen gemäß Exmatrikulationsformular

§ 9 Rückmeldung

- (1) Alle an der Hochschule Anhalt eingeschriebenen Studierenden, die beabsichtigen, ihr Studium im folgenden Semester fortzusetzen, müssen sich innerhalb einer bestimmten Frist rückmelden.
- (2) Die Rückmeldefristen sind für Wintersemester vom 15.07. bis 15.08. und für Sommersemester vom 15.01. bis 15.02. festgelegt.
- (3) Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechte vollständige Zahlung der fälligen Gebühren und Entgelte lt. Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt, bzw. für das Studentenwerk und die Studentenschaft.
- (4) Haben Studierende die Ursache für eine verspätete oder unterlassene Rückmeldung zu vertreten, ist dafür eine Gebühr entsprechend der Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt zu entrichten.
- (5) Die Rückmeldungspflicht gilt auch für beurlaubte Studierende.

§ 10 Beurlaubung

- (1) Studierende können vor Semesterbeginn während des Rückmeldezeitraumes, spätestens innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn, in besonders begründetem Ausnahmefall auch danach, auf ihren schriftlichen Antrag an das Studierenden-Service-Center beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig und erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss bzw. International Office. Studierende im Direktstudium können während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. Im Falle von Erziehungsurlaub bis zu sechs Semester.
- (2) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:
 1. gesundheitliche Gründe,
 2. zusätzliche Praktika im In- und Ausland,
 3. Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit,
 4. Betreuung und Pflege des eigenen Kindes unter 12 Jahren,
 5. Pflege eines nahen Angehörigen,
 6. außergewöhnliche berufliche Belastungen/berufliche Gründe bei berufsbegleitenden Studiengängen.
- (3) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig:
 1. vor Aufnahme des Studiums für das erste Fachsemester mit Ausnahme von Mutterschutz/Elternzeit
 2. rückwirkend für vorhergehende Semester
- (4) Während der Beurlaubung besteht die Mitgliedschaft zur Hochschule fort, es ruhen jedoch die Rechte der Studierenden gemäß § 31 HSG LSA. Beurlaubte Studierende sind in der Regel nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen. Wiederholungs- oder Nachprüfungen können absolviert werden, die Anmeldung, Bearbeitung und Verteidigung der Abschlussarbeit während der Beurlaubung ist ausgeschlossen. Bei Beurlaubung wegen Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und Pflege ist die Teilnahme an Prüfungen grundsätzlich möglich.
- (5) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

§ 11 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft in der Hochschule Anhalt erlischt mit der Exmatrikulation.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der/des Studierenden oder von Amts wegen. Studierende sind auf ihren schriftlichen Antrag hin jederzeit zu exmatrikulieren. Geleistete Beiträge sind auf Antrag zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird.
- (3) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Den Studierenden ist eine Exmatrikulationsbescheinigung auszustellen. Sie enthält Datum und Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation. Eine rückwirkende Exmatrikulation per Antrag ist ausgeschlossen.
- (4) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn:
 1. die/der Studierende die Abschlussprüfung des Studiums bestanden hat und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist. Die Exmatrikulation erfolgt in der Regel mit dem Tag der erfolgreichen Verteidigung der Abschlussarbeit (Kolloquium zur Abschlussarbeit). Wird das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen, erfolgt die Exmatrikulation wahlweise zum Tag des erfolgreichen Abschlusses der letzten Prüfungsleistung oder zu einem gewünschten Termin, jedoch spätestens zum Ende des Semesters.

2. die in § 8 Abs. 2 genannten Gründe vorliegen und keine Aufhebung der Immatrikulation innerhalb der Aufhebungsfrist mehr möglich ist.
 3. die/der Studierende eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden hat, sofern er keinen Studiengangwechsel beantragt hat.
 4. die/der Studierende einen wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsversuch bei einer Prüfung begangen hat,
 5. der Nachweis der Krankenversicherung bei einem Studium in Deutschland nicht geführt wird und Gebühren, Entgelte und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk im Rahmen der Rückmeldung trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt wurden,
 6. eine Befristung der Immatrikulation vorliegt. Die Exmatrikulation erfolgt zum Termin des Ablaufes der Befristung.
 7. eine Studien- und Prüfungsordnung ausläuft oder ein Studiengang geschlossen wird und der Studierende trotz schriftlicher Aufforderung keinen Wechsel in eine andere Studien- und Prüfungsordnung /Studiengang beantragt hat.
- (5) Studierende können in Abstimmung mit den zuständigen Dekanaten auf Beschluss des Präsidiums exmatrikuliert werden, wenn sie gegenüber Mitgliedern, Angehörigen, Gästen oder Frühstudierenden der Hochschule Anhalt
1. Gewalt anwenden,
 2. eine Bedrohung vornehmen oder
 3. eine sexuelle Belästigung.

Gleiches gilt, wenn Studierende an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen, die Ordnung der Hochschule oder ihrer Veranstaltungen stören oder die Mitglieder der Hochschule hindern, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen.

Mit einer Exmatrikulation entsprechend Absatz 5 ist eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule Anhalt ausgeschlossen ist.

- (6) Vor einer Exmatrikulation nach Absatz 4 Ziff. 2 bis 7 und Absatz 5 ist der/dem Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Exmatrikulation ist der/dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Diese wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben sind, vollzogen.

§ 12 Parallel- und Zweitstudium

- (1) Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können an der Hochschule Anhalt immatrikuliert werden.
- (2) Studierende, die an der Hochschule Anhalt oder an einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkung nur eingeschrieben werden, wenn dadurch kein anderer Bewerber vom Erststudium ausgeschlossen wird und wenn der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zunächst aufgenommenen Studiums darstellt. Hierzu ist die Stellungnahme des Prüfungsausschusses der jeweiligen Fachbereiche einzuholen. Gleiches gilt, wenn der weitere Studiengang ein zulassungsfreier Studiengang ist.
- (3) Studierende, die bereits ein Bachelorstudium abgeschlossen haben, können sich an der Hochschule Anhalt für ein zweites oder weiteres Bachelorstudium bewerben, jedoch werden hierfür Zweitstudiengebühren lt. Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt erhoben.

§ 13 Kooperationsstudium

- (1) Studierende, die an in- oder ausländischen Partnereinrichtungen der Hochschule Anhalt immatrikuliert sind, können im Rahmen von Hochschulkooperationsprogrammen als Kooperationsstudierende Studienleistungen an der Hochschule Anhalt erbringen.
- (2) Die Zulassung als Kooperationsstudierender erfolgt auf der Basis der Kooperationsvereinbarung und der Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung sowie von Leistungsnachweisen der Heimathochschule.
- (3) Kooperationsstudierende sind berechtigt, an den in der Kooperationsvereinbarung vereinbarten Lehrveranstaltungen teilzunehmen und in diesen Modulen Prüfungen zu absolvieren, über die erbrachten Leistungen wird ihnen ein Leistungsnachweis ausgestellt.
- (4) Da die Zulassung zu einem Kooperationsstudium außerhalb der Zulassungsvoraussetzungen nach § 27 Hochschulgesetz LSA erfolgt, berechtigt es nicht dazu, den Bachelor oder Masterabschluss zu erwerben. Abweichend davon regeln bei Doppelabschlussprogrammen die Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge die Erlangung des Abschlusses.

§14 Teilzeitstudium

- (1) Studierende der Hochschule Anhalt können ihr Studium auch in Teilzeit absolvieren. Die Immatrikulation oder Rückmeldung als Teilzeitstudierender erfolgt für ein Semester.

- (2) Es gelten die regulären Gebühren und Entgelte lt. Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt sowie für das Studentenwerk und die Studentenschaft.

§ 15 Gasthörerschaft, Frühstudierende

- (1) Zu einzelnen Lehrveranstaltungen können Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten und Kapazitäten zugelassen werden. Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 2 ist nicht erforderlich. Sie dürfen nicht an Prüfungen der gewählten Module teilnehmen.
- (2) Der Aufnahmeantrag als Gasthörer enthält folgende Angaben:
1. Familienname
 2. Vorname
 3. Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland
 4. Geschlecht
 5. Staatsangehörigkeit
 6. Korrespondenzanschrift
 7. gewünschter Studiengang, Bezeichnung/Angabe des entsprechenden Moduls (maximal 3 Module)
- (3) Der Aufnahmeantrag als Gasthörer ist in den für den betreffenden Studiengang ausgewiesenen allgemeinen Bewerbungsfristen zu stellen.
- (4) Für die Zulassung als Gasthörer werden gemäß § 111 HSG LSA Gebühren erhoben. Näheres regelt die jeweils gültige Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt.
- (5) Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und der Hochschule Anhalt besondere Begabungen aufweisen, können an der Hochschule Anhalt aufgenommen werden (Frühstudierende). Sie haben das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen. Erworbene Leistungsnachweise können bei einem späteren Studium an der Hochschule Anhalt anerkannt werden.

§ 16 Modulstudium

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung und beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung können in einem Modulstudium i.d.R. in einem oder in zwei aufeinanderfolgenden Semestern Lehrveranstaltungen in berufsbegleitenden Studiengängen der Hochschule Anhalt besuchen. In einem Semester können grundsätzlich nur Module im Umfang von insgesamt höchstens 30 ECTS-Punkten absolviert werden.
- (2) Sie haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen. Erworbene Leistungsnachweise können bei einem späteren Studium an der Hochschule Anhalt anerkannt werden.
- (3) Ein Modulstudium berechtigt nicht dazu, den Bachelor- oder Masterabschluss zu erwerben.
- (4) Das Modulstudium ist entsprechend der jeweils gültigen Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt gebührenpflichtig.

§ 17 Orientierungsstudium

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung können für die Dauer von zwei Semestern ein Orientierungsstudium an der Hochschule Anhalt aufnehmen.
- (2) Näheres zur Ausgestaltung des Orientierungsstudiums an der Hochschule Anhalt ist in der *Ordnung für die Durchführung des Orientierungsstudiums* in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 18 Promotionsstudium

- (1) Die Immatrikulation erfolgt für einen Zeitraum von zehn Semestern. Eine Verlängerung ist spätestens einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Immatrikulationszeitraumes beim zuständigen Promotionszentrum zu beantragen.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt online in das zuständige Promotionszentrum der Hochschule Anhalt unter Nachweis der Annahmebescheinigung dieses Promotionszentrums oder unter Nachweis einer Bestätigung des Promotionszentrums, dass die formellen Voraussetzungen zur Annahme in das Promotionszentrum erfüllt sind.
- (3) Doktorandinnen und Doktoranden, die in kooperativen Promotionsvorhaben bereits an einer anderen deutschen Hochschule immatrikuliert sind, haben keine Berechtigung, sich an der Hochschule Anhalt zu immatrikulieren. Sollten sich diese Personen nicht an der kooperierenden Hochschule eingeschrieben haben, ist bei einer Immatrikulation an der Hochschule Anhalt ein Nachweis der kooperierenden Hochschule über die Betreuung der Dissertation und eine bisher nicht erfolgte Immatrikulation dem zuständigen Promotionszentrum vorzulegen.

- (4) Es gelten die Gebühren entsprechend der Gebührenordnung des Studentenwerkes.
- (5) Die §§ 8 und 10 gelten entsprechend. Abweichend davon kann eine Beurlaubung nur aus den in § 10 Absatz 2 Nummer 1, 3, 4, 5 genannten Gründen erfolgen.
- (6) Die Rückmeldung von Promotionsstudierenden erfolgt gemäß § 9. Eine Rückmeldung ist ausgeschlossen, wenn dem Studierenden-Service-Center vom Promotionsausschuss des zuständigen Promotionszentrums eine Information vorliegt, dass die Promotion abgebrochen oder die Dissertation erfolgreich verteidigt wurde.

§ 19

Schutz personenbezogener Daten

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach § 119 HSG LSA.
- (2) Nach der Exmatrikulation der Studierenden darf die Hochschule Anhalt folgende personenbezogene Daten in der Studierendakte speichern:
 1. Familienname, Vorname, Geburtsdatum, letzte Anschrift und E-Mail-Adresse
 2. Studiengang, Prüfungszeugnis und Prüfungsdatum, Urlaubssemester
 3. Matrikelnummer, Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Immatrikulationsordnung vom 15.12.2010 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 44/2011 mit Änderungen vom 11.09.2013 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 63/2014 sowie vom 22.06.2022 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 89/2022 außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Anhalt vom 17.01.2024 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 18.01.2024.
- (4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 94 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG vom 17.01.2024 zur Ergänzung der

SATZUNG **ZUR DURCHFÜHRUNG DES FESTSTELLUNGSVERFAHRENS** **FÜR STUDIENGÄNGE MIT BESONDEREN** **EIGNUNGSVORAUSSETZUNGEN**

(FSV-Satzung)

vom 23. Februar 2022

veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 89/2022
mit Änderungen vom 15.02.2023 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 91/2023

Auf der Grundlage des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt vom 17.01.2024 wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Tabelle der Anlage 1a der FSV-Satzung wird wie folgt um zwei Zeilen ergänzt.

Bachelor Architektur (6. Semester)	siehe Anlage 15
Bachelor Architektur (8. Semester)	siehe Anlage 15

Artikel II

Die Anlagen der FSV-Satzung werden durch die dieser Ergänzungssatzung angefügten Anlage 15 ergänzt.

Artikel III

(1) Diese Ergänzungssatzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt vom 17.01.2024.

(3) Genehmigt durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am 18.01.2024 und veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 94 sowie im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 18.01.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Feststellungsverfahren ab Studienjahr 2024/25

für den Studiengang **Bachelor** - **Architektur 6.Sem (B.A.)**
 - **Architektur 8.Sem (B.A.)**

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Folgende Unterlagen sind im SSC-Studierenden- und Bewerberportal digital verfügbar:

- Zulassungsantrag für Bachelor-Studiengänge
- amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife
- schulischer/akademischer und beruflicher Werdegang (Lebenslauf)
- Sprachnachweise z.B. Auslandsaufenthalt > 2 Monate, Sprachzertifikate, gute bis sehr gute Noten in den sprachlichen Unterrichtsfächern

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

Zum Eignungsgespräch wird eingeladen, wenn die eingereichten Unterlagen einschl. Sprachnachweise eine eindeutige Eignungsfeststellung nicht zulassen.

1.Mindestnote Zeugnis von _____ keine Vorgabe

--	--	--

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	Bemerkungen der Auswahlkommission
Motivationsschreiben (max. eine DIN A4 Seite) als PDF	
Portfolio von 3-5 Arbeiten (eigene künstlerisch/ gestalterische Beiträge (z.B. Zeichnungen, Fotografien, Entwürfe oder andere eigenständige mediale Auseinandersetzung) mit den Themen Architektur, Raum, Stadt) als PDF	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber zugelassen nicht zugelassen

_____	_____	_____
Datum	Mitglied der Auswahlkommission	Mitglied der Auswahlkommission

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für die Studiengänge

BIOTECHNOLOGIE (BT), LEBENSMITTELTECHNOLOGIE (LT), PHARMATECHNIK (PT) UND VERFAHRENSTECHNIK (VT)

vom 30.08.2023

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Studium generale
- § 6 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 8 Duale Studienvariante
- § 9 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1a: Studien- und Prüfungsplan für Biotechnologie (BT)
- Anlage 1b: Studien- und Prüfungsplan für Lebensmitteltechnologie (LT)
- Anlage 1c: Studien- und Prüfungsplan für Pharmatechnik (PT)
- Anlage 1d: Studien- und Prüfungsplan für Verfahrenstechnik (VT)
- Anlage 1e: Wahlpflichtmodulkatalog
- Anlage 2: Regelstudienverlauf

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt.
- (2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2

Ziele und Aufbau des Studiums

- (1) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.
- (2a) Im Verlauf des Studiums der **Biotechnologie (BT)** werden auf der Basis eines breiten naturwissenschaftlichen, ingenieurtechnischen und betriebswirtschaftlichen Grundlagenwissens Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Gestaltung, Bemessung und dem Betrieb bio- und gentechnischer Verfahren und Anlagen vermittelt. Das erworbene Wissen wird exemplarisch vertieft, indem biotechnische Verfahren sowie Prozesse der Molekularbiologie und Gentechnik, Pharmabiotechnologie, Pflanzenbiotechnologie, Zellkulturtechnik und Angewandte Biotechnologie detailliert behandelt werden. Das Studium zeichnet sich durch Anwendungsbezug und hohen Praktikumsanteil aus. Die einzelnen Module sind in der Anlage 1a und im Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e aufgeführt.

Die Einsatzgebiete der Absolventinnen und Absolventen sind entsprechend dem Ausbildungsziel weit gefächert. Sie reichen von den biotechnischen Produktionsbereichen, der pharmazeutischen Industrie, der Agrar- und Lebensmittel-industrie, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen über die Umweltbranche bis hin zu biomedizinischen Bereichen.

- (2b) Im Verlauf des Studiums der **Lebensmitteltechnologie (LT)** werden auf der Basis eines breiten naturwissenschaftlichen, ingenieurtechnischen und betriebswirtschaftlichen Grundlagenwissens Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, welche die Absolventen befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden sowie fachübergreifende Probleme zu lösen und damit in Branchen/Berufsfeldern wie der Lebensmittelindustrie, dem Maschinen- und Anlagenbau, der Verpackungswirtschaft, Ingenieur- und Planungsbüros über Forschungseinrichtungen bis hin zum Öffentlichen Dienst und zur Wirtschaftsberatung mit Erfolg tätig zu werden.

Das Studium zeichnet sich durch Anwendungsbezug und hohen Praktikumsanteil aus. Die einzelnen Module sind in der Anlage 1b und im Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e aufgeführt.

- (2c) Im Verlauf des Studiums der **Pharmatechnik (PT)** werden auf der Basis eines breiten naturwissenschaftlichen, ingenieurtechnischen und betriebswirtschaftlichen Grundlagenwissens Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Gestaltung, Auslegung und dem Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln entsprechend der Guten Herstellungs-vorschrift (GMP) und zur Qualitätskontrolle vermittelt. Das erworbene Wissen wird in den naturwissenschaftlichen Bereichen exemplarisch vertieft, und weitere wesentliche Kenntnisse und Fertigkeiten werden auf den Gebieten der Pharmazeutischen Technologie, der Instrumentellen Analytik, der Mechanischen und Thermischen Verfahrenstechnik und der Pharmabiotechnologie vermittelt. Das Studium zeichnet sich durch Anwendungsbezug und hohen Praktikumsanteil aus.

Die Einsatzgebiete der Absolventinnen und Absolventen sind entsprechend dem Ausbildungsziel weit gefächert. Sie reichen von der Herstellung und Qualitätssicherung in der Pharmazeutischen Industrie und der Kosmetikindustrie, der galenischen Forschung und Entwicklung bis hin zur Herstellung und Entwicklung von Diagnostika und Arzneimitteln auf biotechnologischer und gentechnologischer Basis. Die einzelnen Module sind in der Anlage 1c und im Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e aufgeführt.

- (2d) Im Verlauf des Studiums der **Verfahrenstechnik (VT)** werden auf der Basis eines mathematisch-naturwissenschaftlichen, ingenieurtechnischen und betriebswirtschaftlichen Grundlagenwissens Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Planung, der Auslegung und dem Betrieb verfahrenstechnischer Prozesse und Anlagen praxisbezogen vermittelt. Das erworbene Wissen wird exemplarisch vertieft, indem Prozesse der chemischen, bio- und lebensmitteltechnologischer sowie pharmazeutischer Industrie (*Life Science Engineering*), der Energietechnik und Aufbereitungsverfahren detailliert behandelt werden. Das Studium zeichnet sich durch Anwendungsbezug und hohen Praktikumsanteil aus. Die einzelnen Module sind in der Anlage 1d und im Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e aufgeführt.

Die Einsatzgebiete der Absolventinnen und Absolventen sind entsprechend dem Ausbildungsziel weit gefächert. Sie reichen von der Chemischen Industrie über biotechnische Produktionsbereiche, der pharmazeutischen Industrie, dem Maschinen- und Anlagenbau, kommunalen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Recyclingunternehmen, Ingenieur- und Planungsbüros, der Energietechnik bis hin zum Öffentlichen Dienst und zur Wirtschaftsberatung.

- (3) Die Zulassung zu den Prüfungen des 4. bis 6. Fachsemesters gemäß Anlagen 1 ist zu versagen, wenn aus vorangegangenen Modulen nicht mindestens 45 Credits nachgewiesen werden können.
- (4) Das Studium enthält jeweils ein 12-wöchiges Berufspraktikum, welches durch die Praktikumsordnung des Fachbereichs geregelt wird. An Stelle des Berufspraktikums kann auch eine Studienphase bzw. ein Mobilitätsfenster gemäß § 11 Absatz 4 und § 23 der Allgemeinen Bestimmungen an einer in- oder ausländischen Hochschule treten.
- (5) Für den Bachelorabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlagen 1) einschließlich Berufspraktikum und Kolloquium zum Berufspraktikum (siehe Absatz 4) sowie Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens 210 Credits nachzuweisen.

§ 3 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik den akademischen Grad

Bachelor of Engineering (B.Eng.).

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester. Der Studienverlauf und die Modulstruktur (siehe Anlagen 1 und Anlage 2) sind so gestaltet, dass der Studierende die Bachelorprüfung in der Regel im 7. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

§ 5 Studium generale

- (1) Zur Persönlichkeitsbildung und Entwicklung sozialer Kompetenzen kann im Wahlpflichtbereich das Modul „Studium generale“ im Umfang von 5 Credits absolviert werden (§ 12 in Allgemeine Bestimmungen). Die Credits können durch Mitwirkung in der Hochschulselbstverwaltung und bei der Internationalisierung sowie für besonderes Engagement in öffentlichkeitswirksamen Bereichen der Hochschule oder dem Hochschulsport erworben werden.
- (2) Die Entscheidung über eine Anerkennung von Studienleistungen und Credits nach den Absatz 1 trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienfachberaters.

§ 6 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 13 der Allgemeinen Bestimmungen durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienfachberaters und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen im Einzelfall anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung kenntlich zu machen.
- (2) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz (1) erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/ angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.
- (3) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 der Allgemeinen Bestimmungen ein.

§ 7 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zum Ende des 6. (= vorletzten) Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. bis 4. Fachsemesters gemäß Anlagen 1 noch nicht bestanden sind.
- (2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema der Bachelorarbeit entsprechend § 29 der Allgemeinen Bestimmungen.

§ 8**Duale Studienvariante**

Die Satzung vom 17.11.2021 über die Einrichtung einer dualen Studienvariante veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 89/2022 am 29.06.2022 gilt auch für die Studierenden, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung studieren.

§ 9**In- und Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 immatrikuliert werden.
- (3) Gleichzeitig treten die Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Biotechnologie (BT), Lebensmitteltechnologie (LT), Pharmatechnik (PT), Verfahrenstechnik (VT) vom 27.03.2019 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 81/2019 am 30.09.2019, die Berichtigung vom 10.08.2020 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020 am 12.11.2020 und die Änderungssatzung vom 15.12.2021 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 89/2022 am 29.06.2022 zum **Ende des Sommersemesters 2028** außer Kraft.
- (4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 30.08.2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 30.01.2024.
- (5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 94 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 30.01.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1a

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Biotechnologie (BT), Teil 1 von 2

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochen- stunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Angewandte Chemie	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Ingenieurinformatik*	1	0	2	2x LNW	oP		5
Mathematik I	2	3	0	LNW	K	90 min.	5
Mikrobiologie	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Physik für Ingenieure	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Ringvorlesung „Life Science Engineering“	4	0	0	TN 80	oP		4
Summe 1. Fachsemester	13	7	6				29
* Die Vermittlung von Lehrinhalten wird teilweise multimedial gestützt (vergl. § 10 Absatz 9 in Allgemeine Bestimmungen).							
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Marketing	2	2	0		K	120 min.	4
Mathematik II	3	4	0	LNW	K	120 min.	7
Organische Chemie	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Physikalische Chemie	1	3	1	LNW	K	120 min.	5
Technische Strömungsmechanik	1	3	1	LNW	K	120 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 1**	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						5
Summe 2. Fachsemester	9	14	3				31
** Für Bildungsausländer erfolgt statt dieses Wahlpflichtmoduls die Fremdsprachenausbildung grundsätzlich in Deutsch, vergl. § 9 (4) in Allgemeine Bestimmungen. Diese Studierenden wählen das Wahlpflichtmodul 1 im 6. Fachsemester.							
Fremdsprache (für Bildungsausländer)	0	4	0	TN80	K	90 min.	5
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Apparaturtechnik	2	2	1		K	120 min.	5
Automatisierungs- und Elektrotechnik	2	0	2	2x LNW	Ex		5
Instrumentelle Analytik	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Molekularbiologie und Gentechnik	3	0	2	LNW	K	120 min.	5
Technische Thermodynamik	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 2	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						5
Summe 3. Fachsemester	11	4	8				30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Bioapparatetechnik und GMP	3	2	0	2x LNW	oP		5
Biochemie	4	0	3	LNW	K	120 min.	7
Bioverfahrenstechnik	3	2	0		K	120 min.	5
Mess- und Regelungstechnik	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Praktikum Bioverfahrenstechnik	0	1	2	LNW	oP		3
Zellkulturtechnik	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Summe 4. Fachsemester	14	7	8				30

Anlage 1a

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Biotechnologie (BT), Teil 2 von 2

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Aufbereitungsverfahren	2	2	1	LNW	M	30 min.	5
Bioprozesstechnik	2	1	2	LNW	K	120 min.	5
Enzymologie und Stoffwechsel	3	0	2	LNW	K	120 min.	5
Misch- und Rührtechnik	2	2	1		K	120 min.	5
Pharmabiotechnologie	4	1	0	LNW	K	90 min.	5
Qualitätsmanagement	2	2	0		K	120 min.	5
Summe 5. Fachsemester	15	8	6				30
6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Angewandte Biotechnologie	2	1	2	LNW	M	30 min.	5
Bioanalytik	1	0	3	LNW	K	90 min.	5
Informationssysteme ^o und Projektarbeit 1	0	1	4	LNW	PRO		5
Fremdsprache***	0	4	0	TN 80	R		5
Sicherheitstechnik	2	2	0		K	120 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 3	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						5
Summe 6. Fachsemester	5	8	9				30
*** Bildungsausländer wählen statt der Fremdsprachenausbildung das Wahlpflichtmodul 1 (siehe auch 2. Fachsemester).							
7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Berufspraktikum (12 Wochen)				§ 2 [#]	H		12
Kolloquium zum Berufspraktikum					C/P	30 min.	3
Bachelorarbeit (10 Wochen)				§ 30 ^{##}	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33 ^{###}	C/P	90 min.	3
Summe 7. Fachsemester							30
# siehe § 2 Absatz 4 in Studiengangsspezifischen Bestimmungen							
## siehe § 30 in Allgemeine Bestimmungen und § 9 in Studiengangsspezifischen Bestimmungen							
### siehe § 33 in Allgemeine Bestimmungen							
Summe Studium Gesamt	67	48	40				210

^owird jedes Semester angeboten. Es wird empfohlen die Informationssysteme schon früher, d.h. z.B. im 2. oder 3. Semester, abzulegen

Modulabschluss:	K	Klausur	Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis
	M	mündliche Prüfung		TN 80	Teilnahmenachweis 80 %
	PRO	Projekt			
	H	Hausarbeit			
	E/B	Entwurf/Beleg			
	R	Referat			
	Ex	experimentelle Arbeit			
	P	Präsentation			
	C	Kolloquium			
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note			

Anlage 1b

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Lebensmitteltechnologie (LT), Teil 1 von 2

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochen- stunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Angewandte Chemie	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Ingenieurinformatik*	1	0	2	2x LNW	oP		5
Mathematik I	2	3	0	LNW	K	90 min.	5
Mikrobiologie	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Physik für Ingenieure	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Ringvorlesung „Life Science Engineering“	4	0	0	TN 80	oP		4
Summe 1. Fachsemester	13	7	6				29
* Die Vermittlung von Lehrinhalten wird teilweise multimedial gestützt (vergl. § 10 Absatz 9 in Allgemeine Bestimmungen).							
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Marketing	2	2	0		K	120 min.	4
Mathematik II	3	4	0	LNW	K	120 min.	7
Organische Chemie	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Physikalische Chemie	1	3	1	LNW	K	120 min.	5
Technische Strömungsmechanik	1	3	1	LNW	K	120 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 1**	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						5
Summe 2. Fachsemester	9	14	3				31
** Für Bildungsausländer erfolgt statt dieses Wahlpflichtmoduls die Fremdsprachenausbildung grundsätzlich in Deutsch, vergl. § 9 (4) in Allgemeine Bestimmungen. Diese Studierenden wählen das Wahlpflichtmodul 1 im 6. Fachsemester.							
Fremdsprache (für Bildungsausländer)	0	4	0	TN80	K	90 min.	5
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Apparatechnik	2	2	1		K	120 min.	5
Automatisierungs- und Elektrotechnik	2	0	2	2x LNW	Ex		5
Instrumentelle Analytik	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Lebensmittelchemie	3	1	2	LNW	K	120 min.	6
Lebensmittelphysik	2	1	1	LNW	M	30 min.	4
Technische Thermodynamik	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Summe 3. Fachsemester	13	6	9				30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Informationssysteme und Projektarbeit 1	0	1	4	LNW	PRO		5
Lebensmittelanalytik	1	1	3	LNW	K	120 min.	5
Lebensmitteltechnologie pflanzlicher Produkte	2	2	0		K	120 min.	5
Lebensmitteltechnologie tierischer Produkte	4	0	3	LNW	M	30 min.	7
Mess- und Regelungstechnik	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Praktikum Lebensmitteltechnologie pflanzlicher Produkte	0	0	4	LNW	oP		4
Summe 4. Fachsemester	9	6	15				31

Anlage 1b

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Lebensmitteltechnologie (LT), Teil 2 von 2

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Lebensmittelverfahrenstechnik	3	2	0		K	120 min.	5
Lebensmittelverpackungstechnik	2	1	2	LNW	K	120 min.	5
Praktikum Lebensmittelverfahrenstechnik	0	0	4	LNW	oP		4
Prozesstechnik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Qualitätsmanagement	2	2	0		K	120 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 2	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						5
Summe 5. Fachsemester	9	6	7				29
6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Fremdsprache***	0	4	0	TN 80	R		5
Lebensmittelkonservierungstechnik	2	2	3	LNW	K	120 min.	7
Lebensmittelrecht	1	1	0		R		3
Lebensmittelsensorik	2	0	2		K	120 min.	5
Sicherheitstechnik	2	2	0		K	120 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 3	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						5
Summe 6. Fachsemester	7	9	5				30
*** Bildungsausländer wählen statt der Fremdsprachenausbildung das Wahlpflichtmodul 1 (siehe auch 2. Fachsemester).							
7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Berufspraktikum (12 Wochen)				§ 2 [#]	H		12
Kolloquium zum Berufspraktikum					C/P	30 min.	3
Bachelorarbeit (10 Wochen)				§ 30 ^{##}	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33 ^{###}	C/P	90 min.	3
Summe 7. Fachsemester							30
# siehe § 2 Absatz 4 in Studiengangsspezifischen Bestimmungen							
## siehe § 30 in Allgemeine Bestimmungen und § 9 in Studiengangsspezifischen Bestimmungen							
### siehe § 33 in Allgemeine Bestimmungen							
Summe Studium Gesamt	60	48	45				210

<u>Modulabschluss:</u>	K	Klausur
	M	mündliche Prüfung
	PRO	Projekt
	H	Hausarbeit
	E/B	Entwurf/Beleg
	R	Referat
	Ex	experimentelle Arbeit
	P	Präsentation
	C	Kolloquium
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

<u>Prüfungsvorleistung:</u>	LNW	Leistungsnachweis
	TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 1c

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Pharmatechnik (PT), Teil 1 von 2

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochen- stunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Angewandte Chemie	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Ingenieurinformatik*	1	0	2	2x LNW	oP		5
Mathematik I	2	3	0	LNW	K	90 min.	5
Mikrobiologie	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Physik für Ingenieure	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Ringvorlesung „Life Science Engineering“	4	0	0	TN 80	oP		4
Summe 1. Fachsemester	13	7	6				29
* Die Vermittlung von Lehrinhalten wird teilweise multimedial gestützt (vergl. § 10 Absatz 9 in Allgemeine Bestimmungen).							
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Marketing	2	2	0		K	120 min.	4
Mathematik II	3	4	0	LNW	K	120 min.	7
Organische Chemie	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Physikalische Chemie	1	3	1	LNW	K	120 min.	5
Technische Strömungsmechanik	1	3	1	LNW	K	120 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 1**	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						5
Summe 2. Fachsemester	9	14	3				31
** Für Bildungsausländer erfolgt statt dieses Wahlpflichtmoduls die Fremdsprachenausbildung grundsätzlich in Deutsch, vergl. § 9 (4) in Allgemeine Bestimmungen. Diese Studierenden wählen das Wahlpflichtmodul 1 im 6. Fachsemester.							
Fremdsprache (für Bildungsausländer)	0	4	0	TN80	K	90 min.	5
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Apparatechnik	2	2	1		K	120 min.	5
Automatisierungs- und Elektrotechnik	2	0	2	2x LNW	Ex		5
Grundlagen der Arzneiformenlehre	2	1	1		K	90 min.	5
Instrumentelle Analytik	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Pharmazeutische physikalische Chemie	2	2	1	LNW	M	30 min.	5
Technische Thermodynamik	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Summe 3. Fachsemester	12	7	8				30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Pharmabiochemie	4	0	2	LNW	K	120 min.	6
Informationssysteme und Projektarbeit 1	0	1	4	LNW	PRO		5
Mechanische Verfahrenstechnik	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Mess- und Regelungstechnik	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Pharmazeutische Grundlagen	5	0	0	LNW	M	30 min.	5
Arzneimittelrecht und GMP	4	0	0	LNW	K	90 min.	5
Summe 4. Fachsemester	17	5	8				31

Anlage 1c

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Pharmatechnik (PT), Teil 2 von 2

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Pharmabiotechnologie	4	1	0	LNW	K	90 min.	5
Pharmazeutische Technologie fester Arzneiformen	3	0	3	LNW	K	90 min.	6
Qualitätsmanagement	2	2	0		K	120 min.	5
Pharmazeutische Technologie halbfester und flüssiger Arzneiformen	3	1	0	LNW	K	90 min.	5
Verpackungstechnik	4	0	0	LNW	K	90 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 2	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						5
Summe 5. Fachsemester	16	4	3				31
6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Pharmazeutische Analytik	2	2	0	LNW	K	90 min.	5
Fremdsprache***	0	4	0	TN 80	R		5
Praktikum Pharmazeutische Analytik	0	0	3	LNW	oP		3
Praktikum Pharmabiotechnologie	0	1	4	LNW	E/B		5
Sicherheitstechnik	2	2	0		K	120 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 3	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						5
Summe 6. Fachsemester	4	9	7				28
*** Bildungsausländer wählen statt der Fremdsprachenausbildung das Wahlpflichtmodul 1 (siehe auch 2. Fachsemester).							
7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Berufspraktikum (12 Wochen)				§ 2 [#]	H		12
Kolloquium zum Berufspraktikum					C/P	30 min.	3
Bachelorarbeit (10 Wochen)				§ 30 ^{##}	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33 ^{###}	C/P	90 min.	3
Summe 7. Fachsemester							30
# siehe § 2 Absatz 4 in Studiengangsspezifischen Bestimmungen							
## siehe § 30 in Allgemeine Bestimmungen und § 9 in Studiengangsspezifischen Bestimmungen							
### siehe § 33 in Allgemeine Bestimmungen							
Summe Studium Gesamt	71	46	35				210

Modulabschluss:

K Klausur
M mündliche Prüfung
PRO Projekt
H Hausarbeit
E/B Entwurf/Beleg
R Referat
Ex experimentelle Arbeit
P Präsentation
C Kolloquium
oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW Leistungsnachweis
TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 1d

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Verfahrenstechnik (VT), Teil 1 von 2

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochen- stunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Angewandte Chemie	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Ingenieurinformatik*	1	0	2	2x LNW	oP		5
Mathematik I	2	3	0	LNW	K	90 min.	5
Mikrobiologie	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Physik für Ingenieure	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Ringvorlesung „Life Science Engineering“	4	0	0	TN 80	oP		4
Summe 1. Fachsemester	13	7	6				29
* Die Vermittlung von Lehrinhalten wird teilweise multimedial gestützt (vergl. § 10 Absatz 9 in Allgemeine Bestimmungen).							
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Marketing	2	2	0		K	120 min.	4
Mathematik II	3	4	0	LNW	K	120 min.	7
Organische Chemie	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Physikalische Chemie	1	3	1	LNW	K	120 min.	5
Technische Strömungsmechanik	1	3	1	LNW	K	120 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 1**	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						5
Summe 2. Fachsemester	9	14	3				31
** Für Bildungsausländer erfolgt statt dieses Wahlpflichtmoduls die Fremdsprachenausbildung grundsätzlich in Deutsch, vergl. § 9 (4) in Allgemeine Bestimmungen. Diese Studierenden wählen das Wahlpflichtmodul 1 im 6. Fachsemester.							
Fremdsprache (für Bildungsausländer)	0	4	0	TN80	K	90 min.	5
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Apparatechnik	2	2	1		K	120 min.	5
Automatisierungs- und Elektrotechnik	2	0	2	2x LNW	Ex		5
Gasdynamik und Transportprozesse	1	2	1	LNW	M	30 min.	5
Instrumentelle Analytik	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Technische Mechanik	2	2	0		K	120 min.	5
Technische Thermodynamik	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Summe 3. Fachsemester	11	8	7				30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Chemische Verfahrenstechnik	2	2	0	LNW	K	120 min.	5
Informationssysteme und Projektarbeit 1	0	1	4	LNW	PRO		5
Mechanische Verfahrenstechnik	2	2	0		K	120 min.	5
Mess- und Regelungstechnik	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Praktikum Verfahrenstechnik	0	1	4	LNW	oP		5
Thermische Verfahrenstechnik	2	2	0		K	120 min.	5
Summe 4. Fachsemester	8	10	9				30

Anlage 1d

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Verfahrenstechnik (VT), Teil 2 von 2

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Aufbereitungsverfahren	2	2	1	LNW	M	30 min.	5
Misch- und Rührtechnik	2	2	1		K	120 min.	5
Prozesstechnik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Qualitätsmanagement	2	2	0		K	120 min.	5
Zerstäuben und Dispergieren	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 2	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						5
Summe 5. Fachsemester	10	8	4				30
6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Anlagentechnik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Energetechnik	2	1	1	LNW	M	30 min.	5
Fremdsprache***	0	4	0	TN 80	R		5
Sicherheitstechnik	2	2	0		K	120 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 3	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						5
Wahlpflichtmodul 4	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						5
Summe 6. Fachsemester	6	8	2				30
*** Bildungsausländer wählen statt der Fremdsprachenausbildung das Wahlpflichtmodul 1 (siehe auch 2. Fachsemester).							
7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Berufspraktikum (12 Wochen)				§ 2 [#]	H		12
Kolloquium zum Berufspraktikum					C/P	30 min.	3
Bachelorarbeit (10 Wochen)				§ 30 ^{##}	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33 ^{###}	C/P	90 min.	3
Summe 7. Fachsemester							30
# siehe § 2 Absatz 4 in Studiengangsspezifischen Bestimmungen							
## siehe § 30 in Allgemeine Bestimmungen und § 9 in Studiengangsspezifischen Bestimmungen							
### siehe § 33 in Allgemeine Bestimmungen							
Summe Studium Gesamt	57	55	31				210

<u>Modulabschluss:</u>	K	Klausur
	M	mündliche Prüfung
	PRO	Projekt
	H	Hausarbeit
	E/B	Entwurf/Beleg
	R	Referat
	Ex	experimentelle Arbeit
	P	Präsentation
	C	Kolloquium
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

<u>Prüfungsvorleistung:</u>	LNW	Leistungsnachweis
	TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 1e

Wahlpflichtmodulkatalog

Jeder Studierende muss nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplanes (siehe Anlagen 1a, 1b, 1c bzw. 1d) und auf Empfehlung der Studienfachberatung 3 Wahlpflichtmodule im Mindestumfang von insgesamt 15 Credits (BT, LT, PT) bzw. 4 Wahlpflichtmodule im Mindestumfang von insgesamt 20 Credits (VT) wählen.

Wahlpflichtmodule	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Angewandte Biotechnologie (nicht BT)	2	1	2	LNW	M	30 min.	5
Anlagentechnik (nicht VT)	2	1	1		K	120 min.	5
Bioanalytik (nicht BT)	1	0	3	LNW	E/B		5
Bioinformatik	2	0	2		K	90 min.	5
Computer Aided Design (CAD)	1	0	3		E/B		5
Drogenzubereitung	3	1	0	LNW	K	120 min.	5
Gasdynamik und Transportprozesse (nicht VT)	1	2	1	LNW	M	30 min.	5
Ingenieurethik	2	2	0	LNW	H		5
Kosmetika	2	0	2		M	30 min.	5
Lebensmittelbiotechnologie	2	0	2	LNW	M	30 min.	5
Luftreinhaltung	2	1	1		K	120 min.	5
Medizinische und pharmazeutische Biotechnologie	2	2	0	LNW	M	30 min.	5
Mehrphasensysteme (nicht VT)	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Molekularbiologie und Gentechnik (nicht BT)	3	0	2	LNW	K	120 min.	5
Pflanzenbiotechnologie	2	2	0		K	120 min.	5
Pharmazeutische Biologie	2	0	2		K	90 min.	5
Produktmanagement in der Lebensmittelindustrie	2	2	0		E/B		5
Projektarbeit 2	0	0	4		PRO		5
Projektarbeit 3	0	0	4		PRO		5
Regenerative Energietechnik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Sensor- und Analysenmesstechnik	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Stoff- und Wärmeübertragung	2	1	1	LNW	M	30 min.	5
Strömungsfördertechnik	2	1	1		K	120 min.	5
Studium Generale (siehe § 5 in Studiengangsspezifischen Bestimmungen)				LNW	oP		5
Technologie der Aromen und Gewürze	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Technologie der Genussmittel	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Versorgungstechnik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren (nur für Bildungsausländer wählbar)	0	4	0	LNW	K	90 min.	5
Wirtschaftsrecht und Erzeugniskalkulation	2	2	0		K	120 min.	5
Zellkulturtechnik (nicht BT)	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Zerstäuben und Dispergieren (nicht VT)	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Zusatzstoffe, Toxikologie und Allergene	3	1	0	LNW	K	120 min.	5

Modulabschluss: K Klausur
M mündliche Prüfung
PRO Projekt
H Hausarbeit
E/B Entwurf/Beleg
R Referat
Ex experimentelle Arbeit
P Präsentation
C Kolloquium
oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis
TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 2

Regelstudienverlauf

Studiengang		BT	VT	LT	PT
1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	29 Credits		
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	31 Credits		
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	30 Credits		
4. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	30 Credits	31 Credits	
5. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	30 Credits	29 Credits	31 Credits
6. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	30 Credits		28 Credits
7. Semester	12 Wochen Berufspraktikum und Kolloquium bzw. Mobilitätsfenster 10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium	30 Credits			
Summe		210 Credits			

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den Studiengang

PHARMAZEUTISCHE CHEMIE (PCH)

vom 30.08.2023

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Aufgrund von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Studium generale
- § 6 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 8 Duale Studienvariante
- § 9 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1a: Studien- und Prüfungsplan Pharmazeutische Chemie (PCH)
- Anlage 1b: Wahlpflichtmodulkatalog
- Anlage 2: Regelstudienverlauf

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt.
- (2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2

Ziele und Aufbau des Studiums

- (1) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.
- (2) Im Verlauf des Studiums der **Pharmazeutischen Chemie** werden auf der Basis eines breiten naturwissenschaftlichen und ingenieurtechnischen Grundlagenwissens Kenntnisse und Fertigkeiten des Designs, der Charakterisierung und Anwendung sowie die Bedingungen der großtechnischen Synthese von Wirkstoffen vermittelt. Das erworbene Wissen wird exemplarisch vertieft, indem pharmazeutisch-chemische und biotechnologische Syntheseverfahren sowie Prozesse der Molekularbiologie und Gentechnik sowie Pharmabiotechnologie detailliert behandelt werden. Das Studium zeichnet sich durch Anwendungsbezug und hohen Praktikumsanteil aus. Die einzelnen Module sind in der Anlage 1a und im Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1b aufgeführt.

Die Einsatzgebiete der Absolventinnen und Absolventen sind entsprechend dem Ausbildungsziel weit gefächert. Sie reichen von den Produktionsbereichen in der pharmazeutischen Industrie und der Lebensmittelindustrie, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen bis hin zu biomedizinischen Bereichen.

- (3) Die Zulassung zu den Prüfungen des 4. bis 6. Fachsemesters gemäß Anlagen 1 ist zu versagen, wenn aus vorangegangenen Modulen nicht mindestens 45 Credits nachgewiesen werden können.
- (4) Das Studium enthält ein 12-wöchiges Berufspraktikum, welches in der Praktikumsordnung des Fachbereichs geregelt wird. An Stelle des Berufspraktikums kann auch eine Studienphase bzw. ein Mobilitätsfenster gemäß § 11 Absatz 4 und § 23 der Allgemeinen Bestimmungen an einer in- oder ausländischen Hochschule treten.
- (5) Für den Bachelorabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlage 1a) einschließlich Berufspraktikum und Kolloquium zum Berufspraktikum (siehe Absatz 4) sowie Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens 210 Credits nachzuweisen.

§ 3

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik den akademischen Grad

Bachelor of Science

(B.Sc.).

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester. Der Studienverlauf und die Modulstruktur (siehe Anlagen 1 und Anlage 2) sind so gestaltet, dass der Studierende die Bachelorprüfung in der Regel im 7. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

§ 5

Studium generale

- (1) Zur Persönlichkeitsbildung und Entwicklung sozialer Kompetenzen kann im Wahlpflichtbereich das Modul „Studium generale“ im Umfang von 5 Credits absolviert werden (§ 12 der Allgemeinen Bestimmungen). Die Credits können durch Mitwirkung in der Hochschulselbstverwaltung und bei der Internationalisierung sowie für besonderes Engagement in öffentlichkeitswirksamen Bereichen der Hochschule oder dem Hochschulsport erworben werden.
- (2) Die Entscheidung über eine Anerkennung von Studienleistungen und Credits nach den Absatz 1 trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienfachberaters.

§ 6**Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 13 der Allgemeinen Bestimmungen durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienfachberaters und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen im Einzelfall anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung kenntlich zu machen.
- (2) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz 1 erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt oder angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.
- (3) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nach § 27 der Allgemeinen Bestimmungen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung ein.

§ 7**Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zum Ende des 6. (= vorletzten) Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. bis 4. Fachsemesters gemäß Anlage 1a noch nicht bestanden sind.
- (2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema der Bachelorarbeit entsprechend § 29 der Allgemeinen Bestimmungen.

§ 8**Duale Studienvariante**

Die Satzung vom 07.09.2022 über die Einrichtung einer dualen Studienvariante veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 91/2022 am 31.12.2022 gilt auch für die Studierenden, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung studieren.

§ 9**In- und Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 immatrikuliert werden.
- (3) Die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Pharmazeutische Chemie vom 07.09.2022 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 91/2022 am 31.12.2022 tritt zum **Ende des Sommersemester 2028** außer Kraft.
- (4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 30.08.2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 30.01.2024.
- (5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 94 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 30.01.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1a

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Pharmazeutische Chemie (PCH), Teil 1 von 2

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Die Vermittlung von Lehrinhalten wird teilweise multimedial gestützt (vergl. § 10 Absatz 9 in Allgemeine Bestimmungen).							
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Angewandte Chemie	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Ingenieurinformatik*	1	0	2	2x LNW	oP		5
Mathematik I	2	3	0	LNW	K	90 min.	5
Mikrobiologie	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Physik für Ingenieure	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Ringvorlesung „Life Science Engineering“	4	0	0	TN 80	oP		4
Summe 1. Fachsemester	13	7	6				29
* Die Vermittlung von Lehrinhalten wird teilweise multimedial gestützt (vergl. § 10 Absatz 9 in Allgemeine Bestimmungen).							
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Marketing	2	2	0		K	120 min.	4
Mathematik II	3	4	0	LNW	K	120 min.	7
Organische Chemie	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Physikalische Chemie	1	3	1	LNW	K	120 min.	5
Technische Strömungsmechanik	1	3	1	LNW	K	120 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 1**	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1b						5
Summe 2. Fachsemester	9	14	3				31
** Für Bildungsausländer erfolgt statt dieses Wahlpflichtmoduls die Fremdsprachenausbildung grundsätzlich in Deutsch, vergl. § 9 (4) der Allgemeinen Bestimmungen. Diese Studierenden wählen das Wahlpflichtmodul 1 im 6. Fachsemester.							
Fremdsprache (für Bildungsausländer)	0	4	0	TN80	K	90 min.	5
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Organische Chemie 2	2	2	0	LNW	K	120 min.	4
Automatisierungs- und Elektrotechnik	2	0	2	2x LNW	Ex		5
Grundlagen der Arzneiformenlehre	2	1	1		K	90 min.	5
Instrumentelle Analytik	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Pharmazeutische physikalische Chemie	2	2	1	LNW	M	30 min.	5
Molekularbiologie und Gentechnik	3	0	2	LNW	K	120 min.	5
Summe 3. Fachsemester	13	5	8				29
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Pharmabiochemie	4	0	2	LNW	K	120 min.	6
Pharmakologie und Toxikologie	4	1	0	LNW	E/B		5
Pharmazeutische Chemie 1	4	0	3	2x LNW	K	120 min.	6
Chemische Verfahrenstechnik	2	2	0	LNW	K	120 min.	5
Arzneimittelrecht und GMP	4	0	0	LNW	K	90 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 2	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1b						5
Summe 4. Fachsemester	18	3	5				32

Fortsetzung Anlage 1a

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Pharmazeutische Chemie (PCH), Teil 2 von 2

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Pharmabiotechnologie	4	1	0	LNW	K	90 min.	5
Pharmazeutische Chemie 2	2	1	3	LNW	K	90 min.	6
Qualitätsmanagement	2	2	0		K	120 min.	5
Pharmazeutische Technologie halbfester und flüssiger Arzneiformen	3	1	0	LNW	K	90 min.	5
Enzymologie und Stoffwechsel	3	0	2	LNW	K	120 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 3	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1b						5
Summe 5. Fachsemester	14	5	5				31
6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Pharmazeutische Analytik	2	2	0	LNW	K	90 min.	5
Fremdsprache**	0	4	0	TN 80	R		5
Praktikum Pharmazeutische Analytik	0	0	3	LNW	oP		3
Praktikum Pharmabiotechnologie	0	1	4	LNW	E/B		5
Informationssysteme [†] und Wirkstoffentwicklungsprojekt	0	4	0	LNW	PRO		5
Bioanalytik	1	0	3	LNW	E/B		5
Summe 6. Fachsemester	3	11	10				28
** Bildungsausländer wählen statt der Fremdsprachenausbildung das Wahlpflichtmodul 1 (siehe auch 2. Fachsemester).							
7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Berufspraktikum (12 Wochen)				§ 2 [#]	H		12
Kolloquium zum Berufspraktikum					C/P	30 min.	3
Bachelorarbeit (10 Wochen)				§ 30 ^{##}	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33 ^{###}	C/P	90 min.	3
Summe 7. Fachsemester							30
# siehe § 2 Absatz 4 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen							
## siehe § 30 der Allgemeinen Bestimmungen und § 8 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen							
### siehe § 33 der Allgemeinen Bestimmungen							
Summe Studium Gesamt	70	45	37				210

[†]wird jedes Semester angeboten. Es wird empfohlen die Informationssysteme schon früher, d.h. z.B. im 2. oder 3. Semester, abzulegen

Modulabschluss:	K	Klausur	Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis
	M	mündliche Prüfung		TN 80	Teilnahmenachweis 80 %
	PRO	Projekt			
	H	Hausarbeit			
	E/B	Entwurf/Beleg			
	R	Referat			
	Ex	experimentelle Arbeit			
	P	Präsentation			
	C	Kolloquium			
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note			

Anlage 1b

Wahlpflichtmodulkatalog

Jeder Studierende muss nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplanes (siehe Anlage 1a) und auf Empfehlung der Studienfachberatung 3 Wahlpflichtmodule im Mindestumfang von insgesamt 15 Credits wählen.

Wahlpflichtmodule	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren (nur für Bildungsausländer wählbar)	0	4	0	LNW	K	90 min.	5
Ingenieurethik	2	2	0	LNW	H		5
Studium Generale				LNW	oP		5
Bioinformatik	2	0	2		K	90 min.	5
Drug Design	1	3	0	LNW	E/B		5
Pharmazeutische Biologie	2	0	2		K	90 min.	5
Projektarbeit 1	0	0	4		PRO		5
Wirkstoffbiochemie	2	2	0	LNW	E/B		5

Modulabschluss:	K	Klausur
	M	mündliche Prüfung
	PRO	Projekt
	H	Hausarbeit
	E/B	Entwurf/Beleg
	R	Referat
	Ex	experimentelle Arbeit
	P	Präsentation
	C	Kolloquium
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis
	TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 2**Regelstudienverlauf**

Studiengang			PC
1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	29 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	31 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	29 Credits
4. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	32 Credits
5. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	31 Credits
6. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	28 Credits
7. Semester	12 Wochen Berufspraktikum und Kolloquium bzw. Mobilitätsfenster 10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium		30 Credits
Summe			210 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

SATZUNG

vom 30.08.2023

zur Ergänzung der

STUDIEN - UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den Studiengang

PHARMATECHNIK (PT)

vom 30.08.2023

veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 94

im Rahmen eines

KOOPERATIONSVERTRAGES

mit der

HENAN UNIVERSITÄT KAIFENG (CHINA)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) wird im Rahmen der Weiterentwicklung sowie zum Zwecke des Ausbaus der Internationalisierung des Studiengangs Bachelor Pharmatechnik im Fachbereich Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik die nachfolgende Ergänzungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Anlagen der Studien- und Prüfungsordnung vom 30.08.2023 werden ausschließlich für chinesische Studierende entsprechend dem gültigen Kooperationsvertrag mit der Henan Universität Kaifeng (China) durch die Anlagen 1f und 2a dieser Satzung ergänzt.

Artikel II

Der § 1 Absatz 2 (Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn) wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

- (2) . . . Für Studierende entsprechend des gültigen Kooperationsvertrages mit der Henan Universität Kaifeng (China) ist es das 4. Fachsemester. Für den Fall, dass diese Studierenden erst im Wintersemester ihre DSH-Prüfung erfolgreich abschließen, können sie als Vertragsstudenten der Hochschule Anhalt zum Sommersemester immatrikuliert werden.

Nach § 1 Absatz 2 (Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn) werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt.

- (3) Studierende entsprechend des gültigen Kooperationsvertrages mit der Henan Universität Kaifeng (China) können abweichend von den Empfehlungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen auch mit DSH-1 immatrikuliert werden. Für diese Studierenden ist ein studienbegleitender Deutsch-Unterricht anzubieten.

- (4) Studierende entsprechend des gültigen Kooperationsvertrages mit der Henan Universität Kaifeng (China) studieren nach dem erfolgreichen Abschluss der DSH-Prüfung und der Anerkennung von 90 Credits für das Basisstudium Biowissenschaften an ihrer Heimatuniversität durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs *Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik* der Hochschule Anhalt nach dem Studien- und Prüfungsplan gemäß Anlage 1f. Die Anerkennung des Basisstudiums Biowissenschaften gemäß Curriculum der Henan Universität Kaifeng (China) erfolgt als unbenotete Leistung. Angaben in weiteren Paragraphen der Studien- und Prüfungsordnung zu der Anzahl der Fachsemester sind für die chinesischen Studierenden entsprechend sinngemäß abgewandelt anzuwenden.

Artikel III

- (1) Diese Ergänzungssatzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Ergänzungssatzung ist für alle Studierenden gültig, die ab dem Wintersemester 2024/2025 im Rahmen des Kooperationsvertrages mit der Henan Universität Kaifeng (China) in den Studiengang Pharmatechnik (PT) immatrikuliert werden.
- (3) Gleichzeitig tritt die
- Ergänzungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pharmatechnik (PT) vom 15.12.2021 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt 89/2022 vom 29.06.2022 zum Sommersemester 2027 außer Kraft.
- (4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 30.08.2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 30.01.2024.
- (5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 94 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 30.01.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1f

Studien- und Prüfungsplan für den Kooperationsstudiengang Pharmatechnik (PT)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochen- stunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. bis 3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Basisstudium Biowissenschaften gemäß Curriculum der Henan Universität Kaifeng (China)							90
Summe 1. bis 3. Fachsemester							90
4. Fachsemester (Wintersemester)							
Pflichtmodule							
Molekularbiologie und Gentechnik	3	0	2	LNW	K	120 min.	5
Grundlagen der Arzneiformenlehre	2	1	1		K	90 min.	5
Pharmabiotechnologie	4	1	0	LNW	K	90 min.	5
Instrumentelle Analytik	2	0	2	LNW	K	120 min	5
Naturwissenschaftliche Grundlagen der Arznei- buchmethoden und Pharmazeutische Mikrobiologie	3	1	2	LNW	K	90 min.	6
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 1	siehe Wahlpflichtmodulkatalog SPO Anlage 1e studiengangsspe- zifischen Bestimmungen						5
Summe 4. Fachsemester							31
5. Fachsemester (Sommersemester)							
Pflichtmodule							
Pharmazeutische Analytik	2	2	0	LNW	K	90 min.	5
Arzneimittelrecht und GMP	4	0	0	LNW	K	90 min.	5
Pharmazeutische Grundlagen	5	0	0	LNW	M	30 min.	5
Praktikum Pharmazeutische Analytik	0	0	3	LNW	oP		3
Praktikum Pharmabiotechnologie	0	1	4	LNW	E/B		5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 2	siehe Wahlpflichtmodulkatalog SPO Anlage 1e studiengangsspe- zifischen Bestimmungen						5
Summe 5. Fachsemester							28
6. Fachsemester (Wintersemester)							
Pflichtmodule							
Informationssysteme ^o und Projektarbeit 1	0	1	4	LNW	PRO		5
Pharmazeutische Technologie fester Arzneiformen	3	0	3	LNW	K	90 min.	6
Pharmazeutische Technologie halbfester und flüs- siger Arzneiformen	3	1	0	LNW	K	90 min.	5
Verpackungstechnik	4	0	0	LNW	K	90 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 3	siehe Wahlpflichtmodulkatalog SPO Anlage 1e in studiengangs- spezifischen Bestimmungen						5
Wahlpflichtmodul 4							5
Summe 6. Fachsemester							31
7. Fachsemester (Sommersemester)							
Pflichtmodule							
Berufspraktikum (12 Wochen)				§ 2 [#]	H		12
Kolloquium zum Berufspraktikum					C/P	30 min.	3
Bachelorarbeit (10 Wochen)				§ 30 ^{##}	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33 ^{###}	C/P	90 min.	3
Summe 7. Fachsemester							30
[#] siehe § 2 Absatz 4 in studiengangsspezifischen Bestimmungen							
^{##} siehe § 30 in Allgemeine Bestimmungen und § 9 in studiengangsspezifischen Bestimmungen							
^{###} siehe § 33 in Allgemeine Bestimmungen							
Summe Studium Gesamt							210

^owird jedes Semester angeboten. Es wird empfohlen die Informationssysteme schon früher, d.h. z.B. im 2. oder 3. Semester, abzulegen

Regelstudienverlauf für den Kooperationsstudiengang Pharmatechnik (PT)

1. bis 3. Semester	Basisstudium Biowissenschaften an der Henan Universität Kaifeng (China) anschließend Juli-September Deutschkurs und DSH-Prüfung im Studienkolleg (Köthen)		90 Credits
4. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	31 Credits
5. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	28 Credits
6. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	31 Credits
7. Semester	12 Wochen Berufspraktikum und Kolloquium bzw. Mobilitätsfenster 10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium		30 Credits
Summe			210 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den englischsprachigen Studiengang

ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK (MET)

[ELECTRICAL AND COMPUTER ENGINEERING]

vom 26.07.2023

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Festlegung der Prüfungsart
- § 7 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 8 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1a: Studien- und Prüfungsplan Vertiefungsrichtung Automatisierungssysteme
- Anlage 1b: Studien- und Prüfungsplan Vertiefungsrichtung Embedded Systems
- Anlage 1c: Studien- und Prüfungsplan Vertiefungsrichtung Kommunikationssysteme
- Anlage 1d: Katalog der Wahlpflichtmodule
- Anlage 1e: Katalog der möglichen Anpassungsmodule
- Anlage 2: Regelstudienverlauf

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Es gelten die in den Allgemeinen Bestimmungen festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium an der Hochschule Anhalt. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in den Bachelorstudiengängen Elektro- und Informationstechnik, Biomedizinische Technik, Medientechnik oder vergleichbarer Studiengänge und eine darauf aufbauende berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht weniger als einem Jahr. Die Zulassung erfolgt durch ein Feststellungsverfahren auf Basis der jeweils geltenden Satzung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für Studiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen.
- (2) Für Bewerberinnen und Bewerber deren Bachelorstudiengang mit weniger als 210 ECTS oder weniger als 3 1/2 Jahren Umfang abgeschlossen wurde oder deren Studiengang unter die in § 1 (1) als vergleichbar bezeichneten Studiengänge fällt, ist durch den Studienfachberater zu prüfen, ob die im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen für ein erfolgreiches Masterstudium genügen. Zum Erwerb eventuell fehlender Kompetenzen vereinbart der Studienfachberater schriftlich und individuell in Absprache mit den Bewerbern aus dem Katalog der Anpassungsmodule in Anlage 1e Module im Umfang von bis zu 30 ECTS und teilt dies dem Studierenden-Service-Center mit. Über die in den Anpassungsmodulen erbrachten Leistungen wird eine separate Übersicht erstellt, sie gehen nicht in das Masterzeugnis ein.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die Ihren Bachelorabschluss nicht in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben, müssen nachweisen, dass sie Englisch auf Niveaustufe B2 im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen beherrschen. Eine im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbene allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife wird als Nachweis der Sprachkenntnisse anerkannt, wenn Englisch als Fremdsprache belegt wurde. Dies wird im Einzelfall geprüft.
- (4) Studienbeginn ist der erste Tag des Sommersemesters oder des Wintersemesters.

§ 2

Ziele und Aufbau des Studiums

- (1) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.
- (2) Der englischsprachige weiterbildende Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik qualifiziert vorrangig für den deutschen Arbeitsmarkt. Er vermittelt umfangreiche und vertiefte Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in den Vertiefungsrichtungen „Embedded Systems“, „Automatisierungssysteme“ und „Kommunikationssysteme“. Der Studiengang ist anwendungsorientiert ausgelegt. Er befähigt die Absolventinnen und Absolventen die im Bachelor bereits angelegten Problemlösungsstrategien mit wissenschaftlichen Methoden zu untermauern und interdisziplinäre komplexe Probleme selbstständig, unter Nutzung rechnergestützter Werkzeuge und Methoden zielgerichtet zu lösen. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind befähigt, Führungspositionen in Industrie und Verwaltung einzunehmen oder selbstständig berufstätig zu werden.
- (3) Die Wahl der Vertiefungsrichtung erfolgt, bei Bedarf nach Rücksprache mit der Studienfachberatung, mit der Bewerbung.
- (4) Für den Masterabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlage 1a bis 1d) einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 90 Credits nachzuweisen.
- (5) Die Unterrichtssprache ist Englisch. Die Studierenden können wählen, ob Sie Prüfungen in Englisch oder Deutsch ablegen möchten.

§ 3

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen den akademischen Grad

Master of Engineering

(M. Eng.).

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung drei Semester. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

§ 5**Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 13 der Allgemeinen Bestimmungen durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Studienfachberatung und gegebenenfalls in Abstimmung mit der für das Modul verantwortlichen Person im Einzelfall anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Masterprüfung kenntlich zu machen.
- (2) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz 1 erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.
- (3) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 der Allgemeinen Bestimmungen ein.

§ 6**Festlegung der Prüfungsart**

Werden für Prüfungsleistungen verschiedene Prüfungsarten im Studien- und Prüfungsplan Anlage 1a bis 1e aufgeführt, so wird die im aktuellen Semester abzulegende Prüfungsart in den ersten vier Wochen des Semesters durch die Lehrperson bekanntgegeben und durch den Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung bestätigt.

§ 7**Meldung und Zulassung zur Masterarbeit**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist im Regelfall zum Ende des vorletzten Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. und 2. Fachsemesters gemäß Anlagen 1a bis 1d im Umfang von weniger als 45 ECTS bestanden und Anpassungsmodule im Umfang von mehr als 10 ECTS nicht bestanden sind.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 20 Wochen.

§ 8**In- und Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie ist für alle Studierenden gültig, die ab dem 01.10.2024 in den Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik (MET) immatrikuliert werden.
- (3) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnungen für den Masterstudiengang
Elektro- und Informationstechnik (MET) vom 16.09.2020 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt 85/2021 am 28.07.2021 zum **31.03.2027** außer Kraft.
- (4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 26.07.2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 30.01.2024.
- (5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 94 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, 30.01.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1a

**Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Elektro- und Informationstechnik:
Vertiefungsrichtung Automatisierungssysteme**

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden		Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	S	P				

Sommersemester						
Pflichtmodule						
Control Systems	4		LNW	E/B + P ^{1.)}	P: 20 min.	6
Sensor and Actuator Technology	3	1	LNW	M	20 min.	6
Machine Learning and AI	2	3	LNW	E/B + P ^{1.)}	P: 20 min.	6
German for Professional Practice 1 ^{2.) 3.)}	4		TN 80, LNW	K	120 min.	6
Wahlpflichtmodule						
WPM 1						6
Summe	17	3				30

Wintersemester						
Pflichtmodule						
Autonomous Systems	2	3	LNW	E/B + P ^{1.)}	P: 20 min.	6
Statistical Methods	2	2	LNW	M	20 min.	6
Mechatronics	4		LNW	E/B + P ^{1.)}	P: 20 min.	6
German for Professional Practice 2 ^{2.) 3.)}	4		TN 80, LNW	K ^{4.)}	120 min.	6
Wahlpflichtmodule						
WPM 2						6
Summe	15	5				30

3. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Masterarbeit			§ 30 Allg. Best.	H		27
Masterkolloquium			§ 33 All. Best.	C / P	60 min.	3
Summe 3. Fachsemester						30
Summe Studiengang gesamt						90

1.) Gesamtbewertung setzt sich aus 80 % Entwurf / Beleg und 20 % Präsentation zusammen.

2.) Für Bildungsinländer sind die Module „German for Professional Practice 1“ und „German for Professional Practice 2“ durch zwei weitere Wahlpflichtmodule aus Anlage 1d zu ersetzen.

3.) Studierende belegen zuerst „German for Professional Practice 1“ und danach „German for Professional Practice 2“.

4.) German for Professional Practice 2: Voraussetzung Leistungsnachweis und Teilnahmenachweis 80 % German for Professional Practice 1 bestanden

<u>Modulabschluss:</u>	K	Klausur	<u>Prüfungsvorleistung:</u>	LNW	Leistungsnachweis
	M	mündliche Prüfung		TN 80	Teilnahmenachweis 80 %
	PRO	Projekt			
	H	Hausarbeit			
	E / B	Entwurf / Beleg			
	P	Präsentation			
	C	Kolloquium			
	oP	Abschluss ohne Prüfung / Note			

Anlage 1b

**Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Elektro- und Informationstechnik:
Vertiefungsrichtung Embedded Systems**

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden		Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	S	P				
Sommersemester						
Pflichtmodule						
Development of Electronic Systems	4		LNW	E/B + P ^{1.)}	P: 20 min.	6
Software-Design	3	2	LNW	E/B		6
Management for Engineers	4		LNW	K	120 min.	6
German for Professional Practice 1 ^{2.) 3.)}	4		TN 80, LNW	K	120 min.	6
Wahlpflichtmodule						
WPM 1						6
Summe	17	4				30

Wintersemester						
Pflichtmodule						
Hardware/Software Co-Design	2	2	LNW	E/B + P ^{1.)}		6
Real-Time Systems	3	1	LNW	K	120 min.	6
Operating Systems and Systems Programming	3	1	LNW	K	120 min.	6
German for Professional Practice 2 ^{2.) 3.)}	4		TN 80, LNW	K ^{4.)}	120 min.	6
Wahlpflichtmodule						
WPM 2						6
Summe	14	6				30

3. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Masterarbeit			§ 30 Allg. Best.	H		27
Masterkolloquium			§ 33 All. Best.	C / P	60 min.	3
Summe 3. Fachsemester						30
Summe Studiengang gesamt						90

1.) Gesamtbewertung setzt sich aus 80 % Entwurf / Beleg und 20 % Präsentation zusammen.

2.) Für Bildungsinländer sind die Module „German for Professional Practice 1“ und „German for Professional Practice 2“ durch zwei weitere Wahlpflichtmodule aus Anlage 1d zu ersetzen.

3.) Studierende belegen zuerst „German for Professional Practice 1“ und danach „German for Professional Practice 2“.

4.) German for Professional Practice 2: Voraussetzung Leistungsnachweis und Teilnahmenachweis 80 % German for Professional Practice 1 bestanden

<u>Modulabschluss:</u>	K	Klausur	<u>Prüfungsvorleistung:</u>	LNW	Leistungsnachweis
	M	mündliche Prüfung		TN 80	Teilnahmenachweis 80 %
	PRO	Projekt			
	H	Hausarbeit			
	E / B	Entwurf / Beleg			
	P	Präsentation			
	C	Kolloquium			
	oP	Abschluss ohne Prüfung / Note			

**Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Elektro- und Informationstechnik:
Vertiefungsrichtung Kommunikationssysteme**

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden		Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	S	P				

Sommersemester						
Pflichtmodule						
Internet Security	2	2	LNW	B		6
Software-Design	3	2	LNW	E/ B		6
Management for Engineers	4		LNW	K	120 min.	6
German for Professional Practice 1 ^{1.) 2.)}	4		TN 80, LNW	K	120 min.	6
Wahlpflichtmodule						
WPM 1						6
Summe	15	6				30

Wintersemester						
Pflichtmodule						
Real-Time Systems	3	1	LNW	K	120 min.	6
Channel Coding	3	1	LNW	K	120 min.	6
Mobile Communications	3	1	LNW	K	120 min.	6
German for Professional Practice 2 ^{1.) 2.)}	4		TN 80, LNW	K ^{3.)}	120 min.	6
Wahlpflichtmodule						
WPM 2						6
Summe	15	5				30

3. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Masterarbeit			§ 30 Allg. Best.	H		27
Masterkolloquium			§ 33 All. Best.	C / P	60 min.	3
Summe 3. Fachsemester						30
Summe Studiengang gesamt						90

1.) Für Bildungsinländer sind die Module „German for Professional Practice 1“ und „German for Professional Practice 2“ durch zwei weitere Wahlpflichtmodule aus Anlage 1d zu ersetzen.

2.) Studierende belegen zuerst „German for Professional Practice 1“ und danach „German for Professional Practice 2“.

3.) German for Professional Practice 2: Voraussetzung Leistungsnachweis und Teilnahmenachweis 80 % German for Professional Practice 1 bestanden

<u>Modulabschluss:</u>	K	Klausur	<u>Prüfungsvorleistung:</u>	LNW	Leistungsnachweis
	M	mündliche Prüfung		TN 80	Teilnahmenachweis 80 %
	PRO	Projekt			
	H	Hausarbeit			
	E / B	Entwurf / Beleg			
	P	Präsentation			
	C	Kolloquium			
	oP	Abschluss ohne Prüfung / Note			

Anlage 1d**Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Elektro- und Informationstechnik:
Katalog der Wahlpflichtmodule**

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Wahlpflichtmodule	Vertiefung	Semesterwochenstunden		Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		S	P				

Sommersemester							
Internet Security	AT, ES	2	2	LNW	B		6
Management for Engineers	AT	4		LNW	K	120 min.	6
Machine Learning and AI	ES	2	3	LNW	E/B + P ^{1.)}	P: 20 min.	6

Wintersemester							
Project-Management	AT, ES	3	1	LNW	K	120 min.	6
Project Work Advanced Network Administration	KS	3	2	LNW	E/B		6
Virtual, Mixed and Augmented Reality - Principles and Practice	AT, ES	3	1	LNW	K	120 min.	6
Optoelectronics	KS	3	1	LNW	K	120 min.	6
Hardware/Software Co-Design	AT, KS	4		LNW	E/B + P ^{1.)}		6

Jedes Semester							
Entrepreneurship	AT, ES, KS	4		LNW	H + P ^{2.)}	P: 20 min.	6
Project Work	AT, ES, KS			LNW	E/B		6

1.) Gesamtbewertung setzt sich aus 80 % Entwurf / Beleg und 20 % Präsentation zusammen.

2.) Gesamtbewertung setzt sich aus 80 % Hausarbeit und 20 % Präsentation zusammen.

<u>Modulabschluss:</u>	K	Klausur	<u>Prüfungsvorleistung:</u>	LNW	Leistungsnachweis
	M	mündliche Prüfung		TN 80	Teilnahmenachweis 80 %
	PRO	Projekt			
	H	Hausarbeit			
	E / B	Entwurf / Beleg			
	P	Präsentation			
	C	Kolloquium			
	oP	Abschluss ohne Prüfung / Note			

Katalog der Anpassungsmodule

Anpassungsmodule	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits	
	V	Ü	P					
Sommersemester								
Elektronische Schaltungen		3	1	1	LNW	K oder H	120 min.	5
Computernetze		2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Kommunikationstechnik		2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Elektrische Maschinen		2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Leistungselektronik		2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Wintersemester								
Regelungstechnik		2	1	1	LNW	K oder H	120 min.	5
Industrial Control Systems		2	2	1	LNW	B oder P		5
Digitaler Schaltungsentwurf		3	1	1	LNW	K oder H	120 min.	5
Kommunikationssysteme		2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Elektromagnetische Verträglichkeit		2	0	2	LNW	K	120 min.	5

Modulabschluss: K Klausur
M mündliche Prüfung
PRO Projekt
H Hausarbeit
E/B Entwurf/Beleg
R Referat
Ex experimentelle Arbeit
P Präsentation
C Kolloquium
oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis
TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 2**Regelstudienverlauf**

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	30
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	30
3. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30
Summe			90 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den berufsbegleitenden Studiengang

NATURHEILKUNDLICHE GESUNDHEITSFÖRDERUNG (FMN)

vom 05.12.2023

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 67a Absatz 2, § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Studiengangsspezifische Vermittlungsformen
- § 6 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Arten und Formen der Prüfungsleistungen
- § 8 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Regelstudienverlauf

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Es gelten die in den *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium an der Hochschule Anhalt. Ein qualifiziert abgeschlossenes gesundheitsbezogenes, naturheilkundliches oder vergleichbares Studium an einer Hochschule ist nachzuweisen. Zusätzliche Voraussetzung sind qualifizierte berufspraktische Erfahrungen von i.d.R. mindestens einem Jahr nach dem ersten akademischen Abschluss. Den Bewerbungsunterlagen ist ein Motivations schreiben beizufügen.
- (2) Bewerbende, die weder ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife noch ihr Hochschulstudium an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.
- (3) Für das weiterbildende berufsbegleitende Masterstudium sind Studiengangsgebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt zu entrichten.
- (4) Studienbeginn ist sowohl der erste Tag des Wintersemesters (Semesterfolge 1-2-3-4-5) als auch des Sommersemesters (Semesterfolge 2-1-4-3-5).
- (5) Module dieses Studienganges können im Rahmen eines weiterbildenden berufsbegleitenden Modulstudiums auch einzeln absolviert werden. Für Modulstudierende sind Berufs- oder Studiererfahrungen im gesundheitsbezogenen Bereich Zulassungsvoraussetzung. Über die abgeschlossenen Module und deren Bewertung wird durch den Fachbereich eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 2

Ziele und Aufbau des Studiums

- (1) Im weiterbildenden Masterstudiengang Naturheilkundliche Gesundheitsförderung werden Fachkräfte ausgebildet, die im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anwenden, Probleme erkennen und Lösungen entwickeln.
- (2) Das Studium ist anwendungsorientiert. Es baut auf dem ersten Hochschulstudium sowie den in der Praxiszeit erworbenen Erfahrungen und Kenntnissen auf, vertieft methodische, naturheilkundliche und auf die Prävention bezogene Kompetenzen und befähigt damit die Absolventinnen und Absolventen zur Ausübung von eigenverantwortlichen Tätigkeiten in verschiedenen Berufsfeldern, wie beispielsweise Gesundheitsförderung, Gesundheitskommunikation, Gesundheitsmanagement, Public Health oder in der Wissenschaft und Forschung.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls werden fünf Credits sowie für Masterarbeit und Masterkolloquium insgesamt 30 Credits vergeben. Für den Masterabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlage 1) sowie mit Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 120 Credits nachzuweisen. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 3

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung den akademischen Grad

Master of Science (M.Sc.)

§ 4

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung fünf Semester.

§ 5

Studiengangsspezifische Vermittlungsformen

- (1) Das berufsbegleitende Studium wird über eine Lernplattform betreut. Die Aneignung der Studieninhalte erfolgt primär durch angeleitetes Selbststudium.
- (2) Seminare und Übungen sind multimedial gestaltet und werden auch als Online-Kurse angeboten. Zur Teilnahme ist ein Multimedia-PC mit Internet-Anbindung erforderlich. Diese technischen Voraussetzungen müssen die Studierenden erbringen.

§ 6**Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können entsprechend § 12 der *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* angerechnet werden, wenn sie den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, mindestens zu 75 Prozent in Inhalt, Umfang und Niveau entsprechen.
- (2) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 12 der *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Masterprüfung kenntlich zu machen.
- (3) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz 2 erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.
- (4) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 der *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* ein.

§ 7**Arten und Formen der Prüfungsleistungen**

Der §14 der *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* wird für den Masterstudiengang Naturheilkundliche Gesundheitsförderung um die Prüfungsform „Digitale schriftliche Prüfung“ ergänzt. Dies umfasst schriftliche Prüfungsleistungen ohne Videoaufsicht, die mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Zeitbegrenzung erbracht und bei denen elektronische Kommunikationswege zur Übermittlung genutzt werden.

§ 8**Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module im Umfang von weniger als 65 Credits bestanden sind.
- (2) Das Thema der Masterarbeit ist entsprechend § 29 der *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* in einer Frist von 20 Wochen zu bearbeiten.

§ 9**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/2025 immatrikuliert werden.
- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 05.12.2023, nach Stellungnahme des Senats der Hochschule Anhalt vom 14.02.2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 21.02.2024.
- (4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 94 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 21.02.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Naturheilkundliche Gesundheitsförderung

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Seminare/ Übungen in h (Lh)	Selbst- studium in h	Prüfungsvor- leistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
1. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Salutogenese und Prävention	9 (12)	141		D	90 min	5
Methoden klinischer Studien	9 (12)	141	LNW	H		5
Evidenzbasierung in der integrativen Medizin	9 (12)	141		M	20 min	5
Wahlpflichtmodule: es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen						5
Summe 1. Fachsemester		36 (48)	564			20
2. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Naturheilkundliche Prävention	9 (12)	141		D	90 min	5
Praxis- und Fallarbeit zu Naturheilkundlicher Prävention	9 (12)	141		H + P*		5
Regulationsbiologie und Heilhindernisse	9 (12)	141		D	90 min	5
Wahlpflichtmodule: es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen						5
Summe 2. Fachsemester		36 (48)	564			20
3. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Integrative Gesundheitsförderung (Schwerpunkt Schmerz und chronische Erkrankungen)	9 (12)	141		D	90 min	5
Praxis- und Fallarbeit zur Integrativen Gesundheitsförderung	9 (12)	141		H + P*		5
Praxiskurs Naturheilkunde	9 (12)	141		B		5
Wahlpflichtmodule: es sind zwei Module aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen						10
Summe 3. Fachsemester		45 (60)	705			25
4. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Psychologische Verfahren	9 (12)	141		D	90 min	5
Fallarbeit bei psychologischen Verfahren	9 (12)	141	LNW	M		5
Rechtliche Aspekte der Gesundheitsförderung	9 (12)	141		D	90 min	5
Interdisziplinäres Projekt		150		H + P*		5
Wahlpflichtmodule: es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen						5
Summe 4. Fachsemester		36 (48)	714			25
5. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Masterarbeit		810		H		27
Masterkolloquium		90		C/P	40 min	3
Summe 5. Fachsemester			900			30
Summe Studiengang gesamt		153 (204)	3447			120

* Die Gesamtnote ergibt sich aus H = 70 % und P = 30 %

* Die Seminare/ Übungen werden in Zeitstunden (1 h = 60 min.) und Lehrstunden (1 Lh = 45 min.) ausgewiesen.

Wahlpflichtmodulkatalog

Modulname	Belegbar im Semester	Seminare/Übungen in h (Lh)	Selbststudium in h	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
Orthomolekulare Gesundheitsförderung	SoS	9 (12)	141		D	90 min	5
Individualisierte Prävention	SoS	9 (12)	141		D	90 min	5
Fasten mit Selbsterfahrung	SoS	9 (12)	141	LNW	B		5
Vegetative Regulation und Entspannung	SoS	9 (12)	141	LNW	B		5
Ganzheitliches Management	SoS	9 (12)	141		B		5
Ganzheitliche Dentalprävention	WiS	9 (12)	141		D	90 min	5
Traditionelle Chinesische Medizin	WiS	9 (12)	141		D	90 min	5
Lebensstil und Gesundheitsförderung	WiS	9 (12)	141		M	20 min	5
Traditionelle Europäische Medizin	WiS	9 (12)	141		D	90 min	5
Resilienz, Bewusstheit und Gesundheit	WiS	9 (12)	141		D	90 min	5

Modulabschluss: D digitale schriftliche Prüfung
M mündliche Prüfung
H Hausarbeit
B Beleg
P Präsentation
C Kolloquium

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Anlage 2**Regelstudienverlauf**

1. Semester	48 Lehrstunden	1 Prüfungswoche	20 Credits
2. Semester	48 Lehrstunden	1 Prüfungswoche	20 Credits
3. Semester	60 Lehrstunden	1 Prüfungswoche	25 Credits
4. Semester	60 Lehrstunden	1 Prüfungswoche	25 Credits
5. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium	1 Prüfungstag	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Prüfungswoche, optional studienbegleitend.

Die Bekanntgabe der konkreten Termine für Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt über den Fachbereich.

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den dualen Studiengang

**VERMESSUNG UND GEOINFORMATIK - DUAL
(MVD)**

vom 25.10.2023

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368), in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer
- § 7 Gesamtnote der Masterprüfung
- § 8 Übergangsregelung
- § 9 In- und Außer-Krafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Regelstudienverlauf
- Anlage 3: Anrechnung von Kompetenzen aus berufspraktischer Tätigkeit

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Es gelten die in den *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* festgelegten Zulassungsvoraussetzungen. Zulassungsvoraussetzung ist in der Regel ein qualifizierter Hochschulabschluss in den Studiengängen Vermessungswesen/Geodäsie, Geoinformatik oder vergleichbaren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern (mindestens 210 Credits).
- (2) Bewerber fachähnlicher Studiengänge (Kartographie, Geographie, Geologie, Informatik, Naturschutz oder vergleichbarer Studiengänge) kann durch eine Zulassungskommission, bestehend aus der Studienfachberatung und einem im Studiengang hauptamtlich Lehrenden, die fachliche Eignung bestätigt werden. Die Zulassungskommission prüft auf Basis der Zeugnisse und Leistungsnachweise über den ersten Hochschulabschluss insbesondere vorliegende mathematisch-naturwissenschaftliche und studiengangsspezifische Kenntnisse.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Bachelorstudiengang mit weniger als 210 Credits abgeschlossen wurde oder deren Bachelorstudiengang unter die in § 1 (2) als fachähnlich bezeichneten Studiengänge fällt, müssen nach Maßgabe der Studienfachberatung Übergangs- bzw. Anpassungsmodule durch Belegung zusätzlicher Module aus einschlägigen Bachelor- oder Masterstudiengängen im Umfang von bis zu 30 Credits erbringen, um ergänzend fehlende Credits oder Kompetenzen nachzuweisen. Kompetenzen aus berufspraktische Tätigkeiten nach dem Erststudium im Umfang von maximal 20 Credits (Anlage 3) können angerechnet werden. Mit den Studierenden wird zu Studienbeginn durch die Studienfachberatung ein individueller Studienplan über die zu absolvierenden Übergangs- bzw. Anpassungsmodule erstellt. Dabei werden, unter Beteiligung der für das Modul verantwortlichen Person, Abfolgen und Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen im Masterstudiengang Vermessung und Geoinformatik festgelegt. Die Studienfachberatung informiert das Studierenden-Service-Center über die getroffenen Festlegungen. Über die in den Übergangsmodule erbrachten Leistungen wird eine Übersicht erstellt. Diese gehen jedoch nicht mit in die Berechnung der Abschlussnote ein.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen. Zusätzlich sind fachsprachliche Kenntnisse auf dem Niveau des Bachelorstudiengangs in Deutsch der Zulassungskommission gem. §1 Abs. 1 in einem Bewerbungsgespräch nachzuweisen. Das Bewerbungsgespräch kann auch online stattfinden.
- (5) Zusätzliche Voraussetzung ist ein Arbeitsvertrag mit einem mit der Hochschule Anhalt kooperierenden Praxispartner (Unternehmen oder Institution), welcher die Dauer der Regelstudienzeit zum Zeitpunkt des Studienbeginns umfasst.
- (6) Studienbeginn ist der erste Tag des Sommersemesters (Semesterabfolge 1-2-3) oder der erste Tag des Wintersemesters (Semesterabfolge 2-1-3).

§ 2

Ziele und Aufbau des Studiums

- (1) Ziel des praxisintegrierten dualen Studiums ist es, durch Vermittlung und Aneignung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiet Vermessung und Geoinformatik die Absolventen zu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden und fachübergreifende Probleme im Bereich der Vermessung und Geoinformatik zu lösen. Das Studium ist anwendungsorientiert. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben in der Geoinformationsbranche und dem Vermessungswesen.
- (2) Der konsekutive Studiengang wird als Vollzeitstudium bestehend aus Präsenz- und Onlinephasen angeboten (siehe Anlage 2). Einzelne Veranstaltungen können als Blockveranstaltungen angeboten werden.
- (3) Der Studienplan beinhaltet zwei Praxistransferprojekte, welche im Curriculum des 1. und 2. Fachsemesters fest verankert sind und i.d.R. an den Dienststellen der kooperierenden Praxispartner durchgeführt werden. Praxistransferprojekte sind Ausarbeitungen, in denen die Inhalte eines oder mehrerer Module aus dem Studium auf ein Praxisbeispiel angewendet werden. Die Durchführung der Praxistransferprojekte findet jeweils in der 6. bis einschließlich 15. Semesterwoche des 1. und 2. Fachsemesters statt (siehe Anlage 1 und 2). Während dieser Phase finden Online-Lehrveranstaltungen zu festen Terminen statt. Die Termine der Online-Lehrveranstaltungen werden den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Fachsemesters mitgeteilt. Die Aufgabenstellung der Praxistransferprojekte wird von den kooperierenden Praxispartnern herausgegeben und deren Umsetzung durch einen hauptamtlich im Studiengang Lehrenden begleitet.
- (4) Ein ECTS-Leistungspunkt (Credit) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

§ 3

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation den akademischen Grad

Master of Engineering (M.Eng.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt drei Semester. Regelstudienverlauf und Modulstruktur sind entsprechend gestaltet. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

§ 5

Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können entsprechend § 12 der *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* auf das Studium angerechnet werden. Im Rahmen einer Äquivalenzprüfung prüft die für das Modul verantwortliche Person unter Bezugnahme auf die jeweilige Modulbeschreibung, inwieweit die Lernergebnisse in Hinblick auf Qualifikationsniveau und Inhalt im Wesentlichen gleichwertig sind. Voraussetzung für die Anrechnung eines Moduls ist eine mindestens 75-prozentige Übereinstimmung in Inhalt, Umfang und Niveau.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 12 der *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Masterprüfung kenntlich zu machen.
- (3) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz 2 erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt oder angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.
- (4) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 der *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* ein.

§ 6

Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu gewähren, wenn Module im Umfang von mindestens 50 Credits des 1. und 2. Fachsemesters gemäß Anlage 1 erbracht sind. Zusätzlich zu erbringende Leistungen gem. § 1 Absatz 2 und 3 sind bis zur Zulassung zur Masterarbeit zu erbringen.
- (2) Die Masterarbeit muss innerhalb von maximal 20 Wochen angefertigt werden.

§ 7

Gesamtnote der Masterprüfung

Das entsprechend der Credits gewichtete arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 1 wird mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7-fache der Note nach Satz 1, dem 0,25-fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,05-fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 der *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* gebildet.

§ 8

Übergangsregelung

Studierende, die ab dem 01.10.2023 in den Studiengang Master Vermessung und Geoinformatik (MVG) immatrikuliert wurden, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu studieren. Studien- und Prüfungsleistungen im bisherigen Studiengang kommen, sofern die Module äquivalent sind, dabei zur Anerkennung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

§ 9

In- und Außer-Krafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 in den Studiengang Vermessung und Geoinformatik immatrikuliert werden.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Vermessung und Geoinformatik vom 08.01.2020 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 82/2020 am 25.02.2020 und die Änderungssatzung vom 14.09.2022 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 91/2020 am 31.12.2022 treten zum Ende des **Wintersemesters 2026/2027** außer Kraft.
- (4) Diese Ordnung wurde auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 25.10.2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 30.01.2024 ausgefertigt.
- (5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 94 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 30.01.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Kolloquium zur Masterarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

	Semesterwochenstunden, 15 Wochen			Prüfungs- vorlei- stung	Prü- fungs- art	Zeitdauer der Prüfung	ECTS
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
GIS - Komplexe Modelle und Analysen	2	2		LNW	PRO		5
Geodatenmanagement	2	2			E/B		5
Umweltfernerkundung	2	2			M	20 Min.	5
Wahlpflichtmodul (Aus dem Angebot muss ein Wahlpflichtmodul belegt werden.)							
Praxistransferprojekt 1	1				PRO		10
Summe 1. Fachsemester							30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Ingenieurvermessung	2		2		E/B		5
Amtliches Vermessungs- und Geoinformations- wesen	2		2		K	90 Min.	5
Mustererkennung und maschinelles Lernen	1	1	2		PRO		5
Wahlpflichtmodul (Aus dem Angebot muss ein Wahlpflichtmodul belegt werden.)							
Praxistransferprojekt 2	1				PRO		10
Summe 2. Fachsemester							30
Fachsemester 3 - WS							
Masterarbeit	§30 AB*			-	H	-	25
Masterkolloquium	§33 AB**			-	P/C	30 Min.	5
Summe 3. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt ECTS							90

* siehe §30 Allgemeine Bestimmungen und §7 Studiengangsspezifische Bestimmungen

** siehe §33 Allgemeine Bestimmungen

<u>Modulabschluss:</u>	K	Klausur	<u>Prüfungsvorleistung:</u>
	M	mündliche Prüfung	LNW
	PRO	Projekt	Leistungsnachweis
	H	Hausarbeit	
	E/B	Entwurf/Beleg	
	P	Präsentation	
	C	Kolloquium	
	P/C	Präsentation mit Kolloquium	
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note	

Wahlpflichtmodulkatalog

Gültig für das 1. und 2. Fachsemester

	Semesterwo- chenstunden			Prüfungs- vorlei- stung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	ECTS
	V	Ü	P				
Metrologie	2		2	-	E/B		5
Physikalische Geodäsie	2	2		-	M	20 Min.	5
Geoinformationsverarbeitung	2		2	-	E/B		5
Fernerkundung und Photogrammetrie			4	-	PRO		5

Anlage 2: Regelstudienverlauf**Immatrikulation zum Sommersemester**

1. Semester	Module des ersten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika 1. – 5. Semesterwoche Präsenzlehre, 6. – 15. Semesterwoche Online-Lehre und Praxis-transferprojekt	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
2. Semester	Module des zweiten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika 1. – 5. Semesterwoche Präsenzlehre, 6. – 15. Semesterwoche Online-Lehre und Praxis-transferprojekt	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
3. Semester	Module des dritten Fachsemesters	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 ECTS-Leistungspunkte

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Immatrikulation zum Wintersemester

1. Semester	Module des zweiten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika 1. – 5. Semesterwoche Präsenzlehre, 6. – 15. Semesterwoche Online-Lehre und Praxis-transferprojekt	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
2. Semester	Module des ersten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika 1. – 5. Semesterwoche Präsenzlehre, 6. – 15. Semesterwoche Online-Lehre und Praxis-transferprojekt	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
3. Semester	Module des dritten Fachsemesters	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 ECTS-Leistungspunkte

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Anlage 3: Anrechnung von Kompetenzen aus berufspraktischer Tätigkeit

Für Kompetenzen aus ein-jähriger, berufspraktischer Tätigkeit können bis zu 10 Credits angerechnet werden. Maximal sind 20 Credits erwerbbar.

Der Nachweis ist wie folgt zu erbringen:

- Arbeitszeugnis/se des/der Arbeitgeber/s
- Tätigkeitsnachweis/e mit ausführlicher Beschreibung der durchgeführten Projekte während der berufspraktischen Tätigkeit
- wissenschaftliche Abhandlungen (z.B. Publikationen, Portfolios)
- Darstellung erworbener Kompetenzen in Bezug zu Modulbeschreibung für welche die Anrechnung beantragt wird

Hierbei ist nicht die Anzahl der eingereichten Projekte entscheidend. Der Bewerber/die Bewerberin muss mit den erworbenen Kompetenzen und Kenntnissen aus der berufspraktischer Tätigkeit nachweisen, dass die Defizite, die durch die eingeschränkte Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen vorhanden sind, vollständig ausgeglichen werden.

Die Überprüfung und Anrechnung der Leistungen erfolgt auf Empfehlung der Studienfachberatung durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den Studiengang

LANDSCHAFTSARCHITEKTUR UND UMWELTPLANUNG

(LAU)

vom 05.12.2023

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt (AB-SPOB) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Kriterien zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 7 Gesamtnote der Masterprüfung
- § 8 Übergangsregelungen
- § 9 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1a: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Regelstudienverlauf

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt.
- (2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2

Ziele und Aufbau des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist, die Studierenden in einer bewusst breit angelegten, praxisorientierten Ausbildung unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf analysierende, planende, gestaltende und ausführende Tätigkeiten vorzubereiten. Der Erwerb lösungsorientierter planerischer Kompetenzen zur Sicherung, Gestaltung und Entwicklung zukunftsfähiger, resilienter urbaner und landschaftlicher Räume soll die Studierenden zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit befähigen. Dabei werden Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes, ökologische sowie soziodemografische Aspekte berücksichtigt. Der Einsatz moderner Techniken, sei es in der digitalen Modellierung, Datenanalyse oder Simulation, ist integraler Bestandteil des Studiums. Durch die selbständige Bearbeitung anwendungsorientierter Fragestellungen in Projekten wird die Aneignung von Management- und Sozialkompetenzen gewährleistet. Der Praxisbezug ist zum einen durch die praktische Umsetzung von Planungsergebnissen und zum anderen durch die Integration eines Praxissemesters in den Studienablauf gesichert. Mit dem Bachelor wird zugleich die grundsätzliche Berechtigung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.
- (2) Das Studium enthält im 6. Semester ein Berufspraktikum. Die Durchführung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studiengangs.
- (3) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens 210 Credits nachzuweisen.
- (4) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 3

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung den akademischen Grad

Bachelor of Engineering (B.Eng.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester.

§ 5

Kriterien zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können entsprechend § 13 der *Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt* angerechnet werden, wenn sie den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, mindestens zu 75% in Inhalt, Umfang und Niveau entsprechen.
- (2) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 13 der *Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt* anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung kenntlich zu machen.
- (3) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz 2 erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.
- (4) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 der *Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt* ein.

§ 6

Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module im Umfang von weniger als 175 CP bestanden sind.

§ 7
Gesamtnote der Bachelorprüfung

Das gemäß der dotierten Credits gewichtete Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 1 wird mit einer Dezimalstelle nach § 18 Absatz 5 der *Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt* ermittelt.

§ 8
Übergangsregelungen

Studierende, die ab dem 01.10.2023 in den Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung immatrikuliert wurden, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss bis zum 30.09.2025 beantragen, nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu studieren. Studienleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anerkennung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

§ 10
In- und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 immatrikuliert werden.
- (3) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 14.01.2013 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 64/2014 am 08.04.2014 mit der Berichtigung vom 19.05.2015 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 71/2015 am 01.09.2015 tritt zum Ende des Wintersemesters 2028/29 außer Kraft.
- (4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotoxikologie und Landschaftsentwicklung vom 05.12.2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 21.02.2024.
- (5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 94 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 21.02.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	S/Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Naturwissenschaftliche Grundlagen	6	2		LNW	K	120 min.	8
Grundlagen des Landschaftsbaus und der Pflanzenverwendung (<i>Fortsetzung im 2. FS</i>)	4	2		LNW	Siehe 2. FS		(6)
Grundlagen der Planung	4	1			K	90 min.	5
Geomatik und Landschaftsinformatik (<i>Fortsetzung im 2. FS</i>)	2	2		LNW	Siehe 2. FS		(4)
Grundlagen des Gestaltens und Entwerfens (<i>Fortsetzung im 2. FS</i>)	2	3		LNW	Siehe 2. FS		(5)
Praktische Vegetationskunde (<i>Fortsetzung im 2. FS</i>)	1	1		LNW	Siehe 2. FS		(2)
Summe 1. Fachsemester	19	11					30

2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Grundlagen des Landschaftsbaus und der Pflanzenverwendung (<i>Fortsetzung aus 1. FS</i>)	3	1			K	120 min.	4
Geomatik und Landschaftsinformatik (<i>Fortsetzung aus 1. FS</i>)	2	2		LNW	K	120 min.	4
Naturschutz und Landschaftsökologie	2	2	2	LNW	K	90 min.	6
Grundlagen des Gestaltens und Entwerfens (<i>Fortsetzung aus 1. FS</i>)	2	3		LNW	H		5
Informationstechnologien in der Landschaftsarchitektur		2	3	LNW	H		5
Praktische Vegetationskunde (<i>Fortsetzung aus 1. FS</i>)	3	3		LNW	K	120 min.	6
Summe 2. Fachsemester	12	13	5				30

3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Grundlagen der Objektplanung und Projektarbeit	2	3	5		PRO		10
Grundlagen der Vegetationstechnik und Baukonstruktion	4	2			K	90 min.	6
Umweltplanung und räumliche Gesamtplanung	7	3			K	120 min.	9
Wahlpflichtmodule: es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen							mind. 5
Summe 3. Fachsemester	13 – 15	10 – 12	6 – 7				30

4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Freiraumplanung	2	3			H		5
Ausführungsplanung und Ausschreibung	4	2		LNW	H		6
Pflanzenverwendung	2	3		LNW	M	30 min.	5
1. Projekt		2			PRO		5
Wahlpflichtmodule: es sind zwei Modul aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen							mind. 10
Summe 4. Fachsemester	8	15 – 20	1 – 6				31

5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Verwaltungs-, Planungs- und Umweltrecht	4	1			K	90 min.	5
Städtebau	2	2		LNW	H		5
Bauabwicklung	3	2		LNW	K	90 min.	5
2. Projekt		2			PRO		5
Wahlpflichtmodule: es sind zwei Modul aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen							mind. 10
Summe 5. Fachsemester	9 – 13	11 – 15	2 – 4				30

6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Berufspraktikum	20 Wochen			LNW	oP		30
Summe 6. Fachsemester							30

7. Fachsemester							
Sozioökonomie	3	2			K	90 min	5
Fachpraktika (<i>spätestens 7. Fachsemester</i>)		9		LNW	oP		9
Bachelorarbeit	10 Wochen			§ 30 [#]	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33 [#]	C/P	40 min	3
Summe 7. Fachsemester	3	11					29

Summe Studiengang gesamt	64 – 70	71 – 82	14 – 22				210
---------------------------------	--------------------	--------------------	--------------------	--	--	--	------------

[#]Allgemeine Bestimmungen

Modulabschluss: K schriftliche Prüfung
M mündliche Prüfung
H Hausarbeit
B Entwurf/Beleg
R Referat
PRO Projekt
P Präsentation
C Kolloquium

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Wahlpflichtmodulkatalog

Modulbezeichnung	Belegbar im Semester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	S/ Ü	P				
Bauleitplanung und Bodenordnung	3/5	2	2	2	LNW	M	30 min.	6
Fernerkundung und UIS	4		3	3	LNW	K	90 min.	6
Gartendenkmalpflege	4		4			H + P*		5
Gemeindliche Landschaftsplanung und Umweltprüfungen	3/5	2	2	2	LNW	M	30 min.	6
Grünraummanagement	4		2	3		PRO		5
Landschafts- und Gehölzpflege	3/5		4	1		K	90 min.	5
Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie Umweltprüfungen	4		5	1	LNW	M	30 min.	6
Sportstättenbau und -unterhaltung	4		5	1		M	30 min.	6
Technik im Landschaftsbau	3/5		4	1		K	90 min.	5
Visuelle Techniken	3/5		4	1		H		5
Studium generale	1-7				LNW	oP		5

* Die Gesamtnote ergibt sich aus H = 70 % und P = 30 %

Modulabschluss: K schriftliche Prüfung
M mündliche Prüfung
H Hausarbeit
B Entwurf/Beleg
R Referat
PRO Projekt
P Präsentation
C Kolloquium

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Anlage 2**Regelstudienverlauf**

1. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Seminar / Übungen, Praktika	2 x 2 Prüfungswochen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Seminar / Übungen, Praktika	2 x 2 Prüfungswochen	30 Credits
3. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Seminar / Übungen, Praktika	2 x 2 Prüfungswochen	30 Credits
4. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Seminar / Übungen, Praktika	2 x 2 Prüfungswochen	31 Credits
5. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Seminar / Übungen, Praktika	2 x 2 Prüfungswochen	30 Credits
6. Semester	20 Wochen - Berufspraktikum		30 Credits
7. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Seminar / Übungen, Praktika Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium	2 x 2 Prüfungswochen	29 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Prüfungswoche, optional studienbegleitend. Die Bekanntgabe der konkreten Termine für Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt über den Fachbereich.

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den Studiengang

LANDWIRTSCHAFT (LW)

vom 05.12.2023

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt (AB-SPOB) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Studium generale
- § 6 Kriterien zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 8 Übergangsregelungen
- § 9 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Regelstudienverlauf

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt.
- (2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2

Ziele und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium der Landwirtschaft vermittelt Fachwissen, Methodenkompetenz und Organisationsfähigkeit in Unternehmen in Verknüpfung mit produktionstechnischem Know-how der Pflanzen- und Tierproduktion unter Beachtung möglicher Nachhaltigkeitskriterien. Als Kompetenzen werden die Beherrschung von Produktion und Kostenmanagement, die Organisation und Steuerung von Beschaffung (Einkauf) und Absatz (Vermarktung), eine strategische und unternehmerische Denk- und Entscheidungsweise sowie Kommunikations- und Teamfähigkeit erlangt. Besondere Beachtung finden dabei die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und ihren vor- und nachgelagerten Bereichen sowie das Agieren auf nationalen und internationalen Märkten. Für eine zukunftsfähige Entwicklung der Landwirtschaft sind Kenntnisse im Bereich Agrarökologie, Nachhaltigkeit und Verminderung der Emissionen erforderlich. Mit dem Bachelorabschluss wird zugleich die grundsätzliche Berechtigung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.
- (2) Das Studium enthält ein 16-wöchiges Berufspraktikum und ein 16-wöchiges Betriebsleitungspraktikum. Die Durchführung der Praktika erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studiengangs Landwirtschaft in der aktuell gültigen Fassung.
- (3) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens 210 Credits nachzuweisen.
- (4) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 3

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung den akademischen Grad

Bachelor of Science (B.Sc.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester.

§ 5

Studium generale

- (1) Zur Persönlichkeitsbildung und Entwicklung sozialer Kompetenzen wird im Wahlpflichtbereich das Modul „Studium generale“ im Umfang von 5 Credits angeboten. Die Leistungen des Studium generale werden im Modulhandbuch näher beschrieben.
- (2) Die Entscheidung über eine Anerkennung von Studienleistungen und Credits nach Absatz 1 trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Studienfachberatung.

§ 6

Kriterien zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können entsprechend § 13 der *Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt* angerechnet werden, wenn sie den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, mindestens zu 75% in Inhalt, Umfang und Niveau entsprechen.
- (2) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 13 der *Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt* anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung kenntlich zu machen.
- (3) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz 2 erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.
- (4) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 der *Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt* ein.

§ 7**Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit**

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des ersten bis vierten Fachsemesters gemäß Anlage 1 noch nicht bestanden sind.

§ 8**Übergangsregelungen**

Studierende, die ab dem 01.10.2023 in den Studiengang Landwirtschaft immatrikuliert wurden, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss bis zum 30.09.2025 beantragen, nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu studieren. Studienleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anerkennung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

§ 9**In- und Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 immatrikuliert werden.
- (3) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landwirtschaft vom 14.01.2013 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 64/2014 am 08.04.2014 tritt zum Ende des Wintersemesters 2027/28 außer Kraft.
- (4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotoxikologie und Landschaftsentwicklung vom 05.12.2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 21.02.2024.
- (5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 94 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 21.02.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang Landwirtschaft

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden (15 bzw. 12 Wochen)			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	Vorleistung	Seminar/Übung	Praktikum				
1. Fachsemester (15 Wochen)							
Pflichtmodule							
Bodenkunde	4	1	-	LNW	K	90 min	5
Volkswirtschaftslehre	3	2	-	-	K	90 min	5
Pflanzenphysiologie, Düngung und Pflanzenzucht	4	1	-	LNW	K	90 min	5
Anatomie und Physiologie der Nutztiere	3	2	-	LNW	M	30 min	5
Rechnungs- und Steuerwesen	4	1	-	LNW	K	90 min	5
Mathematik, Statistik, Informatik	3	2	1	LNW	K	90 min	5
Summe 1. Fachsemester	21	9	1				30
2. Fachsemester (12 Wochen)							
Pflichtmodule							
Agrarchemie	5	1	-	LNW	M	30 min	5
Marketing und Marktforschung	2	3	-	LNW	K	90 min	5
Anbauverfahren in der Pflanzenproduktion	5	1	-	LNW	M	30 min	5
Grundlagen der Tierzucht und Tierernährung	5	1	-	LNW	M	30 min	5
Berufspraktikum 1	8 Wochen			LNW	oP		10
Summe 2. Fachsemester	17	6	0				30
3. Fachsemester (15 Wochen)							
Pflichtmodule							
Agrochemisches Praktikum	1	1	3	LNW	M	30 min	5
Landwirtschaftliche Betriebswirtschaftslehre	4	1	-	LNW	K	120 min	5
Landtechnik	4	1	-	-	K	90 min	5
Tierhaltung und Tierhygiene	3	2	-	-	K	120 min	5
Zucht und Qualität tierischer Produkte	3	2	-	-	M	30 min	5
Wahlpflichtmodule: es ist <i>ein</i> Modul aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen (siehe Folgeseite)							5
Summe 3. Fachsemester	15	11	4				30

4. Fachsemester (12 Wochen)							
Pflichtmodule							
Projekt	-	2	-	LNW	H + P*	30 min	5
Berufspraktikum 2	8 Wochen			LNW	oP	-	10
Wahlpflichtmodule: es sind <i>drei</i> Module aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen (siehe Folgeseite)							15
Summe 4. Fachsemester	2-6	10-13	2-4				30

Die Gesamtnote ergibt sich aus Hausarbeit = 70 % und Präsentation = 30 %

5. Fachsemester (15 Wochen)							
Pflichtmodule							
Agrarmarktlehre und Agrarpolitik	-	5	-	LNW	K	90 min	5
Ökonomik der Pflanzen- und Tierproduktion	3	2	-	LNW	K	120 min	5
Digitale Technologien der Pflanzenproduktion	2	3	-	LNW	M	30 min	5
Rhetorik und Verhandlungsführung	2	3	-	LNW	M	30 min	5
Wahlpflichtmodule: es sind <i>zwei</i> Module aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen (siehe Folgeseite)							10
Summe 5. Fachsemester	7	18-20	3-4				30

6. Fachsemester (12 Wochen)							
Pflichtmodule							
Unternehmensführung	-	6	-	LNW	K	120 min	5
Agrarrecht	4	2	-	-	K	90 min	5
Betriebsleitungspraktikum 1	8 Wochen			LNW	oP		10
Wahlpflichtmodule: es sind <i>zwei</i> Module aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen (siehe Folgeseite)							10
Summe 6. Fachsemester	4	18	2				30

7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Betriebsleitungspraktikum 2	8 Wochen			LNW	oP		10
Wissenschaftliches Arbeiten**	-	2	-	LNW	H	-	5
Bachelorarbeit	10 Wochen			LNW	H	-	12
Bachelorkolloquium					C/P	30 min	3
Summe 7. Fachsemester	0	2	0				30

Summe Studiengang gesamt	66-70	74-79	12-15				210
---------------------------------	--------------	--------------	--------------	--	--	--	------------

** Findet in Form einer Auftakt-Blockveranstaltung und dann parallel zur Abschlussarbeit statt.

Wahlpflichtmodulkatalog

Modulname	belegbar im Semester	Semesterwochenstunden (15 bzw. 12 Wochen)			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		Vorlesung	Seminar/ Übung	Praktikum				
Sommersemester (12 Wochen)								
Bewässerungslandbau	4	2	3	1	LNW	K	90 min	5
Bestandsführung im Pflanzenbau	4	2	4	-	LNW	K	90 min	5
Bestands- und Leistungsmanagement	4	-	5	1	LNW	M	30 min	5
Angewandte Statistik	4	2	3	1	LNW	K	90 min	5
Nachwachsende Rohstoffe und Sonderkulturen	4	-	4	2	-	P	30 min	5
Ökologischer Landbau	6	-	5	1	LNW	K	90 min	5
Phytopathologie und Pflanzenschutz	6	-	5	1	LNW	K	90 min	5
Wintersemester (15 Wochen)								
Pferdezucht und Pferdehaltung	3	-	4	1	LNW	M	30 min	5
Fütterung und Futterplanung	3	-	4	1	LNW	K	90 min	5
Biotechnologien in der TP/PP	5	-	4	1	LNW	M	30 min	5
Angewandte Marktforschung	5	-	2	2	LNW	P	30 min	5
Berufs- und Arbeitspädagogik	5	-	3	2	LNW	M	45 min	5
Studium generale	3-6	-	-	-	LNW	oP	-	5

Modulabschluss: K Klausur
M mündliche Prüfung
PRO Projekt
H Hausarbeit
R Referat
P Präsentation
C Kolloquium
oP ohne Prüfung

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Anlage 2**Regelstudienverlauf**

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 x 2 Prüfungswochen	30 Credits
2. Semester	12 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen 8 Wochen Berufspraktikum 1	1 x 1 Prüfungswoche 1 x 2 Prüfungswochen	30 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 x 2 Prüfungswochen	30 Credits
4. Semester	12 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen 8 Wochen Berufspraktikum 2	1 x 1 Prüfungswoche 1 x 2 Prüfungswochen	30 Credits
5. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 x 2 Prüfungswochen	30 Credits
6. Semester	12 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen 8 Wochen Betriebsleitungspraktikum 1	1 x 1 Prüfungswoche 1 x 2 Prüfungswochen	30 Credits
7. Semester	8 Wochen Betriebsleitungspraktikum 2 10 Wochen – Übungen und Bachelorarbeit		30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend. Die Bekanntgabe der konkreten Termine für Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt über den Fachbereich.

Hochschule Anhalt
 Fachbereich
 Landwirtschaft, Ökotrophologie und
 Landschaftsentwicklung

PRAKTIKUMSORDNUNG

für den Bachelorstudiengang

LANDWIRTSCHAFT

vom 22.11.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Praktikums und Durchführung
§ 3	Bewerbung zum Praktikum
§ 4	Praktikumsvereinbarung
§ 5	Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums
§ 6	Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten
§ 7	Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
§ 8	Anerkennung des Praktikums
§ 9	Praktikumsentgelt
§ 10	Praktika ausländischer Studierender
§ 11	Versicherung während des Praktikums
§ 12	Weitere Regelungen
§ 13	Belastende Entscheidungen und Widerspruch
§ 14	Übergangsregelung
§ 15	In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1:	Praktikumsvereinbarung
Anlage 2:	Bescheinigung des Unternehmens über das Berufspraktikum
Anlage 3:	Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Berufspraktikum

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung gilt für Studierende des Bachelorstudienganges Landwirtschaft mit dem Abschluss

Bachelor of Science

der Hochschule Anhalt sowie für Lehrkräfte der Hochschule Anhalt, Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung.

(2) Diese Ordnung gilt auf der Basis der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudienganges Landwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Ziele des Praktikums und Durchführung

(1) Das Praktikum ist integraler Bestandteil des Bachelorstudiums. Es dient der praktischen Anwendung im Studium erworbener theoretischer Kenntnisse, der Vermittlung von sozialen Kompetenzen innerhalb der Arbeitswelt sowie der Motivierung und Orientierung für die nachfolgenden Studienabschnitte.

(2) Das Praktikum gliedert sich in (A) ein Berufspraktikum und (B) ein Betriebsleitungspraktikum. Beide Praktika sind jeweils im Umfang von mindestens 16 Wochen nachzuweisen.

Die Praktikumsabschnitte sind in Unternehmen, Behörden, wissenschaftlichen o. ä. Einrichtungen - im Weiteren „Unternehmen“ genannt - abzuleisten. Bei Erfüllung der Aufgabenstellung wird das Praktikum mit Credits dotiert.

Das Berufspraktikum (A) dient vornehmlich dazu, eigene Interessen, Kompetenzen und Ziele kennenzulernen und darüber hinaus praktische Erfahrungen in der Landwirtschaft und dem Agribusiness zu sammeln. Das Praktikum vermittelt dem/der Studierenden die erforderlichen praktischen Kenntnisse der Abläufe landwirtschaftlicher Produktionsverfahren, landwirtschaftlicher Betriebsführung sowie einen Einblick in die sozialen Gegebenheiten in der (ländlichen) Arbeitswelt.

Durch das **Betriebsleitungspraktikum (B)** erhält der/die Studierende die Möglichkeit, seine/ihre im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen im betrieblichen Alltag zu ergänzen beziehungsweise weiter zu entwickeln. Zu diesem Zweck wird der/die Studierende soweit als möglich in das Betriebsgeschehen integriert und erhält einen Einblick in die Steuerung der Produktionsverfahren sowie die wirtschaftlichen Abläufe, in die das Unternehmen eingebunden ist. Der/Die Studierende verfügt über Kenntnisse, Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen, um das unternehmerische Umfeld richtig einzuschätzen und Entscheidungen vorzubereiten beziehungsweise zu treffen. Darüber hinaus verfügt der/die Studierende über integrative Fähigkeiten im Umgang mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, im richtigen Umgang mit Kunden und mit Geschäftspartnern. Der/Die Studierende kann Geschäftskorrespondenz zielgerichtet führen und die praktische Umsetzung betrieblicher Ziele verantwortungsbewusst verfolgen.

(3) Zur Sicherung des inhaltlichen Bezugs zum Studium und zum Studienziel sind für die Praktika Tätigkeitsfelder aus dem Bereich der Landwirtschaft zu wählen. Über abweichende Einsatzgebiete entscheidet die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor in pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Die Praktika sind betreute Praktika. Jeder bzw. jedem Studierenden wird eine Lehrperson (Hochschulmentor/in) der Hochschule Anhalt zugeordnet; es besteht Wahlmöglichkeit. Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor bestätigt vor Beginn des Praktikums durch Unterschrift, dass:

- 1) Sie als Mentorin bzw. er als Mentor tätig wird,
- 2) das Unternehmen in Profil und Organisation die Möglichkeit bieten kann, die Praktikumsaufgabe zu realisieren und
- 3) eine geeignete Praktikumsaufgabe als Voraussetzung für die Anerkennungsfähigkeit des Praktikums vorliegt (gilt ausschließlich für das Betriebsleitungspraktikum (B)).

(5) Die Regeltermine der Praktika ergeben sich aus der jeweils gültigen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudienganges Landwirtschaft. Es sind drei Praktikumsabschnitte vorgesehen: Zwei Abschnitte für das Berufspraktikum (A) mit einer Dauer von jeweils acht Wochen, ein Abschnitt für das Betriebsleitungspraktikum (B) mit einer Dauer von 16 Wochen.

(6) Das Berufspraktikum (A) kann geteilt werden, wobei der kürzeste anererkennungsfähige Zeitraum vier Wochen beträgt. Das Betriebsleitungspraktikum (B) kann geteilt werden, wobei der kürzeste anererkennungsfähige Zeitraum acht Wochen beträgt. In begründeten Fällen sind Ausnahmen in Absprache mit der Studienfachberatung und/oder dem oder der Praktikumsbeauftragten möglich.

(7) Die Pflichtwochen sind Nettozeiten. Unterbrechungen wegen Krankheit, eigenem Urlaub, Unternehmensurlaub, gesellschaftlicher Verpflichtungen etc. sind nachzuholen.

(8) Eine Praktikumswoche hat in der Regel fünf Arbeitstage mit je acht Stunden Arbeitszeit. Im Übrigen regelt sich dies nach den betrieblichen Arbeitsordnungen der Unternehmen.

(9) Ein Praktikum im elterlichen bzw. im eigenen Betrieb wird im Berufspraktikum (A) bis zu einer Dauer von acht Wochen anerkannt. Mindestens acht Wochen müssen in diesem Fall in einem anderen Unternehmen absolviert werden. Das Betriebsleitungspraktikum (B) kann mit bis zu 16 Wochen im elterlichen bzw. im eigenen Betrieb erfolgen. Bei einem Praktikum im elterlichen bzw. im eigenen Betrieb gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

§ 3

Bewerbung zum Praktikum

(1) Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich selbständig um einen Praktikumsplatz. Die Hochschule unterstützt die Studierenden durch Angebote.

(2) Die Auswahl der Praktikantinnen bzw. Praktikanten erfolgt durch die Unternehmen.

(3) Die Ableistung der Praktikumsabschnitte in ausländischen Unternehmen ist zulässig, die dortige Tätigkeit muss qualitativ einem Inlandspraktikum gleichzusetzen sein (vgl. § 2). Studierende tragen in diesem Fall die finanziellen, rechtlichen und versicherungsrechtlichen Konsequenzen selbst.

§ 4

Praktikumsvereinbarung

Das Praktikumsverhältnis wird durch Abschluss einer Praktikumsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten sowie der Hochschule begründet. In dieser sind zu regeln (Anlage 1):

- Dauer und Arten der Tätigkeiten während des Praktikums,
- Pflichten und Rechte des Unternehmens,
- Pflichten und Rechte der Praktikantin bzw. des Praktikanten,
- Festlegung einer betrieblichen Mentorin bzw. eines Mentors,
- Festlegung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors,
- Freistellung während bzw. Unterbrechung des Praktikums,
- Versicherungen.

§ 5

Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums

(1) Studentinnen bzw. Studenten haben während des Praktikums alle Rechte und Pflichten immatrikulierter Studierender.

(2) Während des Praktikums unterstehen sie ohne Ausnahme der Betriebsordnung des Unternehmens. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vereinbarte Ausbildung von Seiten des Unternehmens ermöglicht wird. Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor leisten gegebenenfalls Unterstützung.

§ 6

Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

Für die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb wird in dessen Auftrag eine betriebliche Mentorin oder ein betrieblicher Mentor tätig.

§ 7

Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat während jedes Praktikumsabschnittes einen Praktikumsbericht über ihre bzw. seine Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist dem betrieblichen Mentor oder der Leiterin bzw. dem Leiter des Unternehmens zur Kenntnis zu geben und von ihr/ihm gegenzuzeichnen. Der Bericht ist der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor spätestens zwei Monate nach Ende des jeweiligen Praktikumsabschnittes vorzulegen.

(2) Im Praktikumsbericht werden die wesentlichen Inhalte und Resultate des Praktikums dargestellt sowie Schlussfolgerungen für das weitere Studium und die eigene fachliche Entwicklung abgeleitet. Im Einzelnen enthält der Bericht folgende Bestandteile:

1. Eine Übersicht über das durchgeführte Praktikum, aus der die geleistete Tätigkeit, der Praktikumsbetrieb, die Einrichtung, die Abteilungen und die Ausbildungszeiten zu ersehen sind (zeitlicher Tätigkeitsbericht),
2. Eine Betriebsbeschreibung und einen Erfahrungsbericht über jeden Ausbildungsabschnitt und die dort durchgeführten Arbeiten (inhaltlicher Tätigkeitsbericht) und
3. Die Ableitung der Resultate des Praktikums sowie Schlussfolgerungen für das weitere Studium und die eigene fachliche Entwicklung.
4. Für das Betriebsleitungspraktikum (B) ist **zusätzlich** zu den oben genannten Bestandteilen ein Projektbericht (gemäß § 7 (3)) anzufertigen.

(3) Projektbericht für das Betriebsleitungspraktikum (B)

In dem Projektbericht sind inhaltliche Fragestellungen zu bearbeiten, die im Zusammenhang mit dem Praktikum stehen. Der/die Studierende soll aktuelle, den Studieninhalten entsprechende Fragestellungen aus dem Unternehmen in Bezug zu den theoretischen Grundlagen stellen und Lösungsvorschläge erarbeiten. Alternativ kann der/die Studierende zu einer unternehmerischen Entscheidung die theoretischen Bezüge herstellen und eine Bewertung vornehmen. Das Thema wird dem/der Studierenden von der Hochschulmentorin / dem Hochschulmentor gestellt.

Die Studierenden halten im Nachgang des Betriebsleitungspraktikums einen Kurzvortrag über die wesentlichen Erkenntnisse ihres Praktikums.

Der Projektbericht ist als Bestandteil des Praktikumsberichts zwei Monate nach Absolvierung des Praktikums der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor vorzulegen.

Entspricht der Projektbericht nicht den gesetzten Anforderungen, kann ein überarbeiteter Projektbericht (auch unter Erweiterung oder Ergänzung der Aufgabenstellung) der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor innerhalb von vier Wochen eingereicht werden.

(4) Spezielle Regelungen zur Geheimhaltung des Praktikumsberichtes können mit dem Unternehmen vereinbart werden. Sie sind in die Praktikumsvereinbarung aufzunehmen, entbinden jedoch nicht von der Berichtspflicht und der Vorlage des Berichtes bei der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor.

§ 8

Anerkennung des Praktikums

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant erhält vom Praktikumsunternehmen eine Bescheinigung, in der die Ausbildungsdauer und die Anzahl der Fehltage (z. B. infolge von Krankheit, Freistellung, Arbeitsbesuchen an der Hochschule Anhalt) verzeichnet sein müssen. Diese wird der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor mit dem Bericht nach (s. § 7) vorgelegt. Die Bescheinigung ist entsprechend Anlage 2 anzufertigen.

(2) Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor nimmt den Bericht nach § 7 an oder lehnt die Annahme ab. Annahme oder Nichtannahme wird im Prüfungsamt aktenkundig gemacht. Dazu ist die Anlage 3 zu nutzen.

(3) Im Falle der Ablehnung ist der Bericht erneut innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

(4) Fehlende Bescheinigungen, unvollständig oder nachlässig geführter Bericht, Fehlzeiten durch Krankheit, Urlaub oder durch andere praktische Tätigkeiten können dazu führen, dass nur ein Teil des durchgeführten Praktikums anerkannt wird. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors.

§ 9 Praktikumsentgelt

- (1) Für Praktikumsentgelt gelten § 2 Abs. 4 und § 14 BAföG.
- (2) Regelungen für ein Praktikumsentgelt können zwischen Unternehmen und Praktikantin bzw. Praktikant vereinbart werden; sie sind nicht Gegenstand der Praktikumsvereinbarung.

§ 10 Praktika ausländischer Studierender

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung entsprechend.

§ 11 Versicherung während des Praktikums

(1) Die Studierenden sind während des Praktikums in der Rentenversicherung unabhängig von der Höhe eines ggf. bezahlten Entgeltes beitragsfrei versichert. Krankenversicherungsschutz besteht durch die studentische Pflichtversicherung oder im Rahmen der Familienversicherung. Im Übrigen gelten die jeweiligen versicherungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Da die Praktikantin bzw. der Praktikant während des Praktikums in den Betriebsablauf eingliedert ist, besteht Unfallversicherungsschutz über die Berufsgenossenschaft bzw. über die Unfallkasse, bei der der Betrieb Mitglied ist. Die Kosten des Versicherungsschutzes trägt der Betrieb über dessen Beiträge zur Unfallversicherung.

§ 12 Weitere Regelungen

(1) Die Teilnahme an einem Praktikum entbindet nicht von der Pflicht der Rückmeldung zum jeweils nächsten Studiensemester.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten haben das aktive und passive Wahlrecht für die Selbstverwaltungsorgane der Hochschule Anhalt. Eine daraus resultierende Freistellung wird auf die Praktikumszeit angerechnet.

§ 13 Belastende Entscheidungen und Widerspruch

(1) Eine belastende Entscheidung entsprechend dieser Praktikumsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben.

(2) Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(3) Über den Widerspruch ist in der Regel innerhalb eines Monats zu entscheiden. Die Mitteilung darüber bedarf der Schriftform.

§ 14 Übergangsregelung

Diese Praktikumsordnung ist für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Bachelorstudiengang Landwirtschaft immatrikuliert wurden, gültig.

§ 15 In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Praktikumsordnung tritt nach Beschlussfassung des Fachbereichsrates des Fachbereiches Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten der aktuellen Ordnung, tritt die Praktikumsordnung vom 09.06.2015 außer Kraft.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 05.12.2023.

Bernburg, den 05.12.2023



Prof. Dr. E. Kashtanova
Die Dekanin des Fachbereichs

Anlagen:

Anlage 1: Vereinbarung über die Durchführung des Berufspraktikums (A)

Anlage 2: Bescheinigung über das Berufspraktikum (A)

Anlage 3: Vereinbarung über die Durchführung des Betriebsleitungspraktikums (B)

Anlage 4: Bescheinigung über das Betriebsleitungspraktikum (B)

Anlage 1

Vereinbarung über die Durchführung des Berufspraktikums (A)

zwischen

und

(Ausbildungsstelle)_____
(Student/in)**§ 1 Allgemeines**

Dieser Ausbildungsvertrag dient der ordnungsgemäßen Durchführung des Berufspraktikums im Direktstudiengang Landwirtschaft (Bachelor) der Hochschule Anhalt am Standort Bernburg. Das Berufspraktikum ist ein Pflichtbestandteil des Studienganges.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich,

1. die Studierende oder den Studierenden in der Zeit vom bis bei sich auszubilden.
2. der Studentin/dem Studenten die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Hochschule Anhalt zu ermöglichen, die der wissenschaftlichen Begleitung des Berufspraktikums dienen.
3. studentische Gremienmitglieder gegen Vorlage einer schriftlichen Einladung zum Zwecke der Teilnahme an Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane der Hochschule Anhalt freizustellen und
4. der Studentin/dem Studenten einen Nachweis über Ausbildungszeit und die Inhalte des Berufspraktikums auszustellen.

(2) Die Studentin/der Student verpflichtet sich,

1. die ihr/ihm gebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,
2. den Weisungen des Ausbildungsbeauftragten oder sonstiger mit der Ausbildung beauftragter Personen zu folgen und sich an die in der Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften und an die geltende Arbeitszeitregelung sowie Fernbleiben von der Ausbildungsstelle umgehend anzuzeigen.

§ 3 Betreuung

Das betreuende Unternehmen benennt Frau/Herrn als Beauftragte oder Beauftragten für die Betreuung der Studentin/des Studenten während des Berufspraktikums.

§ 4 Schweigepflicht

Die Praktikantin oder der Praktikant hat im gleichen Umfang die Schweigepflicht, wie die in der Ausbildungsstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, bedarf dies der Einwilligung des Unternehmens.

§ 5 Versicherungsschutz

1. Für die Praktikantin/den Praktikanten besteht gesetzliche Unfallversicherung, deren Beiträge gegebenenfalls vom Unternehmen zu regeln sind.
2. Die Praktikantin/der Praktikant ist während des Praktikums in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei versichert.
3. Die Praktikantin/der Praktikant ist während des Praktikums nach den Bestimmungen der Studentischen Krankenversicherung pflichtversichert. Bei Praktika im Ausland muss die Praktikantin/der Praktikant eigenständig eine Auslandskrankenversicherung abschließen.

§ 6 Vergütung

Eine Vergütung kann nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten vereinbart werden; sie ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 7 Urlaub und Unterbrechungen

Während des Praktikums steht der Praktikantin/dem Praktikanten ein Erholungsurlaub nicht zu. Der Betrieb kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Unterbrechungen dürfen insgesamt jedoch nicht zu einer Verminderung der geforderten Praktikumszeit führen.

§ 8 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Rücksprache mit dem Mentor der Hochschule Anhalt (FB LOEL) aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Ausbildungsstelle den Ausbildungsvertrag nicht beachtet oder die Studentin oder der Student die in § 2 Abs. 2 normierten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

_____, den _____

(Studentin/Student)

(Ausbildungsstelle)

(Hochschule Anhalt)

Art der Tätigkeit(en)	Anzahl der Wochen
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
Gesamt	_____

Fehltage während der Dauer der Beschäftigung _____, davon

_____ Tage Freistellung

_____ Tage Krankheit

_____ Tage sonst. Abwesenheit; Gründe _____

Ein Praktikumsbericht hat vorgelegen nicht vorgelegen.

Ort, Datum

(Stempel)

Betriebl. Mentor/-in

Erklärung Mentor/-in

Nach Prüfung der vorliegenden Bescheinigung und des Praktikumsberichts schlage ich vor,
_____ Wochen anzuerkennen.

Ort, Datum

Mentor/-in Fachbereich

Entscheidung

Prüfungsausschusses | Praktikumsbeauftragte/-r des Fachbereiches _____

Das Fachpraktikum / Praxissemester wird :

anerkannt
 nicht anerkannt
 unter folgenden Auflagen anerkannt

Ort, Datum

Prüfungsausschuss / Praktikumsbeauftragte/-r

Anlage 3
Vereinbarung über die Durchführung des Betriebsleitungspraktikums (B)

zwischen

_____ und _____

(Ausbildungsstelle) (Student/in)

§ 1 Allgemeines

Dieser Ausbildungsvertrag dient der ordnungsgemäßen Durchführung des Betriebsleitungspraktikums im Direktstudiengang Landwirtschaft (Bachelor) der Hochschule Anhalt am Standort Bernburg. Das Betriebsleitungspraktikums ist ein Pflichtbestandteil des Studienganges.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich,
5. die Studierende oder den Studierenden in der Zeit vom bis bei sich auszubilden.
 6. der Studentin/dem Studenten die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Hochschule Anhalt zu ermöglichen, die der wissenschaftlichen Begleitung des Betriebsleitungspraktikums dienen.
 7. studentische Gremienmitglieder gegen Vorlage einer schriftlichen Einladung zum Zwecke der Teilnahme an Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane der Hochschule Anhalt freizustellen und
 8. der Studentin/dem Studenten einen Nachweis über Ausbildungszeit und die Inhalte des Betriebsleitungspraktikums auszustellen.
- (2) Die Studentin/der Student verpflichtet sich,
1. die ihr/ihm gebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,
 2. den Weisungen des Ausbildungsbeauftragten oder sonstiger mit der Ausbildung beauftragter Personen zu folgen und sich an die in der Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften und an die geltende Arbeitszeitregelung sowie Fernbleiben von der Ausbildungsstelle umgehend anzuzeigen.

§ 3 Betreuung

Das betreuende Unternehmen benennt Frau/Herrn als Beauftragte oder Beauftragten für die Betreuung der Studentin/des Studenten während des Betriebsleitungspraktikums.

§ 4 Schweigepflicht

Die Praktikantin oder der Praktikant hat im gleichen Umfang die Schweigepflicht, wie die in der Ausbildungsstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, bedarf dies der Einwilligung des Unternehmens.

§ 5 Versicherungsschutz

4. Für die Praktikantin/den Praktikanten besteht gesetzliche Unfallversicherung, deren Beiträge gegebenenfalls vom Unternehmen zu regeln sind.
5. Die Praktikantin/der Praktikant ist während des Praktikums in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei versichert.
6. Die Praktikantin/der Praktikant ist während des Praktikums nach den Bestimmungen der Studentischen Krankenversicherung pflichtversichert. Bei Praktika im Ausland muss die Praktikantin/der Praktikant eigenständig eine Auslandsrankenversicherung abschließen.

§ 6 Vergütung

Eine Vergütung kann nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten vereinbart werden, sie ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 7 Urlaub und Unterbrechungen

Während des Betriebsleitungspraktikums steht der Praktikantin/dem Praktikanten ein Erholungsurlaub nicht zu. Der Betrieb kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Unterbrechungen dürfen insgesamt jedoch nicht zu einer Verminderung der geforderten Praktikumszeit führen.

§ 8 Aufgabe im Betriebsleitungspraktikums

Für die Ausfertigung der schriftlichen Hausarbeit muss im Vorfeld eine Aufgabe definiert werden, die durch den Mentor der Hochschule Anhalt (FB LOEL) und die Mentorin oder den Mentor des Unternehmens bestätigt werden.

Beschreibung der Aufgabe:

§ 9 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Rücksprache mit dem Mentor der Hochschule Anhalt (FB LOEL) aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Ausbildungsstelle den Ausbildungsvertrag nicht beachtet oder die Studentin oder der Student die in § 2 Abs. 2 normierten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

_____, den _____

(Ausbildungsstelle)

(Studentin/Student)

(Hochschule Anhalt)

Art der Tätigkeit(en)	Anzahl der Wochen
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
Gesamt	_____

Fehltage während der Dauer der Beschäftigung _____, davon

_____ Tage Freistellung

_____ Tage Krankheit

_____ Tage sonst. Abwesenheit; Gründe _____

Ein Praktikumsbericht hat vorgelegen nicht vorgelegen.

Ort, Datum

(Stempel)

Betriebl. Mentor/-in

Erklärung Mentor/-in

Nach Prüfung der vorliegenden Bescheinigung und des Praktikumsberichts schlage ich vor,
_____ Wochen anzuerkennen.

Ort, Datum

Mentor/-in Fachbereich

Entscheidung

Prüfungsausschusses | Praktikumsbeauftragte/-r des Fachbereiches _____

Das Fachpraktikum / Praxissemester wird :

anerkannt
 nicht anerkannt
 unter folgenden Auflagen anerkannt

Ort, Datum

Prüfungsausschuss / Praktikumsbeauftragte/-r

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

LANDSCHAFTSARCHITEKTUR UND UMWELTPLANUNG (MLU)

vom 05.12.2023

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungszeit
- § 7 Übergangsregelungen
- § 8 In-und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Regelstudienverlauf

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Es gelten die festgelegten Zulassungsvoraussetzungen der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen). Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung oder vergleichbarer Abschlüsse mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern (210 Credits).
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die durch ihren vorherigen Studienabschluss weniger als 210 Credits mitbringen oder deren Bachelorstudiengang unter die in § 1 Absatz 1 als vergleichbar bezeichneten Studiengänge fällt, müssen nach Maßgabe der Studienfachberatung Übergangsmodule durch Belegung zusätzlicher Module aus einschlägigen Bachelor- oder Masterstudiengängen im Umfang von bis zu 30 Credits erbringen. Dazu sind mit den Studierenden durch die Studienfachberaterin oder den Studienfachberater verbindliche Vereinbarungen über die zu absolvierenden Übergangsmodule zu treffen. Die Studienfachberatung hat das Studierenden-Service-Center über die getroffenen Festlegungen zu informieren. Über die in den Übergangsmodulen erbrachten Leistungen wird eine Übersicht erstellt. Diese gehen jedoch nicht mit in die Berechnung der Abschlussnote ein.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife an einer deutschsprachigen Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch ihr Hochschulstudium in einem deutschsprachigen Studiengang abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.
- (4) Studienbeginn ist der erste Tag des Sommersemesters (Studienabfolge: Fachsemester 1 – 2 – 3) oder der erste Tag des Wintersemesters (Studienabfolge: Fachsemester 2 – 1 – 3).

§ 2

Ziele und Aufbau des Studiums

- (1) Ziel des konsekutiven Masterstudiums ist es, durch Vermittlung und Aneignung von umfangreichen planerischen und gestalterischen Kenntnissen und Fertigkeiten die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln. Im Verlauf des Studiums werden aufbauend auf mindestens einem einschlägigen Hochschulabschluss die wissenschaftlichen und berufspraktischen Fach- und Methodenkompetenzen in den Bereichen Freiraumplanung, Vegetationsmanagement und Pflanzenverwendung, Umweltprüfungen und Informationstechnologien in Planung und Management vertieft sowie die Sozial- und Selbstkompetenz der Studierenden weiterentwickelt. Innerhalb eines Studios mit hohem Komplexitätsgrad werden aktuelle ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Fragestellungen mit Bezug zu Freiräumen und Landschaft als Lebensumfeld des Menschen unter Anwendung von wissenschaftlichen sowie berufspraktischen Fach- sowie Methodenkompetenzen integriert betrachtet und in diesem Rahmen Fertigkeiten im Projektmanagement und die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit weiterentwickelt.
- (2) Das Studium ist anwendungsorientiert. Der Abschluss befähigt die Absolventinnen und Absolventen zur Ausübung von Führungspositionen in Unternehmen und Verwaltungen.
- (3) Für den Masterabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlage 1) sowie mit Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 90 Credits nachzuweisen. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 3

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung den akademischen Grad

Master of Engineering (M.Eng.)

§ 4

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung drei Semester.

§ 5

Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können entsprechend § 12 der *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* angerechnet werden, wenn sie den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, mindestens zu 75 Prozent in Inhalt, Umfang und Niveau entsprechen.

- (2) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 12 der *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Masterprüfung kenntlich zu machen.
- (3) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz 2 erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.
- (4) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 der *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* ein.

§ 6

Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module im Umfang von weniger als 45 Credits bestanden und die gemäß § 1 Absatz 2 gegebenenfalls abzulegenden Übergangsmodule noch nicht bestanden sind.
- (2) Das Thema der Masterarbeit ist entsprechend § 29 der *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* in einer Frist von 20 Wochen zu bearbeiten.

§ 7

Übergangsregelungen

Studierende, die ab dem 01.10.2023 in den Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung immatrikuliert wurden, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss bis zum 30.09.2025 beantragen, nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu studieren. Studienleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anerkennung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

§ 8

In- und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/2025 immatrikuliert werden.
- (3) Für die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung (MLU) vom 07.11.2017, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 78/2018 am 26.03.2018, erfolgt die letztmalige Immatrikulation zum Wintersemester 2028/2029. Diese Ordnung tritt zum Sommersemester 2031 außer Kraft.
- (4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 05.12.2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 21.02.2024.
- (5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 94 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 21.02.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	S/ Ü	P				
1. Fachsemester – Sommersemester							
Pflichtmodule							
Integrierte Planung im urbanen und ländlichen Raum		4			H + P*		5
Vegetationsmanagement und Pflanzenverwendung		4		LNW	H		5
Vorsorgende Umweltfachplanungen		4		LNW	M	30 min.	5
Studio Landschaftsgestaltung		4			PRO		10
Wahlpflichtmodule: es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen							
		4	0-1				5
Summe 1. Fachsemester		20	0-1				30
2. Fachsemester – Wintersemester							
Pflichtmodule							
Informationstechnologien in Planung und Management		4		LNW	H		5
Objekt- und Freiraumplanung		4		LNW	B		5
Spezielle Umweltprüfungen		4		LNW	M	30 min.	5
Studio Gestalten im urbanen Kontext		4			PRO		10
Wahlpflichtmodule: es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen							5
		2	2				
Summe 2. Fachsemester		18	2				30
3. Fachsemester							
Masterarbeit				§ 30 [#]	H		25
Masterkolloquium				§ 33 [#]	C/P	40 min.	5
Summe Studiengang gesamt		38	2-3				90

[#]Allgemeine Bestimmungen

* Die Gesamtnote ergibt sich aus H = 70 % und P = 30 %

Wahlpflichtmodulkatalog

Wahlpflichtmodule:								
Modulbezeichnung	Belegbar im Semester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	S/ Ü	P				
Erholungsplanung sowie nachhaltiger Tourismus	WiS	0	4	0	LNW	M	30 min.	5
Graphics and Sociology	SoS	0	4	0		PRO		5
Managementplanung und Monitoring	WiS	0	2	2		B		5
Spezielle Geoinformatik und Fernerkundung	WiS	0	2	2	LNW	H		5
Spezielle Pflanzenverwendung	SoS	0	4	1		K	90 min.	5

Modulabschluss: K schriftliche Prüfung
M mündliche Prüfung
H Hausarbeit
B Beleg
P Präsentation
C Kolloquium
PRO Projekt

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen Seminare, Übungen; Praktika	4 Prüfungswochen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen Seminare, Übungen; Praktika	4 Prüfungswochen	30 Credits
3. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Masterkolloquium	1 Prüfungstag	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Prüfungswoche, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

NACHHALTIGE STADTENTWICKLUNG (MNS)

vom 25.10.2023

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 67a Absatz 2, § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368), in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Studiausschuss
- § 6 Mobilitätsfenster
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer
- § 9 Gesamtnote der Masterprüfung
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Regelstudienverlauf

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Teil 1: Allgemeine Bestimmungen).
- (2) Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Architektur, Städtebau, Stadtplanung oder dazu vergleichbarer Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und 180 ECTS-Leistungspunkten. Zusätzliche Zulassungsvoraussetzung ist ein vom Studiausschuss positiv bewertetes Portfolio.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.
- (4) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters (Studienabfolge 1-2-3-4) oder der erste Tag des Sommersemesters (Studienabfolge 2-1-3-4). Das bedeutet, dass stets im Wintersemester die Module des 1., 3. und 4. Fachsemesters und im Sommersemester die Module des 2., 3. und 4. Fachsemesters angeboten werden.

§ 2

Ziele und Aufbau des Studiums

- (1) Ziel des konsekutiven Studiums ist es, durch Vermittlung und Aneignung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Nachhaltigen Stadtentwicklung, die Absolventen zu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln. Das Studium ist anwendungsorientiert gemäß den Empfehlungen zu den ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen für Stadtplaner in Listen der Architektenkammern.
- (2) Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben im Bereich der Stadtentwicklung, mit entsprechendem Nachweis der Berufspraxis zur Eintragung in die Stadtplanerliste des Landes Sachsen-Anhalt sowie zur Aufnahme einer Promotion.
- (3) Vermittelt wird ein ganzheitliches Kompetenzspektrum, das räumliche, gestalterische, technische, rechtliche, prozessuale, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte des in Stadtumbau und Stadtplanung jeweils an der Schnittstelle von Gebäude zu Quartier und zu Stadt-Landschaft einbezieht und die Abwägung dieser Aspekte sowie der Interessen aller direkt Beteiligten mit denen der Allgemeinheit fördert. Im Zentrum des Studiums steht das ressortübergreifende, integrative Entwurfsprojekt, das als Reallabor mit aktuellen Aufgabenstellungen aus der Praxis gespeist wird. Durch Wahlpflichtmodule besteht die Möglichkeit einer individuellen Vertiefung.
- (4) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) und eine Masterarbeit, die in einem Kolloquium zu verteidigen ist. Für den Masterabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (einschließlich Masterarbeit und Kolloquium) mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen.
- (5) Ein ECTS-Leistungspunkt (Credit) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (6) Der Studiengang wird als Vollzeitstudium in Präsenz angeboten. Einzelne Veranstaltungen können als Blockveranstaltungen stattfinden.
- (7) Zum Studium gehört die Teilnahme an drei Fachexkursionstagen.

§ 3

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation den akademischen Grad

Master of Arts (M. A.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.

§ 5

Studiausschuss

Aufgaben des Studiausschusses sind die Qualitätssicherung des Studiengangs, die Bewertung der zusätzlichen Studienvoraussetzungen, die Prüfung der fachlichen Eignung vergleichbarer Studiengänge und Erarbeitung von Vorschlägen zur Novellierung der Ordnungen. Der Studiausschuss besteht aus der Studienfachberatung (Vorsitz) und jeweils zwei weiteren Professuren aus dem Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation, einer Vertretung der Studierenden des Studiengangs und der Studiengangskoordination. Die Studiausschussmitglieder werden vom Fachbereichsrat Architektur, Facility Management und Geoinformation bestellt. Der Studiausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Mobilitätsfenster

- (1) In Ergänzung zum § 23 Mobilitätsfenster der *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* gilt Absatz 2.
- (2) Das optionale Mobilitätsfenster dient der Möglichkeit des Erwerbs von Qualifikationen und erweiterten Sprachkompetenzen an einer ausländischen Hochschule. Die Anerkennung der Leistungen erfolgt auf Empfehlung der Studienfachberatung durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Mindestens 15 der 30 zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte müssen inhaltlich mit den Studienzielen nach § 2 übereinstimmen. Zur Sicherstellung dieser Äquivalenz legen die Studierenden dem Studienfachberater vorab einen Studienplan für diese Studienphase vor. Mit der Unterschrift bestätigt der Studienfachberater, dass die in diesem Absatz definierten Voraussetzungen vorliegen.
Der Studienplan sieht das optionale Mobilitätsfenster im dritten Semester vor.

§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Werden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 12 der *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Masterprüfung kenntlich zu machen.
- (2) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz 1 erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt oder angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.
- (3) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 der *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* ein.

§ 8 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module im Umfang von weniger als 80 Credits entsprechend Anlage 1 bestanden sind.
- (2) Die Masterarbeit muss innerhalb von maximal 15 Wochen angefertigt werden.

§ 9 Gesamtnote der Masterprüfung

Das entsprechend der Credits gewichtete arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 1 wird mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 der *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7-fache der Note nach Satz 1, dem 0,25-fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,05-fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 der *Allgemeinen Bestimmungen* gebildet.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Studiengang *Nachhaltige Stadtentwicklung* immatrikuliert werden.
- (3) Diese Ordnung wurde auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 25.10.2023, nach Stellungnahme des Senates am 13.12.2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 30.01.2024 ausgefertigt.
- (4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 94 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 30.01.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

1. Fachsemester	Semesterwochenstunden			Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Credits
	15 Wochen						
	V	Ü	P				
Pflichtmodule							
Studienprojekt Städtebau	1		5	TN80	PRO		10
Stadtbaugeschichte, städtebauliche Denkmalpflege, Planungstheorie	2	2			P/C	20 min	5
Städtebauliche Energie- und Stoffkreisläufe	2	2			E/B		5
Landschafts- und Freiraumplanung, Ökologie und Umweltschutz		4			P/C	20 min	5
Städtebauliche Bestandsaufnahmen und - bewertungen/ GIS + Fernerkundung	2	2			P/C	20 min	5
Summe 1. Fachsemester	7	10	5				30

2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Studienprojekt Stadtplanung	1		5	TN80	PRO		10
Nachhaltige Stadt- und Regionalplanung	2	2			P/C	20 min	5
Nachhaltige Mobilität und ihre Infrastrukturen	2	2			E/B		5
Bauordnungsrecht, Städtebaurecht und Raumordnungsrecht	2	1			K	90 min	5
Immobilienökonomie	2	1			P/C	20 min	5
Summe 2. Fachsemester	9	6	5				30

3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Integriertes Studienprojekt	1		5	TN80	PRO		10
Nachhaltigkeit/ ESG im Bauen	2	1			P/C	20 min	5
Wahlpflichtmodule							
Aus dem Angebot müssen drei Wahlpflichtmodule (15 ECTS-Leistungspunkte) belegt werden. Ein Wahlpflichtmodul (5 ECTS-Leistungspunkte) kann in Absprache mit dem Studienfachberater durch ein Modul eines anderen Master-Studienganges der Hochschule Anhalt ersetzt werden.							
Bau- und Stadtklimatik	1	3			E/B		5
Architekturtheorie und Stadtforschung	2	1			E/B		5
Digitales Bauprojektmanagement	2	1			P/C	20 min	5
Projektentwicklung	2	2			P/C	20 min	5
Regional- und Stadtökonomie	3			TN80	P/C	20 min	5
Aktuelle Themen in der Nachhaltigen Stadtentwicklung		4			E/B		5
Summe 3. Fachsemester	6 - 10	3 - 10	5				30

4. Fachsemester				
Pflichtmodule				
Masterarbeit	§ 29	H		25
Masterkolloquium	§ 32	P/C	60 min	5
Summe 4. Fachsemester				30
Summe Studiengang gesamt				120

<u>Prüfungsvorleistung</u> LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %
<u>Modulabschluss:</u>	
K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
P/C	Präsentation mit Kolloquium

Anlage 2: Regelstudienverlauf**Immatrikulation zum Wintersemester**

1. Semester (Wintersemester)	Module des ersten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
2. Semester (Sommersemester)	Module des zweiten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
3. Semester (Wintersemester)	Module des dritten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Exkursionen, Mobilitätssemester	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
4. Semester (Sommersemester)	Module des vierten Fachsemesters	15 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 ECTS-Leistungspunkte

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Immatrikulation zum Sommersemester

1. Semester (Sommersemester)	Module des zweiten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
2. Semester (Wintersemester)	Module des ersten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
3. Semester (Sommersemester)	Module des dritten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Exkursionen, Mobilitätssemester	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
4. Semester (Wintersemester)	Module des vierten Fachsemesters	15 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 ECTS-Leistungspunkte

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

ARCHITEKTUR (MAR)

vom 25.10.2023

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368), in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Studiausschuss
- § 6 Mobilitätsfenster
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer
- § 9 Gesamtnote der Masterprüfung
- § 10 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan und Regelstudienverlauf

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Es gelten die *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)*.
- (2) Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Architektur mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und 180 ECTS-Leistungspunkten. Zusätzliche Zulassungsvoraussetzung ist ein vom Studiausschuss positiv bewertetes Portfolio.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.
- (4) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters (Studienabfolge 1-2-3-4) oder der erste Tag des Sommersemesters (Studienabfolge 2-1-3-4). Das bedeutet, dass stets im Wintersemester die Module des 1., 3. und 4. Fachsemesters und im Sommersemester die Module des 2., 3. und 4. Fachsemesters angeboten werden.

§ 2

Ziele und Aufbau des Studiums

- (1) Ziel des konsekutiven Studiums ist es, durch Vermittlung und Aneignung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Architektur, die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln. Das Studium ist anwendungsorientiert.
- (2) Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben im Bereich der Architektur, mit entsprechendem Nachweis der Berufspraxis zur Eintragung in die Architektenliste sowie zur Aufnahme einer Promotion.
- (3) Vermittelt wird ein ganzheitliches Kompetenzspektrum, das räumliche, gestalterische, technische, rechtliche, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte der Architektur einbezieht. Schwerpunkte wie minimaler Ressourcenverbrauch bei maximaler Gestalt- und Nutzungsqualität und Optimierungen in Organisation, Konstruktion und Ausführung fördern Entwurfs-, Planungs- und Beratungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der Nachhaltigkeit sowie unter Abwägung der Interessen aller direkt Beteiligten mit denen der Allgemeinheit. Im Zentrum des Studiums steht das integrative Entwurfsprojekt, das als Reallabor mit aktuellen Aufgabenstellungen aus der Praxis gespeist wird. Durch Wahlpflichtmodule besteht die Möglichkeit einer individuellen Vertiefung.
- (4) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) und eine Masterarbeit, die in einem Kolloquium zu verteidigen ist. Für den Masterabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (einschließlich Masterarbeit und Kolloquium) mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen.
- (5) Ein ECTS-Leistungspunkt (Credit) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (6) Der Studiengang wird als Vollzeitstudium in Präsenz angeboten. Einzelne Veranstaltungen können als Blockveranstaltungen stattfinden.
- (7) Zum Studium gehört die Teilnahme an drei Fachexkursionstagen.

§ 3

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation den akademischen Grad

Master of Arts (M. A.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.

§ 5

Studiausschuss

Aufgaben des Studiausschusses sind die Qualitätssicherung des Studiengangs, die Bewertung der zusätzlichen Studienvoraussetzungen und Erarbeitung von Vorschlägen zur Novellierung der Ordnungen. Der Studiausschuss besteht aus der Studienfachberatung (Vorsitz) und jeweils zwei weiteren Professuren aus dem Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation, einer Vertretung der Studierenden des Studiengangs und der Studiengangskoordination. Die Studiausschussmitglieder werden vom Fachbereichsrat Architektur, Facility Management und Geoinformation bestellt. Der Studiausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Mobilitätsfenster

- (1) In Ergänzung zum §23 Mobilitätsfenster der *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* gilt Absatz 2.
- (2) Das optionale Mobilitätsfenster dient der Möglichkeit des Erwerbs von Qualifikationen und erweiterten Sprachkompetenzen an einer ausländischen Hochschule. Die Anerkennung der Leistungen erfolgt auf Empfehlung der Studienfachberatung durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Mindestens 15 der 30 zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte müssen inhaltlich mit den Studienzielen nach §2 übereinstimmen. Zur Sicherstellung dieser Äquivalenz legen die Studierenden dem Studienfachberater vorab einen Studienplan für diese Studienphase vor. Mit der Unterschrift bestätigt die Studienfachberatung, dass die in diesem Absatz definierten Voraussetzungen vorliegen. Der Studienplan sieht das optionale Mobilitätsfenster im dritten Semester vor.

§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Werden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 12 der *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Masterprüfung kenntlich zu machen.
- (2) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz 1 erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt oder angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.
- (3) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 der *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* ein.

§ 8 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module im Umfang von weniger als 80 Credits entsprechend Anlage 1 bestanden sind.
- (2) Die Masterarbeit muss innerhalb von maximal 15 Wochen angefertigt werden.

§ 9 Gesamtnote der Masterprüfung

Das entsprechend der Credits gewichtete arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 1 wird mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 der *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7-fache der Note nach Satz 1, dem 0,25-fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,05-fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 der *Allgemeinen Bestimmungen* gebildet.

§ 10 In- und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Studiengang Architektur immatrikuliert werden.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur vom 04.07.2018 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 79/2018 am 06.09.2018 und die Änderungssatzung vom 12.06.2019 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 81/2019 am 30.09.2019 treten zum Ende des Sommersemesters 2026 außer Kraft.
- (4) Diese Ordnung wurde auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 25.10.2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 30.01.2024 ausgefertigt.
- (5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 94 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 30.01.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

1. Fachsemester	Semesterwochenstunden			Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Credits
	15 Wochen						
	V	Ü	P				
Pflichtmodule							
Studienprojekt I	1		5	TN80	PRO		10
Konstruktion und Material	2	2			P/C	20 min	5
Digitale Verfahren in der Tragwerkslehre	1	3			E/B		5
Building Information Modeling	2		2		P/C	20 min	5
Digitales Bauprojektmanagement	2	1			P/C	20 min	5
Summe 1. Fachsemester	8	6	7				30

2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Studienprojekt II	1		5	TN80	PRO		10
Konstruktion und Technologie	2	2			P/C	20 min	5
Bau- und Stadtklimatik	1	3			E/B		5
Baugeschichte und Denkmalpflege	2	2			E/B		5
Architekturtheorie und Stadtforschung	2	1			E/B		5
Summe 2. Fachsemester	8	8	5				30

3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Integriertes Studienprojekt	1		5	TN80	PRO		10
Nachhaltigkeit/ ESG im Bauen	2	1			P/C	20 min	5
Wahlpflichtmodule							
Aus dem Angebot müssen drei Wahlpflichtmodule (15 ECTS-Leistungspunkte) belegt werden. Ein Wahlpflichtmodul (5 ECTS-Leistungspunkte) kann in Absprache mit dem Studienfachberater durch ein Modul eines anderen Master-Studienganges der Hochschule Anhalt ersetzt werden.							
Stadtbaugeschichte, städtebauliche Denkmalpflege, Planungstheorie	2	2			P/C	20 min	5
Landschafts- und Freiraumplanung, Ökologie und Umweltschutz		4			P/C	20 min	5
Bauordnungsrecht, Städtebaurecht und Raumordnungsrecht	2	1			K	90 min	5
Immobilienökonomie	2	1			P/C	20 min	5
Projektentwicklung	2	2			P/C	20 min	5
Aktuelle Themen in Architektur und Städtebau		4			E/B		5
Summe 3. Fachsemester	5-9	5-11	5				30

4. Fachsemester				
Pflichtmodule				
Masterarbeit	§ 29	H		25
Masterkolloquium	§ 32	P/C	60 min	5
Summe 4. Fachsemester				30
Summe Studiengang gesamt				120

<u>Prüfungsvorleistung</u> LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %
<u>Modulabschluss:</u>	
K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
P/C	Präsentation mit Kolloquium

Anlage 2: Regelstudienverlauf

Immatrikulation zum Wintersemester

1. Semester (Wintersemester)	Module des ersten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
2. Semester (Sommersemester)	Module des zweiten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
3. Semester (Wintersemester)	Module des dritten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Exkursionen, Mobilitätssemester	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
4. Semester (Sommersemester)	Module des vierten Fachsemesters	15 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 ECTS-Leistungspunkte

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Immatrikulation zum Sommersemester

1. Semester (Sommersemester)	Module des zweiten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
2. Semester (Wintersemester)	Module des ersten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
3. Semester (Sommersemester)	Module des dritten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Exkursionen, Mobilitätssemester	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
4. Semester (Wintersemester)	Module des vierten Fachsemesters	15 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 ECTS-Leistungspunkte

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den englischsprachigen Studiengang

Biomedical Engineering (MBE)

vom 27.09.2023

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Festlegung der Prüfungsart
- § 7 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 8 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1a: Studien- und Prüfungsplan 3-semesteriger Studiengang
- Anlage 1b: Studien- und Prüfungsplan 4-semesteriger Studiengang
- Anlage 1c: Katalog A der Wahlpflichtmodule
- Anlage 1d: Katalog B der Wahlpflichtmodule
- Anlage 2: Regelstudienverlauf

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Es gelten die in den *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium an der Hochschule Anhalt. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in den Bachelorstudiengängen Elektro- und Informationstechnik, Biomedizinische Technik, Medizintechnik oder vergleichbarer Studiengänge und eine darauf aufbauende berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht weniger als einem Jahr. Die Zulassung kann durch ein Feststellungsverfahren auf Basis der jeweils geltenden Satzung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für Studiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen erfolgen.
- (2) Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern und 210 Credits (Leistungspunkte) erhalten die Zulassung zu dem 3-semestrigen Masterstudiengang, Absolventen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern und 180 Credits (Leistungspunkte) erhalten die Zulassung zu dem 4-semestrigen Masterstudiengang.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die Ihren Bachelorabschluss nicht in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben, müssen nachweisen, dass sie Englisch auf Niveaustufe B2 im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen beherrschen. Eine im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbene allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife wird als Nachweis der Sprachkenntnisse anerkannt, wenn Englisch als Fremdsprache belegt wurde. Dies wird im Einzelfall geprüft.
- (4) Studienbeginn bei einer Regelstudienzeit von 3 Semestern ist der erste Tag des Sommersemesters (1-2-3) oder des Wintersemesters (2-1-3).
- (5) Studienbeginn bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern ist der erste Tag des Wintersemesters (1-2-3-4) oder der erste Tag des Sommersemesters (1-3-2-4) .

§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums

- (1) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.
- (2) Der englischsprachige, weiterbildende Masterstudiengang Biomedical Engineering qualifiziert vorrangig für den deutschen Arbeitsmarkt. Zudem vermittelt er umfangreiche und vertiefte Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen im Bereich der biomedizinischen Technik.

Der Studiengang ist anwendungsorientiert ausgelegt. Er befähigt die Absolventen, die im Bachelor bereits angelegten Problemlösungsstrategien mit wissenschaftlichen Methoden zu untermauern und interdisziplinäre komplexe medizintechnische Probleme selbstständig und unter Nutzung rechnergestützter Werkzeuge und Methoden zielgerichtet zu lösen. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind befähigt, im deutschen Arbeitsmarkt Führungspositionen in Industrie und Verwaltung einzunehmen oder selbstständig berufstätig zu werden.
- (3) Für den Masterabschluss sind bei den 3-semestrigen Studiengang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlage 1a, 1c) einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 90 Credits nachzuweisen.
- (4) Für den Masterabschluss sind bei den 4-semestrigen Studiengang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlage 1b, 1c, 1d) einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 120 Credits nachzuweisen.
- (5) Unterrichtssprache ist Englisch. Die Studierenden können wählen, ob sie Prüfungen in Englisch oder Deutsch ablegen wollen.

§ 3 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen den akademischen Grad.

Master of Science (M.Sc.)

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung drei bzw. vier Semester. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

§ 5 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 12 der *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienfachberaters und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen im Einzelfall anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Masterprüfung kenntlich zu machen.

- (2) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz (1) erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.
- (3) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 der *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* ein.

§ 6 Festlegung der Prüfungsart

Werden für Prüfungsleistungen verschiedene Prüfungsarten im Studien- und Prüfungsplan Anlage 1 a bis d aufgeführt, so wird die im aktuellen Semester abzulegende Prüfungsart in den ersten vier Wochen des Semesters durch den Lehrenden bekanntgeben und durch den Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung bestätigt.

§ 7 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist im Regelfall zum Ende des vorletzten Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung bei dem 3-semesterigen Studiengang ist zu versagen, wenn Module des 1. und 2. Fachsemesters gemäß Anlagen 1a im Umfang von weniger als 45 ECTS bestanden sind. Die Zulassung bei dem 4-semesterigen Studiengang ist zu versagen, wenn Module des 1. bis 3. Fachsemesters gemäß Anlagen 1b im Umfang von weniger als 60 ECTS bestanden sind.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 20 Wochen.

§ 8 In- und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie ist für alle Studierenden gültig, die ab dem 01.10.2024 in den Masterstudiengang Biomedical Engineering (MBE) immatrikuliert werden.
- (3) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnungen für den Masterstudiengang **Biomedical Engineering** (MBE) vom 24.05.2017 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 77/2017 am 04.09.2017 mit Änderungen vom 09.05.2018 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 79/2018 am 06.09.2018, vom 06.02.2019 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 80/2019 am 01.04.2019 zum Ende des **Sommersemester 2027** außer Kraft.
- (4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 27.09.2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 30.01.2024.
- (5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 94 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, 30.01.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1a**Studien- und Prüfungsplan für den 3-semesterigen Studiengang Biomedical Engineering:**

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nah dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden en 15 Wochen		Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	S	P				

1. Fachsemester (Sommersemester)

Pflichtmodule						
Computer Assisted Medicine	3	1	LNW	K o M	120 min / 20 min	6
Advanced Design Engineering for Medical Products	2	2	LNW	K o M	120 min / 20 min	6
German for Professional Practice 1 ^{2,3,)}	4		TN 80, LNW	K	120 min	6
Wahlpflichtmodule aus Katalog A						
WPM A1						6
WPM A2						6
Summe	10-17	3-10				30

2. Fachsemester (Wintersemester)

Pflichtmodule						
Model and AI based Signal Processing in Medicine	2	2	LNW	K o M	120 min / 20 min	6
German for Professional Practice 2 ^{2,3,)}	4		TN 80, LNW	K ^{4,)}	120 min	6
Miniproject			LNW	E/B +P ^{1,)}	P: 20min	6
Wahlpflichtmodule aus Katalog A						
WPM A3						6
WPM A4						6
Summe	7-14	2-9				30

Drittes Fachsemester (Winter- oder Sommersemester)

Pflichtmodule						
Masterarbeit			§ 30 Allg. Best.	H		27
Masterkolloquium			§ 33 All. Best.	C / P	20 min.	3

- 1.) Gesamtbewertung setzt sich aus 80 % Entwurf / Beleg und 20 % Präsentation zusammen.
- 2.) Für Bildungsinländer sind die Module „German for Professional Practice 1“ und „German for Professional Practice 2“ durch zwei weitere Wahlpflichtmodule aus Anlage 1c Katalog A zu ersetzen.
- 3.) Studierende belegen zuerst „German for Professional Practice 1“ und danach „German for Professional Practice 2“.
- 4.) German for Professional Practice 2: Voraussetzung Leistungsnachweis und Teilnahmenachweis 80 % German for Professional Practice 1 bestanden

<u>Modulabschluss:</u>	K	Klausur	<u>Prüfungsvorleistung:</u>	LNW	Leistungsnachweis
	M	mündliche Prüfung		TN 80	Teilnehmernachweis 80 %
	PRO	Projekt			
	H	Hausarbeit			
	E / B	Entwurf / Beleg			
	P	Präsentation			
	C	Kolloquium			
	oP	Abschluss ohne Prüfung / Note			

Anlage 1b**Studien- und Prüfungsplan für den 4-semesterigen Studiengang Biomedical Engineering:**

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen		Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	S	P				
1. Fachsemester (Winter- oder Sommersemester)						
Pflichtmodule						
Seminar Biomedical Engineering*	1	3	LNW	H + P ^{2.)}	P: 20 min	6
Wahlpflichtmodul aus Katalog B						
WPM B1						6
WPM B2						6
WPM B3						6
WPM B4						6
Summe	4-11	9-14				30
2. Fachsemester (Sommersemester)						
Pflichtmodule						
Computer Assisted Medicine	3	1	LNW	K o M	120 min / 20 min	6
Advanced Design Engineering for Medical Products	2	2	LNW	K o M	120 min / 20 min	6
German for Professional Practice 1 ^{3.), 4.)}	4		TN 80, LNW	K	120 min	6
Wahlpflichtmodul aus Katalog A						
WPM A1						6
WPM A2						6
Summe	10-17	3-10				30
3. Fachsemester (Wintersemester)						
Pflichtmodule						
Model and AI based Signal Processing in Medicine	2	2	LNW	K o M	120 min / 20 min	6
German for Professional Practice 2 ^{3.), 4.)}	4		TN 80, LNW	K ^{5.)}	120 min	6
Miniproject			LNW	E/B +P ^{1.)}	P: 20min	6
Wahlpflichtmodule aus Katalog A						
WPM A3						6
WPM A4						6
Summe	7-14	2-9				30
4. Fachsemester (Winter- oder Sommersemester)						
Pflichtmodule						
Masterarbeit			§ 30 Allg. Best.	H		27
Masterkolloquium			§ 33 Allg. Best.	C / P	20 min.	3

*Die Vermittlung von Lehrinhalten wird teilweise multimedial gestützt oder in Form von Online-Kursen durchgeführt (vgl. § 10 (9) Allg. Bestimmungen)

Anlage 1b**Studien- und Prüfungsplan für den 4-semesterigen Studiengang Biomedical Engineering:**

- 1.) Gesamtbewertung setzt sich aus 80 % Entwurf / Beleg und 20 % Präsentation zusammen.
- 2.) Gesamtbewertung setzt sich aus 80 % Hausarbeit und 20 % Präsentation zusammen.
- 3.) Für Bildungsinländer sind die Module „German for Professional Practice 1“ und „German for Professional Practice 2“ durch zwei weitere Wahlpflichtmodule aus Anlage 1c Katalog A zu ersetzen.
- 4.) Studierende belegen zuerst „German for Professional Practice 1“ und danach „German for Professional Practice 2“.
- 5.) German for Professional Practice 2: Voraussetzung Leistungsnachweis und Teilnahmenachweis 80 % German for Professional Practice 1 bestanden

<u>Modulabschluss:</u>	K	Klausur	<u>Prüfungsvorleistung:</u>	LNW	Leistungsnachweis
	M	mündliche Prüfung		TN 80	Teilnehmernachweis 80 %
	PRO	Projekt			
	H	Hausarbeit			
	E / B	Entwurf / Beleg			
	P	Präsentation			
	C	Kolloquium			
	oP	Abschluss ohne Prüfung / Note			

**Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Biomedical Engineering:
 Katalog A der Wahlpflichtmodule**

Wahlpflichtmodule	Semesterwochenstunden 15 Wochen		Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	S	P				
Management for Engineers	4		LNW	K	120 min	6
Entrepreneurship	4		LNW	H + P ^{2.)}	P: 20 min	6
Intensive Care Technology	4	2	LNW	M	30 min.	6
Software Design	3	2	LNW	E/B		6
Technology of Minimal Invasive Surgery	4	2	LNW	M	30 min	6
Hardware/ Software Co Design	2	2	LNW	E/B + P ^{1.)}	P: 20 min	6
Virtual-, Augmented and Mixed Reality	3	1	LNW	K	120 min	6
Computer Aided Manufacturing (CAM) in Biomedicine	1	3	LNW	E/B		6
Optoelectronics	3	1	LNW	K	120 min	6
Joint Surgery	4	2	LNW	M	30 min	6
Biomedical & Scientific Computing	4	2	LNW	M	20 min	6
Biomedical Modeling & Simulation	2	2	LNW	M	20 min	6
Contemporary Topics*	2	2	LNW	K o M	120 min / 20min	6

*Die Vermittlung von Lehrinhalten wird teilweise multimedial gestützt oder in Form von Online-Kursen durchgeführt (vgl. § 10 (9) Allg. Bestimmungen)

- 1.) Gesamtbewertung setzt sich aus 80 % Entwurf / Beleg und 20 % Präsentation zusammen.
- 2.) Gesamtbewertung setzt sich aus 80 % Hausarbeit und 20 % Präsentation zusammen.

<u>Modulabschluss:</u>	K	Klausur mündliche	<u>Prüfungsvorleistung:</u>	LNW	Leistungsnachweis
	M	Prüfung		TN 80	Teilnehmernachweis 80 %
	PRO	Projekt			
	H	Hausarbeit			
	E / B	Entwurf / Beleg			
	P	Präsentation			
	C	Kolloquium			
	oP	Abschluss ohne Prüfung / Note			

**Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Biomedical Engineering:
Katalog B der Wahlpflichtmodule**

Wahlpflichtmodule	Semesterwochenstunden 15 Wochen		Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	S	P				
Biomedical Instrumentation*	4	2	LNW	M	30 min	6
Medical Product Development*	2	2	LNW	H + P ^{1.)}	P: 20 min,	6
Medical Engineering I	1	3	LNW	M	30 min	6
Medical Engineering II	1	3	LNW	M	30 min	6
Internship ^{2.)}			LNW	oP		6 oder 12
Biosignal Processing*	2	2	LNW	K o M	120 min / 20min	6
Biomedical Imaging*	2	2	LNW	K o M	120 min / 20min	6
Advanced Programming*	1	3	LNW	H+P ^{1.)}	P:20min	6

*Die Vermittlung von Lehrinhalten wird teilweise multimedial gestützt oder in Form von Online-Kursen durchgeführt (vgl. § 10 (9) Allg. Bestimmungen)

- 1.) Gesamtbewertung setzt sich aus 80 % Hausarbeit und 20 % Präsentation zusammen.
- 2.) Das Praktikum umfasst mindestens vier Wochen. Vier Wochen entsprechen 6 Credits.

<u>Modulabschluss:</u>	K	Klausur mündliche	<u>Prüfungsvorleistung:</u>	LNW	Leistungsnachweis
	M	Prüfung		TN 80	Teilnehmernachweis 80 %
	PRO	Projekt			
	H	Hausarbeit			
	E / B	Entwurf / Beleg			
	P	Präsentation			
	C	Kolloquium			
	oP	Abschluss ohne Prüfung / Note			

Anlage 2**Regelstudienverlauf für den 3-semesterigen Studiengang Biomedical Engineering**

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	30
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	30
3. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30
Summe			90 Credits

Regelstudienverlauf für den 4-semesterigen Studiengang Biomedical Engineering

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	30
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	30
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	30
4. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30
Summe			120 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

§ 1

Ziel des Studiums im Double-Degree-Programm

- (1) Studierende ausgewählter Partnerhochschulen erhalten im Rahmen eines abgestimmten Studienprogramms die Möglichkeit, neben dem Abschluss an ihrer Heimathochschule einen weiteren Abschluss an der Hochschule Anhalt zu erlangen.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss dieses Programms führt zur Verleihung zweier nationaler Abschlüsse der beteiligten Hochschulen (double degree) – an der Hochschule Anhalt mit dem

Bachelor of Engineering (B.Eng.)

sowie mit dem nationalen Bachelorabschluss der ausländischen Partnerhochschule gemäß deren gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschlussgrad der ausländischen Partnerhochschule ist in den einschlägigen Kooperationsvereinbarungen auszuweisen.

- (3) Mit diesem Double-Degree-Programm soll ein Beitrag zur weiteren Internationalisierung der Hochschulen und zur Verstärkung des Austauschs von Lehrenden und Lernenden geleistet werden.

§ 2

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium im Double-Degree-Programm abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester.
- (2) Das Studium enthält Module im Umfang von drei Semestern der Partnerhochschule sowie vier Semester an der Hochschule Anhalt. In den Auslandssemestern sind insgesamt Leistungen im Äquivalent von 90 Credit Points (CP) nachzuweisen.
- (3) Die Lehrveranstaltungen für Studierende der Partnerhochschulen an der Hochschule Anhalt werden in deutscher Sprache angeboten.
- (4) Ein Credit Point nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen und Immatrikulationsstatus

- (1) Die Teilnahme am Double-Degree-Programm setzt einen gültigen Kooperationsvertrag zwischen der Partnerhochschule und der Hochschule Anhalt voraus. Das Double-Degree-Programm setzt außerdem die Existenz eines zwischen der ausländischen Partnerhochschule und dem Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen abgestimmten Studienplans voraus. Für die Einhaltung des Studienplans ist der Fachbereich verantwortlich. Der Fachbereich bestimmt eine für die Koordinierung des Programms zuständige Person.
- (2) Der unter Absatz 1 genannte abgestimmte Studienplan weist die genaue Bezeichnung der ausländischen Studiengänge aus, die im Double-Degree-Programm angeboten werden. Er regelt die wechselseitige Anerkennung der an der jeweiligen Partnerhochschule der Hochschule Anhalt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (3) Die Studierenden haben ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache durch ein Zeugnis oder Zertifikat nachzuweisen. Anerkannt werden z. B. folgende Nachweise:
 - Ein qualifizierter Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse auf dem Niveau von mindestens B2.
 - Ist im abgestimmten Studienplan eine Prüfung der Fachsprache „Deutsch“ an der Heimathochschule vorgesehen, so kann diese ebenfalls als Nachweis der Sprachkenntnisse gelten, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „gut“ bestanden ist.
- (4) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Studium im Double-Degree-Programm sind auf der Grundlage der Leistungsübersicht und der Immatrikulationsbescheinigung der Partnerhochschule sowie des Deutschnachweises von der für die Koordinierung des Programms zuständigen Person des Fachbereichs gemäß der jeweiligen Kooperationsvereinbarung und dem unter Absatz 1 genannten Studienplan zu überprüfen. Auf dieser Grundlage erfolgt die rechtsverbindliche Zulassung durch Bescheid des Studierenden-Service-Center (SSC).
- (5) Die Studierenden der Partnerhochschule werden im Ergebnis der Zulassung in das vierte Fachsemester des Bachelor-Studiengangs Biomedizinische Technik der Hochschule Anhalt eingeschrieben. Für anschließende Studiensemester an der Heimathochschule erfolgt die Rückmeldung an der Hochschule Anhalt gebührenfrei per Sammelliste durch die für die Koordinierung des Programms zuständigen Person. Die Liste der gebührenfrei zurückzumeldenden Studierenden ist bis zum 28.01. bzw. 31.07. im SSC einzureichen. Studierende, die an der Hochschule Anhalt weiter studieren, melden sich mit der Zahlung der Gebühren zurück. Nicht zurückgemeldete Studierende werden wegen fehlender Rückmeldung exmatrikuliert.

§ 4

An der Hochschule Anhalt zu erbringende Leistungen

Ausländische Studierende, die nach § 1 (1) an dem Double-Degree-Programm teilnehmen (in-coming), haben mindestens die Studien- und Prüfungsleistungen nach Anlage 1a dieser Satzung an der Hochschule Anhalt zu erbringen.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studierende, die nach § 1 Absatz 1 am Double-Degree-Programm teilnehmen, haben Anspruch auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem von ihnen an der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule absolvierten Studium im Umfang von höchstens 90 Credit Points. Der Bescheid des Prüfungsausschusses des Fachbereichs über die Leistungsanerkennung (Credit Points und Bewertung) wird von der für die Koordinierung des Programms zuständigen Person entsprechend der im abgestimmten Studienplan enthaltenen Regelungen vorbereitet. Dazu wird ein Nachweis der an der Partnerhochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen vorgelegt. Dieser Nachweis muss als vollständige Übertragung der Ausgangsdokumente ins Deutsche oder ins Englische vorliegen. Die Umrechnung der Noten der anzuerkennenden Prüfungsleistungen erfolgt gemäß Beschluss des Fachbereichsrates.

(2) Für die anerkannten Credit Points gemäß Absatz 1 wird eine Durchschnittsnote ermittelt. Diese ergibt sich aus dem mit den Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten der Partnerhochschule.

§ 6

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Das entsprechend der dotierten Credit Points gemäß § 5 Absatz 2 gewichtete Mittel der Durchschnittsnote der Prüfungsnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule nach Anlage 1 a wird mit einer Dezimalstelle gemäß § 18 Absatz 5 der *Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt* ermittelt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das 0,8-fache der Note nach Satz 1, dem 0,15-fachen der Note der Bachelorarbeit und dem 0,05-fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 18 Absatz 5 der *Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium* gebildet.

§ 7

Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache nach Anhörung der Studierenden durch die vom Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen gemeinsam mit der jeweiligen Partnerhochschule bestimmten Prüfenden auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt der Hochschule Anhalt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfender muss Mitglied der Hochschule Anhalt sein.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit ist für Studierende, deren Erstbetreuung durch die Hochschule Anhalt erfolgt, so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von zehn Wochen eingehalten werden kann.

§ 8

Zeugnis und Urkunde

(1) Nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen sowie der Bachelorarbeit und des zugehörigen Kolloquiums stellt jede der beteiligten Partnerhochschulen gemäß ihren Regularien ein Zeugnis und gegebenenfalls eine Urkunde aus.

(2) Die abschließenden Prüfungsdaten werden dazu unter Verantwortung der für die Koordinierung des Programms zuständigen Personen zwischen den Hochschulen ausgetauscht.

§ 9

Diploma Supplement

Unter 2.2 ist der Name des Double-Degree-Programms „Biomedizinische Technik“ einzutragen.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Ergänzungssatzung ist für alle Studierenden gültig, die ab dem Wintersemester 2024/2025 erstmalig in das Double-Degree-Programm an der Hochschule Anhalt immatrikuliert werden.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 20.12.2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 30.01.2024.

(3) Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 94 sowie im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 30.01.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1a

Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden ausländischer Partnerhochschulen (in-coming) im Double-Degree-Programm „Biomedizinische Technik“ (Studiengang Bachelor Biomedizinische Technik) an der Hochschule Anhalt zu erbringen sind

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Praktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
	Dieses Semester wird von den Studierenden an der jeweiligen Partnerhochschule absolviert						
Summe 1. Fachsemester							25
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
	Dieses Semester wird von den Studierenden an der jeweiligen Partnerhochschule absolviert						
Summe 2. Fachsemester							35
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
	Dieses Semester wird von den Studierenden an der jeweiligen Partnerhochschule absolviert						
Summe 3. Fachsemester							30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Messtechnik	2	1	1	LNW	K o. H	120 min.	5
Grundlagen der Biostatistik	2	1	1	LNW	K	90 min.	5
Digitale Signalverarbeitung	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Kommunikationstechnik	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Medizintechnik 1	2	0	2	LNW	B		5
Anatomie & Physiologie 1	2	1	1	LNW	K o. M	90 / 20 min.	5
Summe 4. Fachsemester	12	4	8				30
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Regelungstechnik	2	1	1	LNW	K o. H	K:120 min.	5
Biosignalverarbeitung	2	0	2	LNW	K o. H	K:90 min.	5
Medizinische Messtechnik	2	0	2	LNW	M	30 min.	5
Entwicklung von Medizinprodukten 1	2	0	2	LNW	B		5
Medizintechnik 2	2	0	2	LNW	M	30 min.	5
Anatomie & Physiologie 2	2	1	1	LNW	K o. M	90 min.	5
Summe 5. Fachsemester	12	2	10				30
6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Digitale Bildverarbeitung	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Entwicklung von Medizinprodukten 2	2	0	2	LNW	M	30 min.	5
Betriebswirtschaftslehre	2	2	0	LNW	K	90 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 1	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1b						5
Wahlpflichtmodul 2	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1b						5
Wahlpflichtmodul 3	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1b						5
Summe 6. Fachsemester	6	2	4				30

Fachsemester	Semesterwochen- stunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prü- fung	Credits
	V	Ü	P				
7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Berufspraktikum (12 Wochen)				§ 2 [#]	H		12
Kolloquium zum Berufspraktikum					C/P	30 min.	3
Bachelorarbeit (10 Wochen)				§ 30 ^{##}	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33 ^{###}	C/P	90 min.	3
Summe 7. Fachsemester							30
[#] siehe § 2 Absatz 5 in Studiengangsspezifischen Bestimmungen BA BMT							
^{##} siehe § 30 in Allgemeine Bestimmungen und § 9 in Studiengangsspezifischen Bestimmungen							
^{###} siehe § 33 in Allgemeine Bestimmungen							
Summe Studium Gesamt							210

<u>Modulabschluss:</u>	K	Klausur
	M	mündliche Prüfung
	PRO	Projekt
	H	Hausarbeit
	E/B	Entwurf/Beleg
	R	Referat
	Ex	experimentelle Arbeit
	P	Präsentation
	C	Kolloquium

<u>Prüfungsvorleistung:</u>	LNW	Leistungsnachweis
	TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 1b

Wahlpflichtmodulkatalog des Double-Degree-Programms *Biomedizinische Technik*

Gemäß § 9 Absatz (2) in Allgemeine Bestimmungen kann das Angebot an Wahlpflichtmodulen auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden. Jeder Studierende muss nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplanes (siehe Anlage 1a) und auf Empfehlung der Studienfachberatung **drei Wahlpflichtmodule im Mindestumfang von insgesamt 15 Credits** wählen.

Gemäß § 9 Absatz (3) in Allgemeine Bestimmungen können Studierende über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

Wahlpflichtmodule	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Einführung in die Mechatronik	2	2	0	LNW	H		5
Augmented and Virtual Reality – Principles and Practice	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Maschinelles Lernen und KI	2	2	0	LNW	B oder P		5
Software-Design	2	0	2	LNW	P		5
Internetsicherheit	2	0	2	LNW	H		5
Programmierung eingebetteter Systeme	2	0	2	LNW	H		5
Anwendungen der programmierbaren Logik	1	1	2	LNW	B oder P		5
Digitale Bildverarbeitung	2	0	2	LNW	P	120 min.	5
Ausgewählte Kapitel der Medizintechnik	2	0	2	LNW	M	30 min.	5
Biomedical & Scientific Computing	2	0	2	LNW	M	30 min.	5
CAM in der Biomedizin	2	0	2	LNW	B		5
Projektarbeit	0	0	4	LNW	PRO + P*	30 min.	5
Qualitätsmanagementfachkraft	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Interdisziplinäres Projekt			4	LNW	B		5
Existenzgründung	2	2	0		H		5
Ingenieurethik	2	2	0	LNW	H		5
Studium Generale				LNW	(oP)		5
Elektronische Schaltungen	3	1	1	LNW	K oder H	120 min.	5
Digitaler Schaltungsentwurf	3	1	1	LNW	K oder H	120 min.	5

Modulabschluss: K Klausur
M mündliche Prüfung
PRO Projekt
H Hausarbeit
E/B Entwurf/Beleg
R Referat
Ex experimentelle Arbeit
P Präsentation
C Kolloquium

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis
TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

* Gewichtung: 70 Prozent Ausarbeitung, 30 Prozent Präsentation

Anlage 2**Regelstudienverlauf des Double-Degree-Programms *Biomedizinische Technik***

1. bis 3. Semester	Basisstudium an der Partnerhochschule	90 Credits
4. Semester	15 Wochen/Semester – Seminare, Übungen, Praktika an der Hochschule Anhalt	30 Credits
5. Semester	15 Wochen/Semester – Seminare, Übungen, Praktika an der Hochschule Anhalt	30 Credits
6. Semester	15 Wochen/Semester – Seminare, Übungen, Praktika an der Hochschule Anhalt	30 Credits
7. Semester	12 Wochen Berufspraktikum und Kolloquium bzw. Mobilitätsfenster 10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

SATZUNG

vom 20.12.2023

zur

ERGÄNZUNG

der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für die Studiengänge

BIOMEDIZINISCHE TECHNIK (BMT), ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK (EIT) und MEDIEN- UND MEDIEN- UND MEDIEN- UND MEDIEN- TECHNIK (MT)

vom 17.06.2020

Veröffentlicht im Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020 mit Berichtigung vom 21.05.2021 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021

über die Einrichtung eines Double-Degree-Programms

ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK, INTERNET OF THINGS

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs und zum Zweck des Ausbaus der Internationalisierung des Studiengangs Elektro- und Informationstechnik wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Gliederung

- § 1 Ziel des Studiums im Double-Degree-Programm
- § 2 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Immatrikulationsstatus
- § 4 An der Hochschule Anhalt zu erbringende Leistungen
- § 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Zeugnis und Urkunde
- § 9 Diploma Supplement
- § 10 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1a: Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden ausländischer Partneruniversitäten (in-coming) im Double-Degree-Programm *Elektro- und Informationstechnik, Internet of Things* (Studiengang Bachelor Elektro- und Informationstechnik) an der Hochschule Anhalt zu erbringen sind

Anlage 1b: Wahlpflichtmodulkatalog

Anlage 2: Regelstudienverlauf des Double-Degree-Programms *Elektro- und Informationstechnik, Internet of Things*

§ 1

Ziel des Studiums im Double-Degree-Programm

- (1) Studierende ausgewählter Partnerhochschulen erhalten im Rahmen eines abgestimmten Studienprogramms die Möglichkeit, neben dem Abschluss an ihrer Heimathochschule einen weiteren Abschluss an der Hochschule Anhalt zu erlangen.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss dieses Programms führt zur Verleihung zweier nationaler Abschlüsse der beteiligten Hochschulen (double degree) – an der Hochschule Anhalt mit dem

Bachelor of Engineering (B.Eng.)

sowie mit dem nationalen Bachelorabschluss der ausländischen Partnerhochschule gemäß deren gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschlussgrad der ausländischen Partnerhochschule ist in den einschlägigen Kooperationsvereinbarungen auszuweisen.

- (3) Mit diesem Double-Degree-Programm soll ein Beitrag zur weiteren Internationalisierung der Hochschulen und zur Verstärkung des Austauschs von Lehrenden und Lernenden geleistet werden.

§ 2

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium im Double-Degree-Programm abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester.
- (2) Das Studium enthält Module im Umfang von drei Semestern der Partnerhochschule sowie vier Semester an der Hochschule Anhalt. In den Auslandssemestern sind insgesamt Leistungen im Äquivalent von 90 Credit Points (CP) nachzuweisen.
- (3) Die Lehrveranstaltungen für Studierende der Partnerhochschulen an der Hochschule Anhalt werden in deutscher Sprache angeboten.
- (4) Ein Credit Point nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen und Immatrikulationsstatus

- (1) Die Teilnahme am Double-Degree-Programm setzt einen gültigen Kooperationsvertrag zwischen der Partnerhochschule und der Hochschule Anhalt voraus. Das Double-Degree-Programm setzt außerdem die Existenz eines zwischen der ausländischen Partnerhochschule und dem Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen abgestimmten Studienplans voraus. Für die Einhaltung des Studienplans ist der Fachbereich verantwortlich. Der Fachbereich bestimmt eine für die Koordinierung des Programms zuständige Person.
- (2) Der unter Absatz 1 genannte abgestimmte Studienplan weist die genaue Bezeichnung der ausländischen Studiengänge aus, die im Double-Degree-Programm angeboten werden. Er regelt die wechselseitige Anerkennung der an der jeweiligen Partnerhochschule der Hochschule Anhalt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (3) Die Studierenden haben ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache durch ein Zeugnis oder Zertifikat nachzuweisen. Anerkannt werden z. B. folgende Nachweise:
 - Ein qualifizierter Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse auf dem Niveau von mindestens B2.
 - Ist im abgestimmten Studienplan eine Prüfung der Fachsprache „Deutsch“ an der Heimathochschule vorgesehen, so kann diese ebenfalls als Nachweis der Sprachkenntnisse gelten, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „gut“ bestanden ist.
- (4) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Studium im Double-Degree-Programm sind auf der Grundlage der Leistungsübersicht und der Immatrikulationsbescheinigung der Partnerhochschule sowie des Deutschnachweises von der für die Koordinierung des Programms zuständigen Person des Fachbereichs gemäß der jeweiligen Kooperationsvereinbarung und dem unter Absatz 1 genannten Studienplan zu überprüfen. Auf dieser Grundlage erfolgt die rechtsverbindliche Zulassung durch Bescheid des Studierenden-Service-Center (SSC).
- (5) Die Studierenden der Partnerhochschule werden im Ergebnis der Zulassung in das vierte Fachsemester des Bachelor-Studiengangs Biomedizinische Technik der Hochschule Anhalt eingeschrieben. Für anschließende Studiensemester an der Heimathochschule erfolgt die Rückmeldung an der Hochschule Anhalt gebührenfrei per Sammelliste durch die für die Koordinierung des Programms zuständigen Person. Die Liste der gebührenfrei zurückzumeldenden Studierenden ist bis zum 28.01. bzw. 31.07. im SSC einzureichen. Studierende, die an der Hochschule Anhalt weiter studieren, melden sich mit der Zahlung der Gebühren zurück. Nicht zurückgemeldete Studierende werden wegen fehlender Rückmeldung exmatrikuliert.

§ 4

An der Hochschule Anhalt zu erbringende Leistungen

Ausländische Studierende, die nach § 1 Absatz 1 an dem Double-Degree-Programm teilnehmen (in-coming), haben mindestens die Studien- und Prüfungsleistungen nach Anlage 1a dieser Satzung an der Hochschule Anhalt zu erbringen.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studierende, die nach § 1 Absatz 1 am Double-Degree-Programm teilnehmen, haben Anspruch auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem von ihnen an der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule absolvierten Studium im Umfang von höchstens 90 Credit Points. Der Bescheid des Prüfungsausschusses des Fachbereichs über die Leistungsanerkennung (Credit Points und Bewertung) wird von der für die Koordinierung des Programms zuständigen Person entsprechend der im abgestimmten Studienplan enthaltenen Regelungen vorbereitet. Dazu wird ein Nachweis der an der Partnerhochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen vorgelegt. Dieser Nachweis muss als vollständige Übertragung der Ausgangsdokumente ins Deutsche oder ins Englische vorliegen. Die Umrechnung der Noten der anzuerkennenden Prüfungsleistungen erfolgt gemäß Beschluss des Fachbereichsrates.

(2) Für die anerkannten Credit Points gemäß Absatz 1 wird eine Durchschnittsnote ermittelt. Diese ergibt sich aus dem mit den Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten der Partnerhochschule.

§ 6

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Das entsprechend der dotierten Credit Points gemäß § 5 Absatz 2 gewichtete Mittel der Durchschnittsnote der Prüfungsnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule nach Anlage 1 a wird mit einer Dezimalstelle gemäß § 18 Absatz 5 der *Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt* ermittelt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das 0,8-fache der Note nach Satz 1, dem 0,15-fachen der Note der Bachelorarbeit und dem 0,05-fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 18 Absatz 5 der *Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium* gebildet.

§ 7

Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache nach Anhörung der Studierenden durch die vom Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen gemeinsam mit der jeweiligen Partnerhochschule bestimmten Prüfenden auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt der Hochschule Anhalt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfender muss Mitglied der Hochschule Anhalt sein.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit ist für Studierende, deren Erstbetreuung durch die Hochschule Anhalt erfolgt, so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von zehn Wochen eingehalten werden kann.

§ 8

Zeugnis und Urkunde

(1) Nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen sowie der Bachelorarbeit und des zugehörigen Kolloquiums stellt jede der beteiligten Partnerhochschulen gemäß ihren Regularien ein Zeugnis und gegebenenfalls eine Urkunde aus.

(2) Die abschließenden Prüfungsdaten werden dazu unter Verantwortung der für die Koordinierung des Programms zuständigen Personen zwischen den Hochschulen ausgetauscht.

§ 9

Diploma Supplement

Unter 2.2 ist der Name des Double-Degree-Programms „Elektro- und Informationstechnik, Internet of Things“ einzutragen.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Ergänzungssatzung ist für alle Studierenden gültig, die ab dem Wintersemester 2024/2025 erstmalig in das Double-Degree-Programm an der Hochschule Anhalt immatrikuliert werden.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 20.12.2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 30.01.2024.

(3) Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 94 sowie im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 30.01.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1a

Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden ausländischer Partneruniversitäten (incoming) im Double-Degree-Programm *Elektro- und Informationstechnik, Internet of Things* (Studiengang Bachelor Elektro- und Informationstechnik) an der Hochschule Anhalt zu erbringen sind

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Praktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
	Dieses Semester wird von den Studierenden an der jeweiligen Partnerhochschule absolviert						
Summe 1. Fachsemester							25
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
	Dieses Semester wird von den Studierenden an der jeweiligen Partnerhochschule absolviert						
Summe 2. Fachsemester							35
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
	Dieses Semester wird von den Studierenden an der jeweiligen Partnerhochschule absolviert						
Summe 3. Fachsemester							30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Messtechnik	2	1	1	LNW	K oder H	120 min.	5
Elektrische Maschinen	2	2	1	LNW	K	120 min	5
Digitale Signalverarbeitung	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Kommunikationstechnik	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Computernetze	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Bussysteme	2	0	1	LNW	B	90 min.	5
Summe 4. Fachsemester	12	4	8				30
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Regelungstechnik	2	1	1	LNW	K oder H	120 min.	5
Industrial Control Systems	2	2	1	LNW	B oder P		5
Nichttechnisches Wahlfach ^{a)}							5
Kommunikationssysteme	2	0	2	LNW	K	120 min	5
Elektronische Schaltungen	3	1	1	LNW	K oder H	120 min	5
Elektromagnetische Verträglichkeit	2	0	2	LNW	K	120 min	5
Summe 5. Fachsemester	11	4	7				30
6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Digitaler Schaltungsentwurf	3	1	1	LNW	K oder H	120 min	5
Leistungselektronik	2	1	1	LNW	K	120 min	5
Interdisziplinäres Projekt ^{a)}			4	LNW	B		5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 1	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1b						5
Wahlpflichtmodul 2	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1b						5
Wahlpflichtmodul 3	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1b						5
Summe 6. Fachsemester	5	2	6				30

Fachsemester	Semesterwochen- stunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prü- fung	Credits
	V	Ü	P				
7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Berufspraktikum (12 Wochen)				§ 2 [#]	H		12
Kolloquium zum Berufspraktikum					C/P	30 min.	3
Bachelorarbeit (10 Wochen)				§ 30 ^{##}	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33 ^{###}	C/P	90 min.	3
Summe 7. Fachsemester							30
[#] siehe § 2 Absatz 5 in Studiengangsspezifischen Bestimmungen BA EIT							
^{##} siehe § 30 in Allgemeine Bestimmungen und § 9 in Studiengangsspezifischen Bestimmungen							
^{###} siehe § 33 in Allgemeine Bestimmungen							
Summe Studium Gesamt							210

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

a.) Die Module „Nichttechnisches Wahlfach“ und „Interdisziplinäres Projekt“ können auch in umgekehrter Reihenfolge belegt werden

Anlage 1b

Wahlpflichtmodulkatalog des Double-Degree-Programms *Elektro- und Informationstechnik, Internet of Things*

Gemäß § 9 Absatz (2) in Allgemeine Bestimmungen kann das Angebot an Wahlpflichtmodulen auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden. Jeder Studierende muss nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplanes (siehe Anlage 1a) und auf Empfehlung der Studienfachberatung **vier Wahlpflichtmodule, davon ein nicht-technisches, im Mindestumfang von insgesamt 20 Credits** wählen.

Gemäß § 9 Absatz (3) in Allgemeine Bestimmungen können Studierende über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

Wahlpflichtmodule	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Einführung in die Mechatronik	2	2	0	LNW	H		5
Augmented and Virtual Reality – Principles and Practice	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Maschinelles Lernen und KI	2	2	0	LNW	B oder P		5
Software-Design	2	0	2	LNW	P		5
Internetsicherheit	2	0	2	LNW	H		5
Programmierung eingebetteter Systeme	2	0	2	LNW	H		5
Anwendungen der programmierbaren Logik	1	1	2	LNW	B oder P		5
Digitale Bildverarbeitung	2	0	2	LNW	P	120 min.	5
Projektarbeit	0	0	4	LNW	PRO + P ^{2.)}	30 min.	5
Betriebswirtschaftslehre ^{1.)}	2	2	0	LNW	K	120 min	5
Ingenieurethik ^{1.)}	2	2	0	LNW	H		5
Studium Generale ^{1.)}							5

Modulabschluss:	K	Klausur
	M	mündliche Prüfung
	PRO	Projekt
	H	Hausarbeit
	E/B	Entwurf/Beleg
	R	Referat
	Ex	experimentelle Arbeit
	P	Präsentation
	C	Kolloquium
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis
TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

1.) Modul kann als nichttechnisches Wahlfach belegt werden.

2.) Gewichtung: 70 Prozent Ausarbeitung, 30 Prozent Präsentation

Anlage 2**Regelstudienverlauf des Double-Degree-Programms *Elektro- und Informationstechnik, Internet of Things***

1. bis 3. Semester	Basisstudium an der Partnerhochschule	90 Credits
4. Semester	15 Wochen/Semester – Seminare, Übungen, Praktika an der Hochschule Anhalt	30 Credits
5. Semester	15 Wochen/Semester – Seminare, Übungen, Praktika an der Hochschule Anhalt	30 Credits
6. Semester	15 Wochen/Semester – Seminare, Übungen, Praktika an der Hochschule Anhalt	30 Credits
7. Semester	12 Wochen Berufspraktikum und Kolloquium bzw. Mobilitätsfenster 10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

1. SATZUNG

vom 20.12.2023

zur
ERGÄNZUNG

der
STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

**ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK
(MET)**

[ELECTRICAL AND COMPUTER ENGINEERING]

vom 26.07.2023

Veröffentlicht im Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 94/2024

über die Einrichtung eines Double-Degree-Programms

COMMUNICATION AND EMBEDDED SYSTEMS

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs und zum Zweck des Ausbaus der Internationalisierung des Masterstudien-
gangs Elektro- und Informationstechnik wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Gliederung

- § 1 Ziel des Studiums im Double-Degree-Programm, Studienbeginn
- § 2 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Immatrikulationsstatus
- § 4 An der Hochschule Anhalt zu erbringende Leistungen
- § 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Gesamtnote der Masterprüfung
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Zeugnis und Urkunde
- § 9 Diploma Supplement
- § 10 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden ausländischer Partnerhochschulen (in-coming) im Double-
Degree-Programm *Communication and Embedded Systems* (Studiengang Master Elektro- und Informationstechnik)
an der Hochschule Anhalt zu erbringen sind

Anlage 2: Regelstudienverlauf des Double-Degree-Programms *Communication and Embedded Systems*

§ 1

Ziel des Studiums im Double-Degree-Programm, Studienbeginn

(1) Im Rahmen des Double-Degree-Programms *Communication and Embedded Systems* bekommen Studierende ausländischer Partnerhochschulen die Möglichkeit, an der Hochschule Anhalt den Master-Abschluss im Studiengang Elektro- und Informationstechnik, Studienschwerpunkt Communication Systems zu erlangen.

(2) Der erfolgreiche Abschluss dieses Programms führt zur Verleihung zweier nationaler Abschlüsse der beteiligten Hochschulen (double degree) – an der Hochschule Anhalt mit dem

Master of Engineering (M.Eng.)

sowie mit dem nationalen Masterabschluss der ausländischen Partnerhochschule gemäß deren gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschlussgrad der ausländischen Partnerhochschule ist in den einschlägigen Kooperationsvereinbarungen auszuweisen.

(3) Mit diesem Double-Degree-Programm soll ein Beitrag zur weiteren Internationalisierung der Hochschulen und zur Verstärkung des Austauschs von Lehrenden und Lernenden geleistet werden.

(4) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit in der das Studium im Double-Degree-Programm abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung drei Semester.

(2) Das Studium enthält Module im Umfang von einem Semester der Partnerhochschule sowie zwei Semester an der Hochschule Anhalt. In dem Auslandssemester sind Leistungen im Äquivalent von 30 Creditpunkten (CP) nachzuweisen.

(3) Die Lehrveranstaltungen für Studierende der Partnerhochschulen an der Hochschule Anhalt werden in englischer Sprache angeboten.

(4) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen und Immatrikulationsstatus

(1) Die Teilnahme am Double-Degree-Programm setzt einen gültigen Kooperationsvertrag zwischen der Partnerhochschule und der Hochschule Anhalt voraus. Das Double-Degree-Programm setzt außerdem die Existenz eines zwischen der ausländischen Partnerhochschule und dem Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Anhalt abgestimmten Studienplans voraus. Für die Einhaltung des Studienplans ist der Fachbereich verantwortlich. Der Fachbereich bestimmt eine für die Koordinierung des Programms zuständige Person.

(2) Der unter Absatz 1 genannte abgestimmte Studienplan weist die genaue Bezeichnung der ausländischen Studiengänge aus, die im Double-Degree-Programm angeboten werden. Er regelt die wechselseitige Anerkennung der an der jeweiligen Partnerhochschule der Hochschule Anhalt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber haben ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache durch ein Zeugnis oder Zertifikat nachzuweisen. Bewerberinnen und Bewerber, die Ihren Bachelorabschluss nicht in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben, müssen nachweisen, dass sie Englisch auf Niveaustufe B2 im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen beherrschen. Eine im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbene allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife wird als Nachweis der Sprachkenntnisse anerkannt, wenn Englisch als Fremdsprache belegt wurde. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

(4) Ist im abgestimmten Studienplan eine Prüfung der Fachsprache *Englisch* an der Heimathochschule vorgesehen, so kann diese ebenfalls als Nachweis der Sprachkenntnisse gelten, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „gut“ bestanden ist.

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Studium im Double-Degree-Programm sind auf der Grundlage der Leistungsübersicht und der Immatrikulationsbescheinigung der Partnerhochschule sowie des Deutschnachweises von der für die Koordinierung des Programms zuständigen Person des Fachbereichs gemäß der jeweiligen Kooperationsvereinbarung und dem unter Absatz 1 genannten Studienplan zu überprüfen. Auf dieser Grundlage erfolgt die rechtsverbindliche Zulassung durch Bescheid des Studierenden-Service-Center (SSC).

(6) Die Studierenden (in-coming) werden im Ergebnis der Zulassung in das zweite Fachsemester des Master-Studiengangs Elektro- und Informationstechnik der Hochschule Anhalt eingeschrieben. Für anschließende Studiensemester an der Heimathochschule erfolgt die Rückmeldung an der Hochschule Anhalt gebührenfrei per Sammelliste durch die für die Koordinierung des Programms zuständige Person. Die Liste der gebührenfrei zurückzumeldenden Studierenden ist bis zum 28.01. bzw. 31.07. im SSC einzureichen. Studierende, die an der Hochschule Anhalt weiter studieren, melden sich mit der Zahlung der Gebühren zurück. Nicht zurückgemeldete Studierende werden wegen fehlender Rückmeldung exmatrikuliert.

§ 4

An der Hochschule Anhalt zu erbringende Leistungen

Ausländische Studierende, die nach § 1 Absatz 1 an dem Double-Degree-Programm teilnehmen (incoming), haben mindestens die Prüfungs- und Studienleistungen nach Anlage 1 dieser Satzung an der Hochschule Anhalt zu erbringen.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studierende, die nach § 1 Abs. 1 am Double-Degree-Programm teilnehmen, haben Anspruch auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem von ihnen an der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule absolvierten Studium im Umfang von höchstens 30 Credit Points. Der Bescheid des Prüfungsausschusses des Fachbereichs über die Leistungsanerkennung (Credit Points und Bewertung) wird von der für die Koordinierung des Programms zuständigen Person entsprechend der im abgestimmten Studienplan enthaltenen Regelungen vorbereitet. Dazu wird ein Nachweis der an der Partnerhochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen vorgelegt. Dieser Nachweis muss als vollständige Übertragung der Ausgangsdokumente ins Deutsche oder ins Englische vorliegen. Die Umrechnung der Noten der anzuerkennenden Prüfungsleistungen erfolgt gemäß Beschluss des Fachbereichsrates.

(2) Für die anerkannten Credit Points gemäß Absatz 1 wird eine Durchschnittsnote ermittelt. Diese ergibt sich aus dem mit den Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten der Partnerhochschule.

§ 6

Gesamtnote der Masterprüfung

Das entsprechend der dotierten Credit Points gemäß § 5 Absatz 2 gewichtete Mittel der Durchschnittsnote der Prüfungsnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule nach Anlage 1 a wird mit einer Dezimalstelle gemäß § 17 Absatz 5 der *Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Teil 1: Allgemeine Bestimmungen)* ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7-fache der Note nach Satz 1, dem 0,25-fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,05-fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master gebildet.

§ 7

Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit ist in deutscher, englischer oder nach Absprache mit der für die Koordinierung des Programms zuständigen Person in der Heimatsprache des Studierenden nach Anhörung des Studierenden durch die von dem Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen gemeinsam mit der jeweiligen Partnerhochschule bestimmten Prüfenden auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt der Hochschule Anhalt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfender muss Mitglied der Hochschule Anhalt sein. Die Masterarbeit und das Kolloquium wird grundsätzlich unter gemeinsamer Betreuung eines Lehrenden der Hochschule Anhalt und der jeweiligen Partneruniversität erbracht.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist für Studierende, deren Erstbetreuung durch die Hochschule Anhalt erfolgt, so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 20 Wochen eingehalten werden kann.

(3) Für Studierende in diesem Double-Degree-Programm, deren Erstbetreuung durch die Partnerhochschule erfolgt, kann das Thema der Masterarbeit abweichend von Absatz 2 vergeben werden. Die Betreuung und Bearbeitung des Themas durch die Hochschule Anhalt erfolgt dann studienbegleitend.

§ 8

Zeugnis und Urkunde

(1) Nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen sowie der Masterarbeit und des zugehörigen Kolloquiums stellt jede der beteiligten Partnerhochschulen gemäß ihren Regularien ein Zeugnis und ggf. eine Urkunde aus.

(2) Die abschließenden Prüfungsdaten werden dazu unter Verantwortung der für die Koordinierung des Programms zuständigen Personen zwischen den Hochschulen ausgetauscht.

§ 9

Diploma Supplement

Unter 2.2 (Minor) ist der Name des Double-Degree-Programms „Communication and Embedded Systems“ einzutragen.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Ergänzungssatzung ist für alle Studierenden gültig, die ab dem Wintersemester 2024/2025 erstmalig in das Double-Degree-Programm der Hochschule Anhalt immatrikuliert werden.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 20.12.2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 30.01.2024.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 94/2024 sowie im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 30.01.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden ausländischer Partnerhochschulen (incoming) im Double-Degree-Programm *Communication and Embedded Systems* (Studiengang Master Elektro- und Informationstechnik) an der Hochschule Anhalt zu erbringen sind

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

1. Fachsemester	Semesterwochenstunden			Prüfungs-vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	15 Wochen						
	V	S	P				
Modulname deutsch /englisch							
	Dieses Semester wird von den Studierenden der jeweiligen Partnerhochschule (Incomer) an deren Heimathochschule absolviert						
Summe 1. Fachsemester							30

2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Real-Time Systems		3	1	LNW	K	120 min	6
Channel Coding		3	1	LNW	K	120 min	6
Statistical Methods		2	2	LNW	M	20 min	6
Mobile Communications		3	1	LNW	K	120 min	6
Individual Project Work „Advanced Networking Administration“		4		-	B	-	6
Summe 2. Fachsemester		15	5				30

3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit/Master Thesis					H		27
Kolloquium/Colloquium					P/C	20 min	3
Summe 3. Fachsemester							30

Summe Studiengang gesamt							90
---------------------------------	--	--	--	--	--	--	-----------

Modulabschluss:	K	Klausur
	M	mündliche Prüfung
	PRO	Projekt
	H	Hausarbeit
	E/B	Entwurf/Beleg
	R	Referat
	Ex	experimentelle Arbeit
	P	Präsentation
	C	Kolloquium
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis
	TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 2

Regelstudienverlauf des Double-Degree-Programms *Communication and Embedded Systems*

1. Semester	Basisstudium an der Partnerhochschule	30 Credits
2. Semester	15 Wochen – Seminare, Übungen, Praktika an der Hochschule Anhalt	30 Credits
3. Semester	Masterarbeit / Kolloquium	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

2. SATZUNG

vom 20.12.2023

zur

ERGÄNZUNG

der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK (MET)

[ELECTRICAL AND COMPUTER ENGINEERING]

vom 26.07.2023

Veröffentlicht im Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 94/2024

über die Einrichtung eines Double-Degree-Programms

CONTROL SYSTEMS

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs und zum Zweck des Ausbaus der Internationalisierung des Masterstudien-
gangs Elektro- und Informationstechnik wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Gliederung

- § 1 Ziel des Studiums im Double-Degree-Programm, Studienbeginn
- § 2 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Immatrikulationsstatus
- § 4 An der Hochschule Anhalt zu erbringende Leistungen
- § 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Gesamtnote der Masterprüfung
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Zeugnis und Urkunde
- § 9 Diploma Supplement
- § 10 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden ausländischer Partneruniversitäten (in-coming) im Double-
Degree-Programm *Control Systems* (Studiengang Master Elektro- und Informationstechnik) an der Hochschule
Anhalt zu erbringen sind

Anlage 2: Regelstudienverlauf des Double-Degree-Programms *Control Systems*

§ 1

Ziel des Studiums im Double-Degree-Programm, Studienbeginn

(1) Im Rahmen des Double-Degree-Programms *Communication and Embedded Systems* bekommen Studierende ausländischer Partnerhochschulen die Möglichkeit, an der Hochschule Anhalt den Master-Abschluss im Studiengang Elektro- und Informationstechnik, Studienschwerpunkt Communication Systems zu erlangen.

(2) Der erfolgreiche Abschluss dieses Programms führt zur Verleihung zweier nationaler Abschlüsse der beteiligten Hochschulen (double degree) – an der Hochschule Anhalt mit dem

Master of Engineering (M.Eng.)

sowie mit dem nationalen Masterabschluss der ausländischen Partnerhochschule gemäß deren gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschlussgrad der ausländischen Partnerhochschule ist in den einschlägigen Kooperationsvereinbarungen auszuweisen.

(3) Mit diesem Double-Degree-Programm soll ein Beitrag zur weiteren Internationalisierung der Hochschulen und zur Verstärkung des Austauschs von Lehrenden und Lernenden geleistet werden.

(4) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit in der das Studium im Double-Degree-Programm abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung drei Semester.

(2) Das Studium enthält Module im Umfang von einem Semester der Partnerhochschule sowie zwei Semester an der Hochschule Anhalt. In dem Auslandssemester sind Leistungen im Äquivalent von 30 Creditpunkten (CP) nachzuweisen.

(3) Die Lehrveranstaltungen für Studierende der Partnerhochschulen an der Hochschule Anhalt werden in englischer Sprache angeboten.

(4) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen und Immatrikulationsstatus

(1) Die Teilnahme am Double-Degree-Programm setzt einen gültigen Kooperationsvertrag zwischen der Partnerhochschule und der Hochschule Anhalt voraus. Das Double-Degree-Programm setzt außerdem die Existenz eines zwischen der ausländischen Partnerhochschule und dem Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Anhalt abgestimmten Studienplans voraus. Für die Einhaltung des Studienplans ist der Fachbereich verantwortlich. Der Fachbereich bestimmt eine für die Koordinierung des Programms zuständige Person.

(2) Der unter Absatz 1 genannte abgestimmte Studienplan weist die genaue Bezeichnung der ausländischen Studiengänge aus, die im Double-Degree-Programm angeboten werden. Er regelt die wechselseitige Anerkennung der an der jeweiligen Partnerhochschule der Hochschule Anhalt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber haben ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache durch ein Zeugnis oder Zertifikat nachzuweisen. Bewerberinnen und Bewerber, die Ihren Bachelorabschluss nicht in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben, müssen nachweisen, dass sie Englisch auf Niveaustufe B2 im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen beherrschen. Eine im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbene allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife wird als Nachweis der Sprachkenntnisse anerkannt, wenn Englisch als Fremdsprache belegt wurde. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

(4) Ist im abgestimmten Studienplan eine Prüfung der Fachsprache *Englisch* an der Heimathochschule vorgesehen, so kann diese ebenfalls als Nachweis der Sprachkenntnisse gelten, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „gut“ bestanden ist.

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Studium im Double-Degree-Programm sind auf der Grundlage der Leistungsübersicht und der Immatrikulationsbescheinigung der Partnerhochschule sowie des Deutschnachweises von der für die Koordinierung des Programms zuständigen Person des Fachbereichs gemäß der jeweiligen Kooperationsvereinbarung und dem unter Absatz 1 genannten Studienplan zu überprüfen. Auf dieser Grundlage erfolgt die rechtsverbindliche Zulassung durch Bescheid des Studierenden-Service-Center (SSC).

(6) Die Studierenden (in-coming) werden im Ergebnis der Zulassung in das zweite Fachsemester des Master-Studiengangs Elektro- und Informationstechnik der Hochschule Anhalt eingeschrieben. Für anschließende Studiensemester an der Heimathochschule erfolgt die Rückmeldung an der Hochschule Anhalt gebührenfrei per Sammelliste durch die für die Koordinierung des Programms zuständige Person. Die Liste der gebührenfrei zurückzumeldenden Studierenden ist bis zum 28.01. bzw. 31.07. im SSC einzureichen. Studierende, die an der Hochschule Anhalt weiter studieren, melden sich mit der Zahlung der Gebühren zurück. Nicht zurückgemeldete Studierende werden wegen fehlender Rückmeldung exmatrikuliert.

§ 4

An der Hochschule Anhalt zu erbringende Leistungen

Ausländische Studierende, die nach § 1 Absatz 1 an dem Double-Degree-Programm teilnehmen (incoming), haben mindestens die Prüfungs- und Studienleistungen nach Anlage 1 dieser Satzung an der Hochschule Anhalt zu erbringen.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studierende, die nach § 1 Abs. 1 am Double-Degree-Programm teilnehmen, haben Anspruch auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem von ihnen an der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule absolvierten Studium im Umfang von höchstens 30 Credit Points. Der Bescheid des Prüfungsausschusses des Fachbereichs über die Leistungsanerkennung (Credit Points und Bewertung) wird von der für die Koordinierung des Programms zuständigen Person entsprechend der im abgestimmten Studienplan enthaltenen Regelungen vorbereitet. Dazu wird ein Nachweis der an der Partnerhochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen vorgelegt. Dieser Nachweis muss als vollständige Übertragung der Ausgangsdokumente ins Deutsche oder ins Englische vorliegen. Die Umrechnung der Noten der anzuerkennenden Prüfungsleistungen erfolgt gemäß Beschluss des Fachbereichsrates.

(2) Für die anerkannten Credit Points gemäß Absatz 1 wird eine Durchschnittsnote ermittelt. Diese ergibt sich aus dem mit den Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten der Partnerhochschule.

§ 6

Gesamtnote der Masterprüfung

Das entsprechend der dotierten Credit Points gemäß § 5 Absatz 2 gewichtete Mittel der Durchschnittsnote der Prüfungsnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule nach Anlage 1 a wird mit einer Dezimalstelle gemäß § 17 Absatz 5 der *Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Teil 1: Allgemeine Bestimmungen)* ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7-fache der Note nach Satz 1, dem 0,25-fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,05-fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master gebildet.

§ 7

Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit ist in deutscher, englischer oder nach Absprache mit der für die Koordinierung des Programms zuständigen Person in der Heimatsprache des Studierenden nach Anhörung des Studierenden durch die von dem Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen gemeinsam mit der jeweiligen Partnerhochschule bestimmten Prüfenden auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt der Hochschule Anhalt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfender muss Mitglied der Hochschule Anhalt sein. Die Masterarbeit und das Kolloquium wird grundsätzlich unter gemeinsamer Betreuung eines Lehrenden der Hochschule Anhalt und der jeweiligen Partneruniversität erbracht.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist für Studierende, deren Erstbetreuung durch die Hochschule Anhalt erfolgt, so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 20 Wochen eingehalten werden kann.

(3) Für Studierende in diesem Double-Degree-Programm, deren Erstbetreuung durch die Partnerhochschule erfolgt, kann das Thema der Masterarbeit abweichend von Absatz 2 vergeben werden. Die Betreuung und Bearbeitung des Themas durch die Hochschule Anhalt erfolgt dann studienbegleitend.

§ 8

Zeugnis und Urkunde

(1) Nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen sowie der Masterarbeit und des zugehörigen Kolloquiums stellt jede der beteiligten Partnerhochschulen gemäß ihren Regularien ein Zeugnis und ggf. eine Urkunde aus.

(2) Die abschließenden Prüfungsdaten werden dazu unter Verantwortung der für die Koordinierung des Programms zuständigen Personen zwischen den Hochschulen ausgetauscht.

§ 9

Diploma Supplement

Unter 2.2 (Minor) ist der Name des Double-Degree-Programms „Communication and Embedded Systems“ einzutragen.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Ergänzungssatzung ist für alle Studierenden gültig, die ab dem Wintersemester 2024/2025 erstmalig in das Double-Degree-Programm der Hochschule Anhalt immatrikuliert werden.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 20.12.2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 30.01.2024.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 94/2024 sowie im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 30.01.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden ausländischer Partneruniversitäten (incoming) im Double-Degree-Programm *Control Systems* (Studiengang Master Elektro- und Informationstechnik) an der Hochschule Anhalt zu erbringen sind

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

1. Fachsemester	Semesterwochenstunden			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	15 Wochen						
	V	S	P				
Modulname deutsch /englisch							
	Dieses Semester wird von den Studierenden der jeweiligen Partnerhochschule an deren Heimathochschule absolviert						
Summe 1. Fachsemester							30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Autonomous Systems		2	3	LNW	E/B + P ^{1.)}	P:20 min	6
Statistical Methods		2	2	LNW	M	20 min	6
Mechanics		4		LNW	E/B + P ^{1.)}	P:20 min	6
German for Professional Practice 1		4		TN 80, LNW	K	120 min	6
Project Work		2	2	LNW	E/B	-	6
Summe 2. Fachsemester		14	7				30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit/Master Thesis					H		27
Kolloquium/Colloquium					P/C	20 min	3
Summe 3. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt							90

1.) Gesamtbewertung setzt sich aus 80 % Entwurf / Beleg und 20 % Präsentation zusammen.

Modulabschluss:	K	Klausur
	M	mündliche Prüfung
	PRO	Projekt
	H	Hausarbeit
	E/B	Entwurf/Beleg
	R	Referat
	Ex	experimentelle Arbeit
	P	Präsentation
	C	Kolloquium
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note
	Prüfungsvorleistung:	LNW
TN 80		Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 2

Regelstudienverlauf des Double-Degree-Programms *Control Systems*

1. Semester	Basisstudium an der Partnerhochschule	30 Credits
2. Semester	15 Wochen – Seminare, Übungen, Praktika an der Hochschule Anhalt	30 Credits
3. Semester	Masterarbeit / Kolloquium	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den Studiengang

WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN (WIW)

vom 22.11.2023

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Studium generale
- § 6 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 8 Übergangsregelungen
- § 9 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1a: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 1b: Soft Skills, Vertiefungsrichtungen, Wahlpflichtmodule
- Anlage 2: Regelstudienverlauf

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.
- (3) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2

Ziele und Aufbau des Studiums

- (1) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.
- (2) Ziel des Studiums des Wirtschaftsingenieurwesens (WIW) ist es, durch Vermittlung und Aneignung von betriebswirtschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie Methoden die Absolventen zu befähigen, aufgrund ihrer interdisziplinären Ausbildung in vielen technischen und ökonomischen Arbeitsfeldern eingesetzt werden zu können, insbesondere aber dort, wo ökonomisches und technisches Denken simultan gefragt ist. Der betriebswirtschaftliche Teil des Studiums besteht aus der Aneignung von Fach- und Methodenwissen u. a. auf den Gebieten Marketing, Logistik, Controlling, Innovations- und Projektmanagement.

Der ingenieurwissenschaftliche Teil des Studiums spezialisiert sich durch die Wahl einer Vertiefungsrichtung. Zur Wahl stehen vier Vertiefungsrichtungen:

Maschinenbau, diese qualifiziert für einen unterstützenden Einsatz im klassischen Maschinen- und Anlagenbau;
Medienmanagement, diese befähigt zur unterstützenden Entwicklung neuer Geräte und Verfahren zur Produktion, Übertragung und Wiedergabe digitaler medialer Inhalte;
Informatik und KI, diese legt die Grundlagen für Betätigungen im Bereich von klassischer Informatik und von KI-Entwicklung, -Anwendung und -Einführung;
Verfahrens- und Umwelttechnik, diese schafft die Voraussetzungen für die möglichst effiziente und klimaneutrale Herstellung von hochwertigen und nachhaltigen Produkten aus knappen und wertvollen Rohstoffen.

Zahlreiche Projekt- und Praxisphasen sowie die Vermittlung von Soft Skills ergänzen das Studium. Mit dem Bachelorabschluss wird zugleich die grundsätzliche Berechtigung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt. Das Studium zeichnet sich durch Anwendungsbezug und hohen Praktikumsanteil aus.

- (3) Das Studium enthält ein 18-wöchiges Berufspraktikum, welches durch die Praktikumsordnung des Fachbereichs geregelt wird. An Stelle des Berufspraktikums kann auch eine Studienphase bzw. ein Mobilitätsfenster an einer in- oder ausländischen Hochschule gemäß § 11 Absatz 4 und § 23 der *Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt* treten.
- (4) Für den Bachelorabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlagen 1) einschließlich Berufspraktikum und Kolloquium zum Berufspraktikum (siehe Absatz 3) sowie Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens 210 Credits nachzuweisen.

§ 3

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen den akademischen Grad

Bachelor of Engineering (B.Eng.).

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester. Der Studienverlauf und die Modulstruktur (siehe Anlagen 1 und 2) sind so gestaltet, dass der Studierende die Bachelorprüfung in der Regel im 7. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

§ 5

Studium generale

- (1) Zur Persönlichkeitsbildung und Entwicklung sozialer Kompetenzen kann im Wahlpflichtbereich das Modul „Studium generale“ im Umfang von 5 Credits gemäß § 12 der *Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt* absolviert werden. Die Credits können durch Anerkennung der Mitwirkung in der Hochschulselbstverwaltung und bei der Internationalisierung sowie für besonderes Engagement in öffentlichkeitswirksamen Bereichen der Hochschule oder dem Hochschulsport erworben werden.

- (2) Die Entscheidung über eine Anerkennung von Studienleistungen und Credits nach dem Absatz 1 trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Studienfachberatung.

§ 6

Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Wird eine Prüfungsleistung gemäß § 13 der *Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt* durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Studienfachberatung und gegebenenfalls in Abstimmung mit der verantwortlichen Person für das Modul im Einzelfall anerkannt bzw. angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung zu kennzeichnen.
- (2) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz 1 erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.
- (3) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 der *Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt* ein.

§ 7

Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zum Ende des 6. (= vorletzten) Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. bis 4. Fachsemesters gemäß Anlage 1 noch nicht bestanden sind.

§ 8

Übergangsregelungen

Studierende, die ab dem 01.10.2023 immatrikuliert wurden, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss bis zum 30.09.2025 beantragen, nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu studieren. Studien- und Prüfungsleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anerkennung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

§ 9

In- und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (WIW) immatrikuliert werden, gültig.
- (3) Der in der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau (MAB) und Wirtschaftsingenieurwesen (WIW) vom 25.03.2020 aufgeführte § 2 Abs. 2b und 3, die Anlagen 1b und 1c sowie der Regelstudienverlauf für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Anlage 2) veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 84/2020 am 12.11.2020 treten zum Ende des Sommersemesters **2028** außer Kraft.
- (4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 22.11.2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 06.03.2024.
- (5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 94 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 06.03.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1a

Studien- und Prüfungsplan

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Soft Skills (Teilleistung 1)	siehe Tabelle 1 in Anlage 1b						(3)
Ingenieurmathematik 1	4	3	1	LNW	K	120 min.	7
Ingenieurinformatik 1	2	0	2	LNW	K*	120 min.*	5
Physik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4	0	0	LNW	K	120 min.	5
Vertiefungsmodul I	siehe Tabelle 2 in Anlage 1b						5
Summe 1. Fachsemester	12-16	4-6	4-8				30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Soft Skills (Teilleistung 2)	siehe Tabelle 1 in Anlage 1b						3
Ingenieurmathematik 2	4	3	1	LNW	M oder K**	20/120 min	7
Recht	2	2	0	LNW	oP		5
Rechnungswesen und Bilanzierung	2	2	0	LNW	K	120 min.	5
Marketing	2	2	0	LNW	K	120 min.	5
Vertiefungsmodul II	siehe Tabelle 2 in Anlage 1b						5
Summe 2. Fachsemester	11-13	9-12	1-4				30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Grundlagen der Elektrotechnik	3	1	1	LNW	K	120 min.	5
Computer Aided Design 1 (CAD 1)	2	0	2		K	120 min.	5
Kostenmanagement	2	2	0	LNW	K	120 min.	5
Unternehmensführung	2	2	0	LNW	K		5
Vertiefungsmodul III	siehe Tabelle 2 in Anlage 1b						5
Vertiefungsmodul IV							5
Summe 3. Fachsemester	13-14	7-9	4-5				30

4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Finanzierung und Investition	2	2	0	LNW	K	120 min.	5
Strategische Unternehmensplanung	2	2	0	LNW	K	120 min.	5
Innovationsmanagement	2	2	0	LNW	H		5
Vertiefungsmodul V	siehe Tabelle 2 in Anlage 1b						5
Vertiefungsmodul VI							5
Vertiefungsmodul VII							5
Summe 4. Fachsemester	9-16	7-11	2-6				30
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Projektmanagement	2	2	0	LNW	P	30 min.	5
Unternehmensgründung	2	2	0		H		5
WIW-Seminar	0	2	0		H+P, 1)		5
Vertiefungsmodul VIII	siehe Tabelle 2 in Anlage 1b						5
Vertiefungsmodul IX							5
Wahlpflichtmodul 1	siehe Tabelle 3 in Anlage 1b						5
Summe 5. Fachsemester	9-10	6-11	0-5				30
6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Controlling	2	2	0	LNW	K	120 min.	5
Investitionsgütermarketing	2	2	0	LNW	K	120 min.	5
Unternehmenslogistik	2	0	2	LNW	M	20 min.	5
Wahlpflichtmodul 2	siehe Tabelle 3 in Anlage 1b						5
Wahlpflichtmodul 3							5
Berufspraktikum (Teilleistung 1)					oP		(5)
Summe 6. Fachsemester	9-10	4-7	2-6				30
7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Berufspraktikum (Teilleistung 2)				LNW***	H+P, 1)		15
Bachelorarbeit				§ 30	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33(1)	P/C	30 min	3
Summe 7. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt							210

* Die Prüfungsart „K“ gilt für alle Vertiefungsrichtungen, außer für Informatik und KI; hier gilt „oP“, da die Studierenden dieser Vertiefungsrichtung das Modul „Ingenieurinformatik II“ mit einer Klausur abschließen, die sich auf beide Module bezieht.

** Werden für Prüfungsleistungen verschiedene Prüfungsarten aufgeführt, so wird die im aktuellen Semester abzulegende Prüfungsart in den ersten vier Wochen des Semesters durch den Lehrenden bekanntgegeben und durch den Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung bestätigt.

*** Fachpraktikum entsprechend der gültigen Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereiches EMW
1) Gesamtnote Gewichtung: Hausarbeit 70%, Präsentation 30%

<u>Modulabschluss:</u>	K	Klausur	<u>Prüfungsvorleistung:</u>	LNW	Leistungsnachweis
	M	mündliche Prüfung		TN 80	Teilnahmenachweis 80 %
	PRO	Projekt			
	H	Hausarbeit			
	E/B	Entwurf/Beleg			
	R	Referat			
	P	Präsentation			
C	Kolloquium				
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note				

Anlage 1b

Soft Skills, Vertiefungsrichtungen, Wahlpflichtmodule

Jeder Studierende muss nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplanes (siehe Anlage 1a) die Module Soft Skills im Gesamtumfang von sechs Credits, alle Module aus einer Vertiefungsrichtung und drei Wahlpflichtmodule im Mindestumfang von insgesamt 15 Credits wählen.

Tabelle 1: Teilmodule des Moduls Soft Skills

Teilmodule des Moduls Soft Skills	Regel- semester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorlei- stung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
Fremdsprache Teil 1 ²⁾	1	0	2	0	LNW			
IT-Sicherheit	1	0	1	0	LNW			
Fremdsprache Teil 2 ²⁾	2	0	2	0		K	120 min.	
Wissenschaftliches Arbeiten	2	0	2	0	LNW			
								6

2) Fremdsprache → für Bildungsinländer: „Englisch“, für Bildungsausländer „Deutsch als Fremdsprache“ vergl. § 9 Absatz 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt

Tabelle 2: Module der Vertiefungsrichtungen

Es ist eine Vertiefungsrichtung zu wählen.		Vertiefungsmodul	Regelsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
				V	Ü	P				
Maschinenbau	Technische Mechanik 1	I	1	3	2	0	LNW	K	120 min.	5
	Technische Mechanik 2	II	2	3	2	0	LNW	K	120 min.	5
	Werkstofftechnik 1	III	3	2	1	1	LNW	oP		5
	Maschinenelemente	IV	3	3	2	0		B		5
	Technische Thermodynamik	V	4	2	2	0		K	120 min.	5
	Werkstofftechnik 2	VI	4	2	1	1	LNW	M oder K*	120 min.	5
	Mess- und Regelungstechnik	VII	4	3	1	1	LNW	K	120 min.	5
	Spanende Fertigung	VIII	5	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
	Spanlose Fertigung	IX	5	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Medienmanagement	Erstsemesterprojekt	I	1	0	0	4		B		5
	Informationsverarbeitung	II	2	2	1	1		K	120 min.	5
	Audio- und Videotechnik 1	III	3	2	1	1		K	120 min.	5
	Broadcast- Systemtechnik	IV	3	2	1	1		K	120 min.	5
	A/V-Medienproduktion	V	4	1	0	3		B		5
	Audioteknik 2	VI	4	2	1	1		K	120 min.	5
	Medienseminar	VII	4	0	2	2		H+P, ³⁾		5
	Videotechnik 2	VIII	5	2	1	1		K	120 min.	5
	Medien- u. Cloudarchive	IX	5	2	1	1		K	120 min.	5
Informatik und KI	Rechnerarchitektur und Betriebssysteme	I	1	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
	Ingenieurinformatik 2	II	2	2	0	2	LNW	B oder K*	120 min.	5
	Datenbanksysteme	III	3	2	1	1	LNW	M oder K*	20 / 60 min.	5
	Maschinelles Lernen	IV	3	2	1	1		K	90 min.	5
	Augmented und Virtual Reality	V	4	2	0	2	LNW	B		5
	Künstliche Intelligenz	VI	4	2	1	1	LNW	K	90 min.	5
	Mensch-Computer-Interaktion	VII	4	2	0	2		E/B		5
	Software Engineering	VIII	5	2	0	2		K	90 min.	5
	KI-basiertes Design	IX	5	1	0	3	B	PRO		5
Verfahrens- und Umwelttechnik	Ringvorlesung „Life Science Engineering“	I	1	4	0	0	TN80	oP		5
	Technische Strömungsmechanik	II	2	1	3	1	LNW	K	120 min.	5
	Apparatetechnik	III	3	2	2	1		K	120 min.	5
	Technische Thermodynamik	IV	3	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
	Praktikum Verfahrenstechnik	V	4	0	1	4	LNW	oP		5
	Mechanische Verfahrenstechnik	VI	4	2	2	0		K	120 min.	5
	Thermische Verfahrenstechnik	VII	4	2	2	0		K	120 min.	5
	Zerstäuben und Dispergieren	VIII	5	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
	Misch- und Rührtechnik	IX	5	2	2	1		K	120 min.	5

* Werden für Prüfungsleistungen verschiedene Prüfungsarten aufgeführt, so wird die im aktuellen Semester abzulegende Prüfungsart in den ersten vier Wochen des Semesters durch den Lehrenden bekanntgegeben und durch den Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung bestätigt.

3) Gesamtnote Gewichtung: Hausarbeit 70%, Präsentation 30%

Tabelle 3: Wahlpflichtmodulkatalog

Wahlpflichtmodule Es sind Module im Mindestumfang von insgesamt 15 Credits zu wählen.	Vertiefungsrichtung	Regelsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
			V	Ü	P				
Anlagentechnik	Verfahrens- und Umweltechnik	6	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Computer Aided Design 2 (CAD 2)	Maschinenbau	6	2	0	2		B		5
Digital Engineering	Verfahrens- und Umweltechnik	5	2	2	0		K	90 min.	5
Digitale Maschinen	Alle	6	2	0	2		B		5
Energietechnik	Verfahrens- und Umweltechnik	6	2	2	0	LNW	M	30 min.	5
Fertigungssimulation mit Plant Simulation	Alle	5 o. 6	2	0	2	LNW	B		5
Marktforschung	Alle	5	2	2	0	LNW	K	90 min.	5
Projektarbeit	Alle	5 o. 6					PRO		5
Qualitätsmanagementfachkraft	Alle	6	2	2	0		K	120 min.	5
Sensor- und Analysenmesstechnik	Verfahrens- und Umweltechnik	5	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Studio- und IT- Mediensysteme	Medienmanagement	5	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Studium generale	Alle	6				LNW	oP		5
Technische Strömungsmechanik	Maschinenbau	6	1	3	0		K	120 min.	5
UHD- und Digital Cinema	Medienmanagement	6	2	1	1	LNW	K	120 min.	5

Es besteht aufgrund von Überschneidungen im Stundenplan, gegebenenfalls begrenzter Kapazität von Lehrenden sowie einer Mindestteilnehmerzahl von 5 Studierenden kein Rechtsanspruch auf das komplette Angebot der Wahlangebote im entsprechenden Semester.

Modulabschluss: K Klausur
M mündliche Prüfung
PRO Projekt
H Hausarbeit
E/B Entwurf/Beleg
R Referat
P Präsentation
C Kolloquium
oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis
TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 2**Regelstudienverlauf**

1. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika 4 Wochen Prüfungen	30 Credits	
2. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika 4 Wochen Prüfungen	30 Credits	
3. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika 4 Wochen Prüfungen	30 Credits	
4. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika 4 Wochen Prüfungen	30 Credits	
5. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika 4 Wochen Prüfungen	30 Credits	
6. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika 2 Wochen Prüfungen	18 Wochen Berufsprak- tikum	30 Credits
7. Semester	1 Woche Prüfungen 10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium		30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

SATZUNG

vom 22.11.2023

zur Ergänzung der

STUDIEN - UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den Studiengang

WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN (WIW)

vom 22.11.2023

Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 94/2024

über die

EINRICHTUNG EINER DUALEN STUDIENVARIANTE

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2, § 9 Absatz 1 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) sowie von § 12 Absatz 6 der Begründung zur Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017) wird die folgende Ergänzungssatzung erlassen.

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Begriff – Duales Studium
- § 3 Praxistransferphasen
- § 4 Vereinbarungen
- § 5 Studiausschuss
- § 6 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 7 Übergangsregelungen
- § 8 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen (duale Studienvariante)

Anlage 4: Regelstudienverlauf der dualen Studienvariante

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

In Ergänzung des § 1 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird für die Zulassung zum praxisintegrierenden dualen Studium Wirtschaftsingenieurwesen ein Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen oder einer Institution vorausgesetzt.

§ 2

Begriff – Duales Studium

Das duale Studium besteht aus einem praxisorientierten Teil und einem wissenschaftsbezogenen Teil. Der wissenschaftsbezogene Teil umfasst die akademische Ausbildung, die als Vollzeit-Studium an der Hochschule Anhalt durchgeführt wird. Der praktische Teil ist mit dem theoretischen Teil inhaltlich, organisatorisch und zeitlich abgestimmt und findet in einem Unternehmen statt. Der praktische Teil des dualen Studiums wird in Form von Praxistransferphasen (siehe § 3) durchgeführt.

§ 3

Praxistransferphasen

Während der Praxistransferphasen sollen die Studierenden durch berufspraktische Tätigkeiten frühzeitig lernen, die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden. Ferner sollen sie unternehmensspezifische Kenntnisse erwerben und die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsfindungsprozesse kennen lernen. Die Praxistransferphasen werden in der Regel ab dem 4. Semester während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Die Praxistransferphasen belaufen sich auf mindestens 42 Wochen. In diese Praxistransferphasen sind das Berufspraktikum (18 Wochen) und die Bachelorarbeit (10 Wochen) mit einbezogen.

§ 4

Vereinbarungen

(1) Die Praxistransferphasen finden in Unternehmen statt, die sich durch eine Vereinbarung mit der Hochschule Anhalt zur Erfüllung der in dieser Ordnung festgelegten Ziele und Inhalte des dualen Studiums verpflichten.

(2) Studierende, die dual studieren, schließen einen Ausbildungsvertrag über die praktischen Studienabschnitte des dualen praxisintegrierenden Bachelor-Studiums mit einem Unternehmen ab, in dem sich beide Seiten verpflichten, den ihnen obliegenden Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und der Inhalte des dualen Studiums zu erbringen.

(3) Scheidet der Studierende aus dem Ausbildungsvertrag vorzeitig aus, kann er auf Antrag unter Anerkennung der bisherigen Studienleistungen für den entsprechenden nicht-dualen Studiengang wechseln.

(4) Studierende im nicht-dualen Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, die innerhalb der ersten drei Semester einen von der Hochschule Anhalt anerkannten Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen vorweisen, können auf Antrag in das entsprechende duale Studium unter Anerkennung der bisherigen Studienleistungen wechseln.

§ 5

Studienausschuss

(1) Der Fachbereichsrat setzt einen Studienausschuss für das duale Studium ein, der sich wie folgt zusammensetzt:

- die Studienfachberatung des entsprechenden nicht-dualen Studienganges,
- mindestens eine Lehrkraft des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen,
- mindestens eine Person eines fachlich einschlägigen Unternehmens und
- mindestens ein Studierender im dualen Studium.

(2) Der Studienausschuss wirkt bei der Qualitätssicherung des Studienangebotes mit und berät bei der Weiterentwicklung und Durchführung des Studienganges.

§ 6

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Die duale Studienvariante wird im Zeugnis, in der Urkunde und im Diploma Supplement ausgewiesen. Im Zeugnis wird die erfolgreiche Ableistung der Praxistransferphasen vermerkt.

§ 7

Übergangsregelungen

Studierende, die ab dem 01.10.2023 in den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikuliert wurden, können auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss bis zum 30.09.2025 beantragen, nach dieser Ordnung zu studieren. Studien- und Prüfungsleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anerkennung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

§ 8
In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ergänzungssatzung ist für alle Studierenden gültig, die ab dem Wintersemester 2024/2025 für die duale Studienvariante des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen (WIW) immatrikuliert werden.

(2) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Die Satzung vom 13.07.2022 zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 90/2022 am 14.09.2022 tritt zum 30.09.2030 außer Kraft.

(4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 22.11.2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 06.03.2024.

(5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 94/2024 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 06.03.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 3

Änderungen des Studien- und Prüfungsplans des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (duale Studienvariante)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits	
	V	Ü	P					
4. Fachsemester								
Pflichtmodule								
Innovationsmanagement	2	2	0	LNW	H		5	
Praxistransfermodul 1				LNW	oP		5	
5. Fachsemester								
Pflichtmodule								
Projektmanagement		2	2	0	LNW	H+P, 1)	-	5
Praxistransfermodul 2				LNW	oP		5	
6. Fachsemester								
Pflichtmodule								
Praxistransfermodul 3				LNW	oP		5	
Wahlpflichtmodule								
Wahlpflichtmodul 3	siehe Tabelle 3 in Anlage 3b							5

Anlage 4**Regelstudienverlauf (duale Studienvariante)**

1. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika 4 Wochen Prüfungen	30 Credits	
2. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika 4 Wochen Prüfungen	30 Credits	
3. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika 4 Wochen Prüfungen	30 Credits	
4. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika, zzgl. max. 7 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen (siehe §3) 4 Wochen Prüfungen	30 Credits	
5. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika, zzgl. max. 7 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen (siehe §3) 4 Wochen Prüfungen	30 Credits	
6. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika 2 Wochen Prüfungen	18 Wochen Berufspraktikum	30 Credits
7. Semester	1 Woche Prüfungen 10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium		30 Credits
Summe (mindestens 42 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen)		210 Credits	

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.